

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 147* **Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABL. EKD S. 110)**

in der Fassung vom 14. September 1985.

Gemäß § 30 des Auslandsgesetzes erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Gehälter und Beihilfen

A. Pfarrer/Pfarrerinnen*) in Kirchengemeinden

§ 1

(1) Die Besoldung des Pfarrers ist angemessen geregelt (§ 15 Absatz 2 des Auslandsgesetzes), wenn er neben freier Dienstwohnung Grundgehalt und Kinderzuschlag sowie die Sonderzuwendung erhält. Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird auf den Kinderzuschlag angerechnet. Die Höhe des Grundgehaltes und des Kinderzuschlages richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gehaltstabelle, die Teil dieser Ausführungsbestimmungen ist und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht wird.

(2) Das Kirchenamt stellt fest, in welche Stufe der Gehaltstabelle der Pfarrer erstmalig einzustufen ist.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 kann in Ausnahmefällen wegen der Besonderheit der örtlichen Gegebenheiten abgewichen werden; dies muß in der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Pfarrer (Dienstvereinbarung) festgelegt werden. Die Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenamtes. Neben der vereinbarten Besoldung kann eine Steuerbeihilfe nach § 3 Absatz 2 und/oder eine Kaufkraftbeihilfe nach § 4 gewährt werden.

(4) Die Höhe der Bezüge während des Auslandsdienstes bleibt ohne Wirkung auf Besoldung und Versorgung des Pfarrers nach der Beendigung des Auslandsdienstes.

(5) Vergütungen für Religionsunterricht werden auf das Gehalt angerechnet. Inwieweit Vergütungen für genehmigte Nebentätigkeiten des Pfarrers auf sein Gehalt anzurechnen sind, ist in der Dienstvereinbarung zu regeln.

§ 2

(1) Der Pfarrer erhält eine Entschädigung für besondere Dienstbedürfnisse (Dienstaufwandsentschädigung).

(2) Daneben sollen dem Pfarrer die bei der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte entstehenden sächlichen Aufwendungen erstattet werden; dazu gehören auch Auslagen für Be-

leuchtung, Reinigung und Beheizung bzw. Klimatisierung des Amtszimmers sowie anderer für Gemeindezwecke mitbenutzter Räume der Pfarrwohnung.

§ 3

(1) Die Bezüge, die dem Pfarrer nach § 1 und § 2 Absatz 1 zustehen, werden ihm von der Gemeinde monatlich gezahlt und sind von ihm nach den Bestimmungen des Landes, in dem der Pfarrer seinen Dienstsitz hat, zu versteuern.

(2) Hat der Pfarrer an seinem Dienstsitz höhere Steuern zu zahlen als es im Währungsgebiet der Deutschen Mark der Fall wäre, kann ihm das Kirchenamt auf Antrag eine Beihilfe gewähren (Steuerbeihilfe).

§ 4

Hat die Deutsche Mark am Dienstsitz des Pfarrers eine geringere Kaufkraft als im Währungsgebiet der Deutschen Mark, so gewährt das Kirchenamt dem Pfarrer eine Beihilfe zur Aufbesserung der Kaufkraft (Kaufkraftbeihilfe).

§ 5

(1) Für den Schulbesuch seiner Kinder am Dienstsitz erhält der Pfarrer vom Kirchenamt auf Antrag eine Beihilfe (Schulbeihilfe); von der Gemeinde gewährte Beihilfen werden angerechnet.

(2) Führt der Schulbesuch am Dienstsitz des Pfarrers für seine Kinder zu erheblichen schulischen Nachteilen, so gewährt das Kirchenamt dem Pfarrer auf Antrag eine Beihilfe für den Schulbesuch an einem anderen Ort (Erziehungsbeihilfe) sowie eine Beihilfe für die Reisen der Kinder beim Beginn und bei der Beendigung des Schulbesuches und zu jährlich zwei Besuchen im Elternhaus (Kinderreisebeihilfe).

(3) Studieren Kinder des Pfarrers an einer deutschsprachigen Universität oder gleichzuachtenden Hochschule, oder befinden sie sich zu einer Berufsausbildung in Deutschland, so kann das Kirchenamt dem Pfarrer auf Antrag für diese Kinder eine Beihilfe zu den Reisekosten gewähren, die beim Beginn und bei der Beendigung der Ausbildung sowie bei einem jährlichen Besuch im Elternhaus entstehen (Kinderreisebeihilfe).

(4) Entstehen dem Pfarrer infolge des Schulbesuches und der Ausbildung seiner Kinder darüber hinaus unabwiesbare Aufwendungen, oder führen die von dem Pfarrer zu tragenden Aufwendungen zu einer außergewöhnlichen Belastung, so kann das Kirchenamt auf Antrag zusätzliche Beihilfen gewähren.

(5) Leistungen Dritter werden angerechnet.

§ 6

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhält der Pfarrer vom Kirchenamt Beihilfen in entsprechender Anwendung der Beihilfenvorschriften, die jeweils für die Kirchenbeamten der EKD gelten, mit der Maßgabe, daß auch Heilkuren der Ehefrau unter Ausschluß der Beförderungskosten beihilfefähig sind.

*) Sprachgebrauch im folgenden: »Pfarrer«.

§ 7

(1) Wenn es die pfarramtlichen Aufgaben erfordern, soll dem Pfarrer ein Kraftfahrzeug zur Verfügung stehen, das für die Gemeindegarbeit geeignet und mit allen notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet ist.

(2) Das Kirchenamt kann zur Anschaffung von Fahrzeugen Beihilfen gewähren.

(3) Das Fahrzeug wird in der Regel als anerkannt privates Kraftfahrzeug des Pfarrers, nur in besonderen Fällen als gemeindeeigenes Dienstfahrzeug beschafft und unterhalten. Hierüber schließen der Pfarrer und die Gemeinde eine Vereinbarung.

§ 8

Weist eine Gemeinde nach, daß sie die Leistungen, zu denen sie nach den §§ 1 bis 3 und 7 verpflichtet ist, nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann, so werden ihr vom Kirchenamt Beihilfen gewährt.

B. Pfarrer in Kirchengemeinschaften

§ 9

(1) Die Besoldung des Pfarrers richtet sich nach der Besoldungsordnung der Kirchengemeinschaft.

(2) Die Besoldung ist dann angemessen geregelt, wenn sie der Ausbildung, dem Dienst und dem Familienstand des Pfarrers unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes entspricht.

(3) Den aus Deutschland entsandten Pfarrern in Kirchengemeinschaften kann eine laufende Beihilfe, und soweit sie als hauptamtliche Dozenten tätig sind, zusätzlich eine Dozentenbeihilfe gewährt werden.

(4) Die Höhe der Bezüge während des Auslandsdienstes bleibt ohne Wirkung auf Besoldung und Versorgung des Pfarrers nach der Beendigung des Auslandsdienstes.

§ 10

(1) Das Kirchenamt soll darauf hinwirken, daß Pfarrer in europäischen Kirchengemeinschaften für ihre Kinder Beihilfen im Sinne von § 5 erhalten, und daß Pfarrer in außereuropäischen Kirchengemeinschaften für ihre Kinder zum Schulbesuch Erziehungs- und Kinderreisebeihilfen im Sinne von § 5 Absatz 2 sowie Beihilfen im Sinne von § 5 Absatz 4 erhalten. Das Kirchenamt kann zu diesem Zweck Beihilfen gewähren. Ist es im Hinblick auf die Rückkehr nach Deutschland nötig, daß das Kind eines Pfarrers in einer außereuropäischen Kirchengemeinschaft eine besondere Schule am Dienstsitz besucht, gewährt das Kirchenamt Schulbeihilfen im Sinne von § 5 Absatz 1, soweit die Kirchengemeinschaft keine Leistung hierfür erbringt.

(2) Bleiben die von der Kirchengemeinschaft nach ihrer Ordnung gewährten Leistungen wesentlich unter den in Absatz 1 angestrebten Beihilfen, so kann das Kirchenamt die Leistungen durch Beihilfen an den Pfarrer ergänzen.

(3) Das Kirchenamt kann Pfarrern in außereuropäischen Kirchengemeinschaften Beihilfen zum Schulbesuch, zur Berufsausbildung und zum Studium ihrer Kinder in Deutschland (Erziehungsbeihilfe) sowie zu den Kosten der Reise beim Beginn und bei der Beendigung der Ausbildung sowie bei Schülern zu den Kosten von jährlich zwei Besuchen, bei anderen Auszubildenden von jährlich einem Besuch im Elternhaus (Kinderreisebeihilfe) gewähren.

(4) Leistungen Dritter werden angerechnet.

§ 11

(1) Das Kirchenamt soll darauf hinwirken, daß der Pfarrer in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen von der Kirchengemeinschaft angemessene wirtschaftliche Hilfe erhält. Es kann der Kirchengemeinschaft zu diesem Zweck Beihilfen gewährt werden.

(2) Sind die Leistungen der Kirchengemeinschaft gemessen an den Grundgedanken der Beihilfenvorschriften nicht ausreichend, so kann das Kirchenamt dem Pfarrer auf Antrag angemessene Beihilfen gewähren.

(3) Während des Deutschlandaufenthaltes nach § 15 erhält der Pfarrer Beihilfen nach § 15 Absatz 6.

§ 12

Pfarrer, die in eine Kirchengemeinschaft ohne eigene Besoldungsordnung entsandt worden sind, erhalten Gehalt und Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der §§ 1 bis 6, bis die Kirchengemeinschaft eine eigene Besoldungsordnung geschaffen hat.

II. Wohnung

§ 13

(1) Die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft im Ausland, die einen Pfarrer in ihren Dienst beruft, stellt ihm eine angemessene Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Außerhalb Europas und, wo es herkömmlich ist, auch innerhalb Europas sorgt die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft für eine angemessene Einrichtung der Dienstwohnung.

(3) Eine Dienstwohnung und ihre Einrichtung sind angemessen, wenn sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse den Erfordernissen des Pfarramtes und dem Familienstand des Pfarrers entsprechen.

III. Urlaub

§ 14

Das Kirchenamt sorgt dafür, daß dem Pfarrer ein angemessener jährlicher Erholungsurlaub unter Weiterzahlung des Gehaltes gewährt wird.

§ 15

(1) Das Kirchenamt wirkt darauf hin, daß den Pfarrern mit außereuropäischem Dienstsitz nach jeweils drei Jahren, gerechnet von der Dienstaufnahme im Ausland an, ein Deutschlandaufenthalt ermöglicht wird, vorausgesetzt, daß sie nach dem Ablauf der drei Jahre voraussichtlich noch für mindestens zwei Jahre im Auslandsdienst tätig bleiben. In dem Jahr des Deutschlandaufenthaltes nach Satz 1 entfällt der jährliche Erholungsurlaub nach § 14. Ist die Entscheidungszeit in besonderen Fällen anders als auf sechs Jahre bemessen, so kann von der Regelung des Satzes 1 abgewichen werden. Pfarrern der EKIBB, die im Sinne von § 23 Satz 2 als auf Dauer entsandt gelten, wird nur alle sechs Jahre ein Deutschlandaufenthalt ermöglicht; vor der Beendigung ihres Auslandsdienstes steht ihnen letztmalig ein solcher Aufenthalt zu, wenn der letzte Deutschlandaufenthalt mindestens drei Jahre zurückliegt.

(2) Das Kirchenamt wirkt darauf hin, daß die Gemeinde oder Kirchengemeinschaft, in deren Dienst der Pfarrer steht, ihm während des Deutschlandaufenthaltes die ihm zustehenden Bezüge, mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung, weiterzahlt.

(3) Die Kaufkraftbeihilfe ruht während des Deutschlandaufenthaltes. Beihilfen nach § 9 werden weitergezahlt.

(4) Für den Deutschlandaufenthalt erhält der Pfarrer Beihilfen für sich, seine mitreisende Ehefrau und seine mitreisenden kindergeld-(-zuschlag-)berechtigenden Kinder. Diese Beihilfen sollen die Reisekosten vom Dienstsitz zum Aufenthaltsort in Deutschland und zurück decken (Beihilfen zur Personenbeförderung) und zu den Kosten des Deutschlandaufenthaltes beitragen (Aufenthaltsbeihilfe). Sie können auf Antrag auch dann gewährt werden, wenn Familienmitglieder

aus zwingenden Gründen getrennt reisen müssen. Die Aufenthaltsbeihilfe soll Veränderungen der Lebenshaltungskosten in Deutschland angepaßt werden.

(5) Durch Vertrag oder Vereinbarung mit der Gemeinde oder Kirchengemeinschaft, in deren Dienst der Pfarrer steht, wird geregelt, wer die Beihilfen zu einem Deutschlandaufenthalt gewährt.

(6) Das Kirchenamt kann ärztliche Untersuchungen anordnen; es hilft bei der Durchführung ärztlich empfohlener Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit.

IV. Deutschlandaufenthalt in besonderen Fällen

§ 16

(1) Bei einer schweren Erkrankung des Pfarrers, seiner Ehefrau oder eines seiner Kinder kann das Kirchenamt aufgrund eines vertrauensärztlichen Gutachtens einer Heilbehandlung in Deutschland zustimmen, wenn eine hinreichende Heilbehandlung im Lande des Dienstortes oder in einem in der Nähe liegenden Lande nicht gewährleistet ist. Für Pfarrer in außereuropäischen Kirchengemeinschaften finden § 15 Absatz 4 und 6 entsprechende Anwendung, soweit dies neben den Leistungen nach den Beihilfevorschriften erforderlich ist.

(2) Bei Tod oder einer lebensgefährlichen Erkrankung von Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) des Pfarrers oder seiner Ehefrau kann das Kirchenamt für einen Besuch des Pfarrers oder seiner Ehefrau in Deutschland eine Reisebeihilfe gewähren. Das Kirchenamt berücksichtigt bei der Festsetzung der Beihilfe die Entfernung vom Dienstort des Pfarrers nach Deutschland, die Höhe der Reisekosten und die Zumutbarkeit einer Eigenbeteiligung.

(3) Der Pfarrer, seine Ehefrau und/oder seine mitreisenden Kinder können einen weiteren Deutschlandaufenthalt an einen Aufenthalt nach § 15 und nach § 16 Absatz 1 oder 2 anschließen, wenn das Kirchenamt den weiteren Aufenthalt aus zwingendem Grund anordnet, und wenn der Kirchenvorstand oder die Kirchenleitung zugestimmt hat. Das Kirchenamt gewährt dann eine Aufenthaltsbeihilfe. Es entscheidet im Einzelfall, ob es auch für den weiteren Aufenthalt solcher Familienmitglieder eine Aufenthaltsbeihilfe gewährt, für die ein zwingender Grund für einen weiteren Deutschlandaufenthalt nicht besteht.

V. Entsendung und Heimkehr

§ 17

(1) Das Kirchenamt sorgt für die notwendige Zurüstung des Pfarrers für den Dienst im Ausland. Dies geschieht insbesondere durch eine Sprachausbildung, durch Teilnahme an einem in Deutschland veranstalteten Kurs zur Einführung in Probleme der Auslandstätigkeit sowie durch Orientierungskurse im Ausland. Das Kirchenamt bietet auch der Ehefrau die Teilnahme an der Sprachausbildung und an dem Einführungskurs in Deutschland an. Die Sprachausbildung der Kinder fördert das Kirchenamt im Rahmen der Zurüstungsmaßnahmen nur soweit, wie dies für das Einleben der Kinder in der neuen Umgebung erforderlich ist.

(2) Das Kirchenamt trägt das Pfarrergehalt, erstattet die Kosten für Fahrten, die im Zusammenhang mit den Zurüstungsmaßnahmen notwendig werden, übernimmt die Unterichtsgebühren sowie die Kosten der Lehrmittel und trägt zu den Kosten der Unterbringung bei.

(3) Die Auswahl der Zurüstungsmaßnahmen, die nicht vom Kirchenamt organisiert werden, bedarf der Zustimmung des Kirchenamtes.

§ 17 a

(1) Dem Pfarrer werden bei der Entsendung und bei der Heimkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslands-

dienstes alle mit dem Umzug verbundenen unvermeidlichen Kosten erstattet. Dies umfaßt die Aufwendungen für die Ehefrau des Pfarrers und seine mitreisenden, im Zeitpunkt der Ausreise kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere die Fahrtkosten und die Kosten für die Beförderung von Gepäck (insbesondere Hausrat, Bücher und Kleidung) in angemessenem Umfang.

(2) Liegt der Dienstsitz des Pfarrers im europäischen Ausland und ist die Dienstwohnung nicht möbliert, so werden auch die Kosten des Möbeltransportes in angemessenem Umfang erstattet.

(3) Wer die Kosten trägt, die nach Absatz 1 und 2 entstehen, wird durch Vertrag oder Vereinbarung geregelt. Weist eine Gemeinde oder Kirchengemeinschaft nach, daß sie die Kosten nicht aufbringen kann, die ihr danach zufallen, so gewährt ihr das Kirchenamt dazu eine Beihilfe.

(4) Das Kirchenamt trägt die Kosten für den Transport von Möbeln zu einem Unterstellraum in Deutschland und zu dessen Miete. Die Anmietung bedarf der Zustimmung des Kirchenamtes. Hat der Pfarrer nach § 19 Anspruch auf eine Wiedereingliederungsbeihilfe, so werden die Mietkosten auf die Wiedereingliederungsbeihilfe bis zu 40% dieser Beihilfe angerechnet.

(5) Bei der Entsendung gewährt das Kirchenamt eine Ausrüstungsbeihilfe.

§ 18

(1) Soweit § 17 nichts Abweichendes bestimmt, erhält der Pfarrer bei der Entsendung bis zur Besoldung durch die berufende Gemeinde oder Kirchengemeinschaft sein bisheriges Gehalt. Dies gilt nicht, wenn er eine Verzögerung seiner Ausreise selbst zu vertreten hat.

(2) Bei der Heimkehr nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes erhält der Pfarrer vom Kirchenamt ein Übergangsgeld, wenn er nicht unmittelbar danach in einen hauptamtlichen Dienst übernommen wird. Das Übergangsgeld wird bis zu dem Zeitpunkt gewährt, in dem der Pfarrer in Deutschland wieder besoldet wird, jedoch längstens sechs Monate nach Feststellung der Dienstfähigkeit. Das Kirchenamt kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit anordnen. Kann die Dienstfähigkeit wegen einer längeren Erkrankung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr festgestellt werden, so wird das Übergangsgeld längstens bis zu dem Zeitpunkt gewährt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand nach dem Recht der Gliedkirche des Pfarrers möglich ist.

(3) Die Berechnung des Übergangsgeldes erfolgt in entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 1 mit der Maßgabe, daß der volle Ortszuschlag berücksichtigt wird, falls dem Pfarrer eine freie Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht. Hat der Pfarrer drei Monate nach der Feststellung seiner Dienstfähigkeit aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, einen hauptamtlichen Dienst im Sinne von Absatz 2 nicht angetreten, so werden vom vierten Monat an nur noch 80% des Übergangsgeldes gezahlt.

§ 19

Das Kirchenamt sorgt dafür, daß ein Pfarrer, der von einem außereuropäischen Dienstort oder einem europäischen Dienstort mit möblierter Dienstwohnung nach ordnungsgemäßer Beendigung des Auslandsdienstes heimkehrt und in einen kirchlichen oder gleichzuachtenden Dienst übergeht, eine Wiedereingliederungsbeihilfe erhält.

§ 20

(1) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß einem von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrer, der aus

dem Auslandsdienst in den Ruhestand versetzt wird und innerhalb von drei Jahren heimkehrt, die Heimkehrkosten gemäß § 17 a für ihn selbst, seine Ehefrau und seine mitreisenden kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder erstattet werden.

(2) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß einer versorgungsberechtigten Witwe eines von der Evangelischen Kirche in Deutschland entsandten Pfarrers oder Ruhestandspfarrers, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt mit Zustimmung des Kirchenamtes im Ausland hatte, die Heimkehrkosten nach § 17 a für sie selbst und ihre mitreisenden kindergeld(-zuschlag-)berechtigenden Kinder erstattet werden, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach dem Tode des Pfarrers heimkehrt.

(3) Das Kirchenamt gewährt dem Ruhestandspfarrer oder der versorgungsberechtigten Witwe eine Einrichtungsbeihilfe, wenn der letzte Dienort des Pfarrers im außereuropäischen Ausland lag. Dasselbe gilt bei einem europäischen Dienort mit möblierter Dienstwohnung.

(4) Verzichtet ein Ruhestandspfarrer der EKIBB, der EKALP oder der ELKiCH oder die Witwe eines im Dienst verstorbenen Pfarrers einer dieser Kirchen auf die Heimkehr, so sorgt das Kirchenamt dafür, daß sie anstelle der Einrichtungsbeihilfe nach Absatz 3 eine einmalige Ruhestandsbeihilfe erhalten.

(5) Das Kirchenamt sorgt dafür, daß waisengeldberechtigten Vollwaisen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 2 bis 4 Heimkehrkosten erstattet oder Beihilfen gewährt werden.

VI. Pfarrer mit persönlichem Vertragsverhältnis

§ 21

Die §§ 1 bis 20 sind bei dem Pfarrer, der mit persönlichem Vertragsverhältnis in den Auslandsdienst entsandt worden ist, sinngemäß anzuwenden.

VII. Andere kirchliche Mitarbeiter

§ 22

Für andere kirchliche Mitarbeiter, die nach § 26 des Auslandsgesetzes in den Auslandsdienst entsandt worden sind, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 20 sinngemäß anzuwenden.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23

Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts Abweichendes regeln, gelten die §§ 1 bis 20 auch für die Pfarrer, die aufgrund des Kirchengesetzes betreffend den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinschaften, Kirchengemeinden und Geistlichen außerhalb Deutschlands an den Kirchenbund vom 17. Juni 1924 (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland 1924 S. 97) in eine ausländische Kirchengemeinschaft oder Kirchengemeinde entsandt worden sind. Dies gilt auch für die Pfarrer der EKIBB, die als auf Dauer entsandt gelten.

IX. Schlußbestimmungen

§ 24

Das Kirchenamt regelt das Nähere durch Verwaltungsrichtlinien, die dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 25

Diese Fassung der Ausführungsbestimmungen tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 17./

18. Oktober 1980 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1981 Nr. 83) außer Kraft.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Anhang

Gehaltstabelle zur Berechnung des Grundgehaltes

(§ 1, Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen)

Die nachfolgenden Sätze des Grundgehaltes gelten ab 1. Januar 1986

| | |
|----------|----------------------|
| Stufe 1 | monatlich 2690,63 DM |
| Stufe 2 | monatlich 2854,36 DM |
| Stufe 3 | monatlich 3018,09 DM |
| Stufe 4 | monatlich 3181,82 DM |
| Stufe 5 | monatlich 3345,55 DM |
| Stufe 6 | monatlich 3509,28 DM |
| Stufe 7 | monatlich 3673,01 DM |
| Stufe 8 | monatlich 3836,74 DM |
| Stufe 9 | monatlich 4000,47 DM |
| Stufe 10 | monatlich 4164,20 DM |
| Stufe 11 | monatlich 4327,93 DM |
| Stufe 12 | monatlich 4491,66 DM |
| Stufe 13 | monatlich 4655,39 DM |
| Stufe 14 | monatlich 4819,12 DM |

Das Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt jeweils nach zwei Dienstjahren.

Der Kinderzuschlag nach § 1 Abs. 1 beträgt 80,— DM monatlich für jedes Kind, das die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erfüllt.

Nr. 148* Abkommen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom über den kirchlichen Grundbesitz in Rom.

Vom 11./22. Juni 1985.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (im folgenden »EKD« genannt) ist Eigentümerin der Grundstücke Via Sicilia 70 - 72 - 78, Via Toscana 7 und Via Sardegna 79 - 81 - 83 und stellt sie der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom (im folgenden »Gemeinde Rom« genannt) zur Nutznießung zur Verfügung. Die Grundstücke an der Via Sicilia und der Via Toscana sowie die darauf errichteten Gebäude und Anlagen — Kirche und Pfarrhaus mit Garten — (im folgenden »Kirchengrundstück« genannt) dienen der mit der EKD verbundenen kirchlichen Arbeit in Rom. Dazu wird im einzelnen folgendes vereinbart:

§ 1

Die EKD stellt der Gemeinde Rom das Kirchengrundstück für ihre Aufgaben zur Verfügung — mit Ausnahme der sog. »Dekanatswohnung« im zweiten Stockwerk, bestehend aus Wohnraum, Sitzungszimmer, Büroraum, Küche, Bad und Flur. Diese Wohnung wird der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (im folgenden »ELKI« genannt) überlassen, solange die EKD keinen Eigenbedarf für die Wahrnehmung der Präsenz des deutschen Protestantismus in Rom hat. Darüber und über weitere Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen schließen die EKD und die ELKI eine besondere Vereinbarung. Die Gemeinde Rom und die ELKI schließen über Fragen, die die genannte Wohnung betreffen, eine weitere Vereinbarung; diese bedarf der Zustimmung der EKD.

§ 2

Das Grundstück Via Sardegna 79 - 81 - 83 ist z. Zt. der Bundesrepublik Deutschland überlassen, die darauf ein Ge-

bäude für Zwecke des Deutschen Archäologischen Instituts errichtet hat. Sie zahlt der EKD aufgrund des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der EKD vom 8. Oktober 1970 eine jährliche Nutzungsentschädigung.

§ 3

- (1) Die Nutzungsentschädigung wird wie folgt verwendet:
- a) bis zu der für Ende 1987 vorgesehenen Tilgung des im Jahre 1981 aufgenommenen Darlehens von DM 170.000,-:
 - aa) für die Tilgung des Darlehens,
 - bb) zu 20% für die Instandhaltung des Kirchgrundstücks einschließlich der in § 1 genannten Wohnung,
 - cc) zu mindestens 50% für die Aufgaben der Gemeinde Rom; dazu gehört die Finanzierung der Betriebskosten für das Kirchgrundstück einschließlich der in § 1 genannten Wohnung;
 - b) nach Abschluß der Darlehenstilgung:
 - aa) zu 20% für die Instandhaltung des Kirchgrundstücks einschließlich der in § 1 genannten Wohnung,
 - bb) zu 60% für die Aufgaben der Gemeinde Rom; dazu gehört die Finanzierung der Betriebskosten für das Kirchgrundstück einschließlich der in § 1 genannten Wohnung,
 - cc) zu 20% für die Aufgaben der ELKI, solange und soweit die EKD keinen Eigenbedarf für die Wahrnehmung der Präsenz des deutschen Protestantismus in Rom hat, und wenn und soweit nicht die Gemeinde Rom nach Überzeugung der EKD wegen unvorhergesehener umfangreicher Instandsetzungsmaßnahmen zusätzliche Mittel benötigt.
- (2) Die EKD ist nicht verpflichtet, für das Kirchgrundstück weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

- (1) Die Gemeinde Rom ist für die Instandhaltung des Kirchgrundstücks verantwortlich. Sie informiert die EKD unverzüglich, wenn ihr Bauschäden bekannt werden.
- (2) Für bauliche Maßnahmen ist die Zustimmung der EKD erforderlich, wenn
- a) bauliche Veränderungen beabsichtigt sind, die über Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen,
 - b) Instandsetzungsmaßnahmen geplant sind, die voraussichtlich Kosten im Gesamtumfang von mehr als DM 12.000,- verursachen.

§ 5

Die Mittel, die für die Instandhaltung des Kirchgrundstücks bestimmt sind, werden dem bestehenden Baufonds zugeführt. Der Baubeauftragte der Gemeinde Rom verwaltet den Fonds; er rechnet jährlich über die Einnahmen und Ausgaben ab und legt der EKD den Jahresabschluß vor.

§ 6

Der bauliche Zustand des Kirchgrundstücks wird alle drei Jahre bei einer Baubegehung durch den Beauftragten der Gemeinde Rom und einen Vertreter der EKD überprüft. Zur Vorbereitung legt der Baubeauftragte der Gemeinde Rom zwei Monate vor dem Termin der Begehung der EKD einen Baubericht vor.

§ 7

- (1) Dieses Abkommen tritt am 22. Juni 1985 in Kraft

und gilt bis zum 21. Juni 1991; es verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, falls es nicht sechs Monate vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird. Aus wichtigen Gründen kann es mit der gleichen Frist auch zu einem anderen Zeitpunkt gekündigt werden.

Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens zwischen der EKD, der ELKI und der Gemeinde Rom vom 12. Juni 1967.

Hannover, den 11. Juni 1985

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

D. L o h s e

Landesbischof

Der Präsident des Kirchenamtes

H a m m e r

Der Leiter der Hauptabteilung III des Kirchenamtes

D r. H e l d

Präsident im Kirchenamt

R o m, den 22. Juni 1985

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde zu Rom

S a i l e

S c h l i t t e r

P h i l i p p i
(Pfarrer)

Nr. 149* Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien über Fragen, die mit dem kirchlichen Grundbesitz in Rom zusammenhängen.

Vom 11./20. Juni 1985.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (im folgenden »EKD« genannt) und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde zu Rom (im folgenden »Gemeinde Rom« genannt) haben über den kirchlichen Grundbesitz in Rom das Abkommen vom 11./22. Juni 1985 geschlossen. Über die Fragen, die sich daraus für die Beziehungen zwischen der EKD und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (im folgenden »ELKI« genannt) ergeben, wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die in § 1 des Abkommens beschriebene Wohnung wird der ELKI nach Maßgabe von § 1 des Abkommens überlassen.

§ 2

Von der in § 3 des Abkommens genannten Nutzungsentschädigung erhält die ELKI nach dem Abschluß der Darlehenstilgung 20% nach Maßgabe von § 3 des Abkommens.

§ 3

Die EKD stimmt einer Änderung der Aufteilung nach § 3 des Abkommens zum Nachteil der ELKI nur im Einvernehmen mit der ELKI zu.

§ 4

Die Wohnung und der in § 2 genannte Anteil an der Nutzungsentschädigung dienen in der Zeit, in der sie der ELKI zur Verfügung stehen, der Wahrnehmung von Aufgaben der ELKI sowie in Absprache mit der EKD der Wahrnehmung von Aufgaben, die für die ökumenischen Beziehungen der EKD von Bedeutung sind.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am 20. Juni 1985 in Kraft und gilt bis zum 21. Juni 1991; sie verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, falls sie nicht sechs Monate vor dem Ende der Laufzeit gekündigt wird. Aus wichtigen Gründen kann sie mit der gleichen Frist auch zu einem anderen Zeitpunkt gekündigt werden.

Hannover, den 11. Juni 1985

Evangelische Kirche in Deutschland

Der Vorsitzende des Rates

D. Lohse

Landesbischof

Der Präsident des Kirchenamtes

Hammer

Der Leiter der Hauptabteilung III des Kirchenamtes

Dr. Held

Präsident im Kirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien

Das Konsistorium

Rom, 20. Juni 1985

Mietz

(Dekan)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz).

Vom 2. Mai 1986. (LKABl. S. 50)

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters und zur Aufhebung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrverwaltergesetzes in der ab 1. April 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters und zur Aufhebung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 27) das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche in der Fassung vom 8. Oktober 1973 (zuletzt bekanntgemacht im Amtsblatt 1978 S. 15) aufgehoben ist.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1986

Landeskirchenamt

Kaulitz

**Kirchengesetz
über den Dienst des Pfarrverwalters
(Pfarrverwaltergesetz)
in der Neufassung vom 2. Mai 1986**

Aufgrund des Artikels 15 Abs. 1 der Verfassung hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Dienstverhältnisse und deren Voraussetzungen für die in einem Pfarramt tätigen ordinierten Kirchenmitglieder, auf die nicht unmittelbar das Pfarrrecht Anwendung findet.

(2) Zum Pfarrverwalter können Frauen und Männer berufen werden.

(3) Sie sind in ihrem Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

(1) Wenn die Lage in der Landeskirche es erfordert, kann die Kirchenregierung Kirchenmitglieder nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zur Wahrnehmung des Dienstes in einem Pfarramt mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen.

(2) Der Auftrag kann auch in der Verwaltung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder besonderem Auftrag bestehen.

§ 3

(1) Mit der Verwaltung einer der in § 2 genannten Stellen kann beauftragt werden, wer die Anstellungsfähigkeit nachgewiesen hat und ordiniert ist. Die Beauftragung kann auch ohne Ordination bereits für die Probezeit (§ 8) erfolgen.

(2) Anstellungsfähig ist

a) wer zehn Jahre nach einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Ausbildung sich als Diakon, Missionar, Gemein-

dehelfer, Jugendwart oder in einem ähnlichen kirchlichen Dienst bewährt hat,

- b) wer nach Bestimmungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit für einen Dienst erworben hat, der dem nach diesem Kirchengesetz geregelten Dienst vergleichbar ist,
- c) wer aufgrund einer besonderen Ausbildung die Befähigung für einen pfarrverwaltenden Dienst erworben hat.

(3) Vor ihrer Beauftragung werden die Pfarrverwalter für ihren Dienst im Predigerseminar in Verbindung mit dem Amt für Fortbildung vorbereitet. Die Dauer der Vorbereitung bestimmt das Landeskirchenamt. Die Pfarrverwalter werden in der Folgezeit regelmäßig vom Landeskirchenamt zu Pastorkollegs einberufen.

(4) Die Feststellung der Anstellungsfähigkeit nach Absatz 2 a) und b) kann von einem Kolloquium abhängig gemacht werden; im Fall des Absatzes 2 c) ist eine Eignung für den Dienst eines Pfarrverwalters durch das Landeskirchenamt aufgrund einer eingehenden Nachprüfung, die eine Eignungsprüfung einschließt, festzustellen.

(5) Für die Ausbildung nach Absatz 2 c) erläßt die Landessynode Richtlinien; das Nähere regelt die Kirchenregierung.

§ 4

(1) Die Ordination erfolgt in der Regel nach erfolgreichem Abschluß der Probezeit. Die Ordination wird durch den Landesbischof oder einen von ihm Beauftragten vorgenommen; der zuständige Propst ist vorher zu hören. Vor der Ordination, bei bereits Ordinierten vor der Einführung, findet die Lehrverpflichtung statt.

(2) Der ordinierte Pfarrverwalter hat das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

(3) Solange der Pfarrverwalter noch nicht ordiniert ist, kann ihm das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung allgemein und das Recht zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seines Dienstauftrags verliehen werden.

§ 5

Der Pfarrverwalter ist Geistlicher im Sinn der staatlichen Bestimmungen. Er trägt die Amtstracht der Pfarrer. Er führt die Dienstbezeichnung »Pastor«, die Pfarrverwalterin führt die Dienstbezeichnung »Pastorin«.

§ 6

(1) Der Pfarrverwalter steht in der Regel im Angestelltenverhältnis zur Landeskirche.

(2) Der Pfarrverwalter kann zum Kirchenbeamten auf Probe oder Lebenszeit ernannt werden, wenn

- a) er vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden hat,
- b) die Bestimmungen für seine Ausbildung nach dem Abschluß die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorsahen und er das 45. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

§ 7

Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrverwalter begründet. Mit der Berufung erteilt die Kirchenregierung den Auftrag gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes. Besteht der Auftrag nicht oder nur zum Teil in der Verwaltung einer Pfarrstelle, so erläßt das Landeskirchenamt zur näheren Bestimmung von Art und Umfang des Dienstes eine Dienstordnung.

§ 8

(1) Das erste Jahr nach der Berufung zum Pfarrverwalter gilt in der Regel als Probezeit. Während der Probezeit wird der Pfarrverwalter zu seiner Beratung einem Pfarrer zugeordnet; der Pfarrer nimmt während dieser Zeit auch die dem Pfarrverwalter noch nicht übertragenen pfarramtlichen Aufgaben wahr.

(2) Die Kirchenregierung kann die Probezeit im Einzelfall aus besonderen Gründen verkürzen; sie kann sie auch bis auf die Dauer von drei Jahren verlängern.

(3) Der Pfarrverwalter wird von der Kirchenregierung aus dem Dienstverhältnis abberufen, wenn er sich in der Probezeit nicht bewährt. Vor der Abberufung sind der Pfarrverwalter, der Propst und, wenn der Pfarrverwalter in einer Kirchengemeinde tätig ist, der Kirchenvorstand oder, wenn er in einer Propstei tätig ist, der Propsteivorstand zu hören.

(4) Für die Beendigung des Dienstverhältnisses des Pfarrverwalters während der Probezeit gelten die entsprechenden Bestimmungen nach der Art seines Dienstrechts (Kündigung oder Entlassung). Stand der abberufene Pfarrverwalter vor seiner Berufung bereits in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Rechtsträger, so wird ihm das Landeskirchenamt eine andere Tätigkeit in der Landeskirche vermitteln, sofern sein Verhalten während der Probezeit dem nicht entgegensteht. Diese Tätigkeit soll seiner Dienststellung vor seiner Berufung zum Pfarrverwalter im wesentlichen entsprechen.

§ 9

Der Pfarrverwalter, der in einer Kirchengemeinde tätig werden soll, wird zu Beginn seiner Probezeit vom Propst im Gottesdienst der Gemeinde vorgestellt und nach Ablauf der Probezeit in einem Gottesdienst eingeführt; mit der Einführung ist möglichst die Ordination zu verbinden. Vor der Einführung sind der Kirchenvorstand und der Propst zu hören.

§ 10

(1) Der in einer Kirchengemeinde tätige ordinierte Pfarrverwalter ist Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes. Der nichtordinierte Pfarrverwalter nimmt an den Beratungen des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil; er ist nicht wählbar als Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Der Pfarrverwalter nimmt an den Pfarrkonventen der Propstei teil, in der er tätig ist oder sich der Sitz seines Amtes befindet, in dem er mit der Verwaltung einer Stelle für allgemeinkirchliche Aufgaben oder mit besonderem Auftrag beauftragt ist.

(3) Der in seiner Kirchengemeinde tätige Pfarrverwalter ist nach seiner Ordination Mitglied der Propsteisynode; vor seiner Ordination nimmt er an den Beratungen der Propsteisynode ohne Stimmrecht teil. Der nichtordinierte Pfarrverwalter ist nicht als Mitglied der Propsteisynode wählbar.

§ 11

Erklären sich der Kirchenvorstand und in Kirchengemeinden mit Patronaten auch der Patron damit einverstanden, daß eine Pfarrstelle von einem Pfarrverwalter verwaltet wird, so ruhen während der Dauer der Beauftragung eines Pfarrverwalters das Wahlrecht und das Vokationsrecht des Kirchenvorstandes sowie das Präsentationsrecht des Patrons.

§ 12

(1) Auf die dienstlichen Pflichten des Pfarrverwalters finden die für Pfarrer geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist; dies gilt auch für die Bemessung der Arbeitszeit

und den Anspruch auf Urlaub. Im übrigen richten sich Rechte und Pflichten des Pfarrverwalters je nach Art des Dienstverhältnisses nach den für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder Kirchenbeamtenverhältnis sonst geltenden Bestimmungen.

(2) Die Vorschriften über die Anwendung des Amtszuchtrechtes und des Rechtes über Verfahren bei Lehrbeurlaubungen finden entsprechende Anwendung. Für ein Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis gelten die Bestimmungen des Amtszuchtrechtes über das Verfahren wegen Amtspflichtverletzung eines Ordinierten, der aus dem Dienstverhältnis als Pfarrer entlassen ist, entsprechend. Wird in einem Verfahren auf Aberkennung der mit der Ordination verbundenen Rechte erkannt, so ist die Beauftragung als Pfarrverwalter beendet und scheidet der Angestellte aus dem Dienst als Pfarrverwalter aus.

§ 13

(1) Der Pfarrverwalter kann von der Kirchenregierung sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen versetzt werden. Ihm kann ein anderer Auftrag im Sinne des § 2 dieses Kirchengesetzes erteilt werden. Zuvor sind der Kirchenvorstand und der Propst sowie im Fall der neuen Beauftragung von Amts wegen auch der Pfarrverwalter zu hören.

(2) Der Pfarrverwalter kann je nach der Art seines Dienstrechtes seine Entlassung beantragen oder das Dienstverhältnis kündigen. Für die Erhaltung oder Versagung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zum Tragen der Amtstracht finden die entsprechenden Bestimmungen des Pfarrergesetzes Anwendung.

(3) Die Kirchenregierung kann das Dienstverhältnis eines Pfarrverwalters im Kirchenbeamtenverhältnis in entsprechender Anwendung der §§ 99 bis 101 des Pfarrergesetzes beenden. Einem Pfarrverwalter im Angestelltenverhältnis kann von der Kirchenregierung nach dem Dienstrecht der Angestellten gekündigt werden; dabei gelten insbesondere auch die Tatbestände der §§ 99 und 100 des Pfarrergesetzes als wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung.

§ 14

(1) Die Vergütung des Pfarrverwalters im Angestelltenverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrverwalters im Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz der Konföderation in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Bei dienstrechtlichen Entscheidungen sind die Erfordernisse des Dienstes und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrverwalters zu berücksichtigen.

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1973 in Kraft.*

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 6. Oktober 1973 (Amtsbl. 1973 S. 71). Die Neufassung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 151 Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vom 30. Juni 1986. (Abl. S. 145)

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 m Kirchenordnung in Verbindung mit § 5 Kirchenarchivgesetz vom 17. März 1984 (Abl. 1984 S. 48) hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden »Archive« genannt). Sie gilt entsprechend für den Bereich des Diakonischen Werkes und für andere rechtlich selbständige kirchliche Werke und Einrichtungen, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschließen.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut steht zur amtlichen und zur nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Für Dienststellen, die nicht zur Evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die nichtamtliche Benutzung ist grundsätzlich jedermann möglich, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches,

rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

(4) Das Nähere regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und ggf. seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck sowie darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter des Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar ist.

(4) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, insbesondere

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke gefährdet wird,
2. die Gefahr besteht, daß Archivgut beschädigt wird oder verlorengeht,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller Auflagen oder sonstige Bindungen nicht einhalten will oder kann, und insbesondere nicht gewährleistet erscheint, daß die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie die Regelungen zum Schutze berechtigter Interessen Dritter beachtet werden und der Benutzer für die eventuelle Verletzung dieser Rechte einsticht.

(5) Bei Zweifeln ist die Entscheidung des Zentralarchivs einzuholen.

(6) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen vorgelegt wird.

(7) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzung von Archivgut ist nicht zu gestatten, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
4. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. die Ermittlung und Aushebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern,
2. der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivgutes gefährdet ist,
3. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(3) Ausnahmen von den allgemeinen Schutzfristen kann die Kirchenverwaltung genehmigen.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt und das Archivgut anonymisiert oder die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(7) Findbehalte für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die der Benutzer beizubringen hat. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsticht.

(2) Dateien mit personenbezogenen Daten gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Daten mit personenbezogenen Daten.

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

§ 10

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Sie sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort davon zu unterrichten.

(3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

§ 13

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten des Versands und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 14

Ausweispflicht

Antragsteller und Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

§ 15

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv erteilt Auskünfte auf schriftliche Anfragen. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

§ 16

Benutzung nach Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von dem für die Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Der Benutzer darf Reproduktionen grundsätzlich nicht selbst anfertigen.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch darauf, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten

reproduziert. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht angefertigt.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(6) Reproduktionen von Findbehelfen zu zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

§ 17

Versand von Archivgut

(1) Archivgut kann nur in begründeten Ausnahmefällen zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Der Versand an andere Einrichtungen oder an Privatpersonen ist nicht zulässig.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

(3) Vom Versand ausgeschlossen sind Findbehelfe und Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 18

Ausleihe von Archivgut

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Zentralarchiv bedarf.

§ 19

Ausführungsanweisung

Das Nähere regelt die Ausführungsanweisung zur Benutzungsordnung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien (Benutzungsordnung)« vom 12. Oktober 1965 (ABl. 1965 S. 78 ff.) außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 30. Juni 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

S p e n g l e r

Nr. 152 Ausführungsanweisung zur Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung).

Vom 30. Juni 1986. (ABl. S. 147)

§ 1

Benutzungsantrag

(zu § 3)

(1) Entspricht der Antrag auf Benutzung nicht der Benutzungsordnung, so ist der Antragsteller aufzufordern, ihn entsprechend zu ergänzen. Ist der Antragsteller der Person nach nicht bekannt, so kann die Vorlage seines Personalausweises verlangt werden. Weigert sich der Antragsteller, den Antrag zu ergänzen oder seinen Personalausweis vorzulegen, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Der Antragsteller hat im Benutzungsantrag den Forschungsgegenstand so genau wie möglich zu beschreiben. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.

§ 2

Ausnahmeerlaubnis

(zu § 7 Abs. 3)

Für die Benutzung von Schriftgut amtlicher Herkunft, das den Schutzfristen unterliegt oder durch besondere Bestimmungen längerfristig gesperrt ist (§ 7, Abs. 1 und 2), kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen genehmigen. Entsprechende Anträge mit genauer Beschreibung des Forschungsgegenstandes und Benutzungszweckes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die Kirchenverwaltung zu stellen.

§ 3

Benutzung im Archiv

(zu § 12)

(1) Vor Empfang des Archivgutes hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen u. ä. an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Im Benutzerraum ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.

§ 4

Die Beratung von Benutzern beschränkt sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

§ 5

(1) Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Signaturen angegeben werden.

(2) Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzerraum bekanntgegeben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.

(4) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.

§ 6

Archivgut, Findbehelfe und Bücher, die dem Benutzer vorgelegt werden, sind behutsam zu behandeln. Insbesondere ist untersagt, auf ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen, Handpausen anzufertigen, sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst etwas zu tun, was ihren Zustand verändert oder gefährdet.

§ 7

Beim Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findbehelfe und Bücher der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das Archivgut weiter bereitgehalten werden.

§ 8

Herstellung von Reproduktionen

(zu § 16)

(1) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schonen. Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu beachten, daß intensives Licht mit hohem Anteil an UV-Strahlen langfristig Schäden verursacht.

§ 9

Versand von Archivgut

(zu § 17)

(1) Der Versand von Archivgut ist abzulehnen, wenn dem Antragsteller die Benutzung am Ort zuzumuten ist.

(2) Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Zentralarchivs erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs betr. Übernahme, Betreuung und Rücksendung des Archivgutes zu beschaffen.

(4) Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.

(5) Der Versand erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Das Archivgut ist seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit DM 1000,- zu versichern.

D a r m s t a d t, den 30. Juni 1986

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

— Kirchenleitung —

Spengler

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 153 Verordnung über die Zahlung einer Entschädigung an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 8. April 1986. (KABl. S. 105)

Aufgrund von § 39 des Kirchengesetzes über Mitarbeiter-

vertretungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 4. Mai 1972 (KABl. S. 47) hat das Landeskirchenamt die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck erhält für seine Tätig-

keit eine Entschädigung. Diese Entschädigung beträgt 250,— DM je Sitzung der Schlichtungsstelle.

(2) Mit dieser Entschädigung wird der gesamte Zeitaufwand für die Tätigkeit des Vorsitzenden abgegolten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 6. August 1986

Der Bischof

In Vertretung

Bielitz

Vizepräsident

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 154 Bildung eines personalen Seelsorgebereiches.

Vom 21. August 1986. (GVOBl. S. 209)

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist aufgrund eines Beschlusses des Nordelbischen Kirchenamtes vom 24. Juni 1986 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

P u l s

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby, Kirchenkreis Flensburg

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Ev. Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Ev. Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20. Juli 1957 — Sonderheft —), des Kirchengesetzes der Ev. Kirche in Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15. September 1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- u. Verordnungsbl. der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1. Februar 1979 Seite 21 ff.).

§ 2

Bildung und Zuordnung

Für den Seelsorgebereich des Ev. Pfarrers I bei der Schnellboot-Flottille in Flensburg-Mürwik wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Art. 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby untersteht der Militärgeistliche der in Art. 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Adelby.

§ 11

Weitergeltende Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Ev.

Pfarrers I bei der Schnellboot-Flottille in Flensburg-Mürwik aufgehoben wird.

**Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche**

Nordelbisches Kirchenamt

K r a m e r

Oberkirchenrat

K i e l, den 1. Juli 1986

Der Evangelische Militärbischof

Heinz-Georg Binder

Militärbischof

B o n n, den 18. Juli 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 155 Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO).

Vom 19. Juni 1986. (KABL. S. 101)

Aufgrund des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung

Erster Abschnitt

Leitung, Verwaltung, Aufsicht

- § 3 Die Leitungsorgane und ihre Aufgaben
- § 4 Beschlüsse der Leitungsorgane, Nachweis der Beschlüsse
- § 5 Unterrichtung der Mitglieder der Leitungsorgane
- § 6 Aufgaben des Vorsitzenden eines Leitungsorgans
- § 7 Kirchmeister und besondere Beauftragte
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Mitarbeiter im Verwaltungsdienst
- § 10 Kirchliche Verwaltungsämter
- § 11 Verwaltung besonderer Einrichtungen
- § 12 Aufsicht
- § 13 Aufsicht durch die Organe des Kirchenkreises
- § 14 Aufsicht durch die Organe der Landeskirche

Zweiter Abschnitt

Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 15 Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens
- § 16 Gliederung und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens
- § 17 Klarstellung der Rechtsverhältnisse
- § 18 Nachweis des Vermögensbestandes
- § 19 Versicherungen

- § 20 Steuer, Gebühren- und Beitragsbefreiung
- § 21 Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen
- § 22 Kraftfahrzeuge
- § 23 Natur-, Kunst- und Baudenkmäler
- § 24 Akten und Archivalien
- § 25 Kirchenbücher
- § 26 Gemeindegliederverzeichnis
- § 27 Datenschutz

2. Grundstücke, Grundstücksrechte und Friedhöfe

- § 28 Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Grundvermögens
- § 29 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- § 30 Rechte an fremden Grundstücken
- § 31 Pflege des Grundvermögens
- § 32 Vermietungen und Verpachtungen
- § 33 Pfarrwohnungen, Stellengrundstücke
- § 34 Abbau von Bodenbestandteilen
- § 35 Wald
- § 36 Friedhöfe

3. Bauten

- § 37 Unterhaltung der Gebäude
- § 38 Bauberatung und Bauplanung
- § 39 Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen
- § 40 Baugenehmigung
- § 41 Durchführung von Baumaßnahmen
- § 42 Bauabnahme
- § 43 Ausstattungsgegenstände, Orgeln, Glocken

4. Kapitalvermögen, Rücklagen, Wertsachen

- § 44 Kapitalvermögen, Rücklagen
- § 45 Darlehnsverleihung gegen Hypothek oder Grundschuld
- § 46 Sonstige Darlehnsverleihung
- § 47 Wertsachen und Wertpapiere

5. Darlehn

- § 48 Voraussetzungen der Darlehnsaufnahme
- § 49 Genehmigung der Darlehnsaufnahme
- § 50 Darlehnsaufnahme beim eigenen Vermögen

6. Kirchensteuern und andere Einnahmen

- § 51 Kirchensteuern und Finanzausgleich

- § 52 Gebühren und Entgelte
- § 53 Kollekten
- § 54 Sammlungen
- § 55 Gaben
- § 56 Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen
- § 57 Stiftungen

Dritter Abschnitt

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Allgemeine Bestimmungen zum Haushaltsplan

- § 58 Zweck des Haushaltsplans
- § 59 Geltungsdauer
- § 60 Wirkungen des Haushaltsplans
- § 61 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 62 Grundsatz der Gesamtddeckung
- § 63 Finanzplanung

2. Aufstellung des Haushaltsplans

- § 64 Ausgleich des Haushaltsplans
- § 65 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung
- § 66 Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
- § 67 Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 68 Deckungsfähigkeit
- § 69 Zweckbindung von Einnahmen
- § 70 Übertragbarkeit
- § 71 Sperrvermerk
- § 72 Zuwendungen
- § 73 Verfügungsmittel, Deckungsreserve
- § 74 Wirtschaftsplan
- § 75 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 76 Verabschiedung des Haushaltsplans
- § 77 Nachtragshaushaltsplan
- § 78 Kostendeckungsplan

3. Ausführung des Haushaltsplans

- § 79 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 80 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 81 Sicherung des Haushaltsausgleichs
- § 82 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 83 Abgrenzung der Haushaltsjahre
- § 84 Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge
- § 85 Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen
- § 86 Vorschüsse, Verwahrgelder
- § 87 Verwendungsnachweis für Zuwendungen
- § 88 Kassenanordnungen
- § 89 Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen
- § 90 Feststellungsvermerke auf Kassenanordnungen
- § 91 Haftung

4. Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

- § 92 Zahlungen
- § 93 Einziehung von Forderungen
- § 94 Einzahlungen
- § 95 Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)
- § 96 Einzahlungstag
- § 97 Auszahlungen
- § 98 Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)
- § 99 Grundsätze für die Buchführung
- § 100 Zeitbuchung, Sachbuchung, Belegpflicht
- § 101 Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen
- § 102 Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben
- § 103 Führung der Bücher
- § 104 Vorsammlung der Buchungsfälle
- § 105 Eröffnung der Bücher

- § 106 Tagesabschluß
- § 107 Zwischenabschlüsse
- § 108 Abschluß der Bücher
- § 109 Rechnungslegung
- § 110 Jahresrechnung
- § 111 Baurechnung
- § 112 Aufbewahrungsfristen

5. Kassenverwaltung, Geldverwaltung

- § 113 Aufgaben und Organisation der Kassenverwaltung
- § 114 Kassengeschäfte für Dritte
- § 115 Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen
- § 116 Mitarbeiter in der Kassenverwaltung
- § 117 Geschäftsverteilung der Kassenverwaltung
- § 118 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 119 Kassenkredite
- § 120 Konten für den Zahlungsverkehr
- § 121 Aufbewahrung von Zahlungsmitteln
- § 122 Erledigung von Kassengeschäften durch andere Stellen
- § 123 Kassenaufsicht, Kassenprüfungen

6. Rücklagen

- § 124 Allgemeine Bestimmungen
- § 125 Betriebsmittelrücklage
- § 126 Ausgleichsrücklage
- § 127 Bauunterhaltungsrücklage
- § 128 Tilgungsrücklage
- § 129 Bürgschaftssicherungsrücklage
- § 130 Sonstige Rücklagen

7. Prüfung und Entlastung

- § 131 Kassen- und Rechnungsprüfungen
- § 132 Betriebswirtschaftliche Prüfungen
- § 133 Prüfungen bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche
- § 134 Entlastung

Schlußbestimmung

- § 135 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand der Ordnung ist die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.

§ 2

Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung

Aufgabe der Vermögens- und Finanzverwaltung ist es, nach den Bestimmungen dieser Ordnung insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. das kirchliche Vermögen in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung oder Satzung bestimmten Zwecke erhalten bleibt und nach Möglichkeit verbessert wird;
2. aus dem kirchlichen Vermögen angemessene Erträge erzielt, alle Einnahmen ordnungsgemäß erfaßt und unter Beachtung der kirchlichen Notwendigkeit und der gebotenen Wirtschaftlichkeit nur für die Zwecke eingesetzt werden, für die Sie jeweils bestimmt sind;
3. die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert wird durch rechtzeitiges Planen, Festlegen und plangemäßes Bewirtschaften der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Kostendeckungsplan);
4. Rechenschaft gegeben wird über die gesamte Verwaltung, insbesondere über die Kassenführung, die Ausführung des Haushaltsplanes und die Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt**Leitung, Verwaltung, Aufsicht****§ 3****Die Leitungsorgane und ihre Aufgaben**

(1) Die Leitung der Verwaltung liegt bei den Organen, die jeweils durch die Kirchenordnung oder durch Kirchengesetze, Satzungen und Stiftungsurkunden bestimmt sind. Diese schaffen die notwendigen Verwaltungseinrichtungen, beaufsichtigen alle mit der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte beauftragten Stellen und Personen und nehmen die rechtliche Vertretung gegenüber Behörden und Dritten wahr.

(2) Die Presbyterien, Verbandsvorstände und Kreissynodalvorstände haben die Stellung einer öffentlichen Behörde. Als solche führen sie ein amtliches Siegel. Urkunden, die von ihnen innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis in der vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, besitzen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO). Sie bedürfen daher in den Fällen, in denen nach staatlichem Recht eine öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben ist, keiner weiteren Beglaubigung.

(3) Alle Maßnahmen der Leitung, insbesondere Verfügungen über kirchliches Vermögen oder die Übernahme von rechtlichen Verpflichtungen, bedürfen einer Beschlußfassung des Leitungsorgans. Einer Beschlußfassung bedürfen nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung, die sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten, und solche Maßnahmen, die der Vorsitzende oder besondere Beauftragte im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit oder aufgrund besonderer Ermächtigungen treffen.

(4) Urkunden, durch welche für die Körperschaft rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, und Vollmachten sind in der kirchengesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenen Form zu unterzeichnen. Das geschieht

1. für Kirchengemeinden durch den Vorsitzenden des Presbyteriums und zwei Presbyter,
2. für Kirchenkreise durch den Superintendenten und ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstandes,
3. für Verbände durch den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Die Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel der kirchlichen Körperschaft zu versehen. Durch die Beachtung der Form wird Dritten gegenüber die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(5) Für die Einführung und den Gebrauch kirchlicher Siegel sind die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Richtlinien für das Siegelwesen zu beachten. Die Einführung und jede Änderung kirchlicher Siegel bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) Werden Rechtsgeschäfte entgegen den bestehenden Bestimmungen oder von nicht ermächtigten Personen abgeschlossen, so müssen die handelnden Personen damit rechnen, nach allgemeinem Recht persönlich in Anspruch genommen zu werden.

§ 4**Beschlüsse der Leitungsorgane,
Nachweis der Beschlüsse**

(1) Für die Beschlüsse der Leitungsorgane sowie für die Niederschrift über ihre Verhandlungen und Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Satzungen sowie die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Über jeden Verhandlungsgegenstand ist ein besonderer Beschluß zu fassen.

(3) Für die Niederschriften ist ein gebundenes Buch oder ein Lose-Blatt-Buch zu verwenden. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) In die Niederschrift über die Verhandlungen sind aufzunehmen

1. Ort und Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Feststellung, daß ordnungsgemäß eingeladen worden ist und ggf. daß die Anwesenden damit einverstanden sind, daß die Einladungsfrist nicht eingehalten wurde,
3. die Namen der zur Sitzung Erschienenen,
4. der Nachweis der Beschlußfähigkeit,
5. der Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse,
6. ggf. die Feststellung, daß Mitglieder, die an einem Verhandlungsgegenstand persönlich beteiligt sind, sich vor der Beratung und Beschlußfassung entfernt haben, aber auf ihr Verlangen gehört wurden.

Es wird empfohlen, bei wichtigen Verhandlungsgegenständen auch eine kurze Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der Nachweis über einen Beschluß wird durch einen Auszug aus der Niederschrift geführt. Der Auszug muß die in Absatz 4 Satz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 genannten Angaben enthalten. Er ist durch den Vorsitzenden zu beglaubigen und mit dem Siegel zu versehen.

§ 5**Unterrichtung der Mitglieder der Leitungsorgane**

Die Mitglieder der Leitungsorgane haben Anspruch auf eingehende Unterrichtung und auf Einsicht in die Unterlagen. Das Leitungsorgan kann die Form der Unterrichtung und der Einsichtnahme bestimmen.

§ 6**Aufgaben des Vorsitzenden eines Leitungsorgans**

(1) Für den Vorsitz in den Leitungsorganen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Satzungen.

(2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen. Er hat dafür zu sorgen, daß Gegenstand und Bedeutung der Beschlußanträge jeweils erläutert werden.

(3) Der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und führt den Schriftwechsel. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann ein Presbyterium den Schriftwechsel in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dem Kirchmeister übertragen; die Mitzeichnung des Vorsitzenden ist erforderlich.

(4) Der Vorsitzende vollzieht die Kassenanordnungen. Die Anordnungsbefugnis kann gemäß § 89 Abs. 2 durch Beschluß des Leitungsorgans übertragen werden.

(5) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die durch Kirchenordnung, Kirchengesetz oder Satzung zur Mitwirkung Berufenen zu beteiligen.

(6) Der Vorsitzende überwacht die Verwaltung und führt die Dienstaufsicht über ihre Mitarbeiter.

(7) Der Vorsitzende hat einen Beschluß zu beanstanden, wenn das Leitungsorgan mit einem Beschluß seine Befugnisse überschreitet, gegen die Kirchenordnung verstößt oder andere Kirchengesetze verletzt. Verbleibt das Leitungsorgan bei seinem Beschluß, so hat der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung der Kirchenleitung einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zu deren Entscheidung auszusetzen.

(8) Der Vorsitzende eines Presbyteriums erstellt jährlich einen Bericht. Der Bericht umfaßt alle wesentlichen Vorgänge aus dem Leben der Gemeinde. Er ist als Gemeindechronik zu den Akten zu nehmen. Eine Durchschrift des Berichtes erhalten das Presbyterium und der Superintendent.

§ 7

Kirchmeister und besondere Beauftragte

(1) Der Kirchmeister hat die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderen Vermögensstücke zu führen. Durch Beschluß können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Andere Mitglieder des Leitungsorgans oder kirchliche Mitarbeiter können durch Beschluß mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragt werden.

§ 8

Ausschüsse

(1) Die Leitungsorgane können zu ihrer Beratung oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.

(2) Für die Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Satzungen.

§ 9

Mitarbeiter im Verwaltungsdienst

(1) Für die Verwaltungsgeschäfte sind nach Bedarf haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter einzustellen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Kirchenordnung sowie die arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Berufung von Mitarbeitern in das Beamtenverhältnis soll sich auf Dienste mit besonderer Verantwortung beschränken.

(2) Die Mitarbeiter sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich und haften nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen für die durch ihr Verschulden entstehenden Schäden.

(3) Die Mitarbeiter sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen persönlich verantwortlich. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben sie unter Beachtung der arbeitsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen bei der zuständigen Stelle unverzüglich geltend zu machen.

§ 10

Kirchliche Verwaltungsämter

Für alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises und für den Kirchenkreis soll eine gemeinsame Verwaltung (Kreis Kirchenamt) eingerichtet werden. Ein Kreiskirchenamt kann auch für mehrere Kirchenkreise eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich der Kreiskirchenämter sind in Kreissatzungen zu regeln. Die Kreissatzungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Verwaltung besonderer Einrichtungen

Für Einrichtungen, die wegen ihres Geschäftsumfanges eine besondere Verwaltung erfordern, insbesondere für Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind, sind Verwaltungsanweisungen oder Satzungen zu erlassen. Auf § 21 wird verwiesen.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die Organe des Kirchenkreises und der Landeskirche. Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, sich über alle ihrer Aufsicht unterliegenden Angelegenheiten zu unterrichten und dazu Berichte, Akten und Unterlagen anzufordern sowie an Ort und Stelle zu prüfen und Weisungen zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erteilen.

(2) Beschlüsse der Leitungsorgane bedürfen in den nach der Kirchenordnung, den Kirchengesetzen oder nach dieser Ordnung vorgesehenen Fällen der Genehmigung durch die Aufsichtsorgane. Soweit Beschlüsse von Leitungsorganen staatlicher Genehmigung bedürfen, ist diese durch das Landeskirchenamt einzuholen. Die Beschlüsse dürfen erst nach Genehmigung ausgeführt werden.

§ 13

Aufsicht durch die Organe des Kirchenkreises

(1) Der Superintendent führt die Aufsicht nach den Bestimmungen der Kirchenordnung. Der gesamte Schriftverkehr zwischen Kirchenleitung und Landeskirchenamt auf der einen Seite und Kirchenkreis, Gemeinden und Verbänden, den Pfarrern sowie allen anderen kirchlichen Amtsträgern auf der anderen Seite geht durch seine Hand.

(2) Der Kreissynodalvorstand wirkt nach Maßgabe der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und dieser Ordnung an der Verwaltung der Gemeinden und Verbände mit. Er hat die Gemeinden und Verbände zu beraten, ihre wirtschaftliche Lage zu überwachen und die Abstellung von Mängeln zu veranlassen. Soweit die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung oder die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gefährdet ist, hat er dafür zu sorgen, daß die Beanstandungen beseitigt werden.

(3) Die Kreissynode beaufsichtigt die Vermögens- und Finanzverwaltung der Gemeinden und Verbände sowie ihrer Einrichtungen. Dabei wirken der Rechnungsprüfungsausschuß und der Rechnungsprüfer nach den Bestimmungen der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen mit.

§ 14

Aufsicht durch die Organe der Landeskirche

Die Landessynode, die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt führen nach den Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und dieser Ordnung und unter Beteiligung der Kreissynodalvorstände die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie ihrer Einrichtungen. Sie können sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes beim Landeskirchenamt bedienen.

Zweiter Abschnitt

Verwaltung des Vermögens, seiner Erträge und der sonstigen Einnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 15

Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Vermögens

(1) Das kirchliche Vermögen darf nicht ohne Not vermindert oder mit Verpflichtung belastet werden. Es ist vielmehr sicherzustellen, dauernd zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern.

(2) Die Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere durch Beitritt zu Handelsgesellschaften, zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung und zu Erwerbs-, Wirtschafts- und Wohnungsbaugenossenschaften ist

nur dann gestattet, wenn für die Beteiligung ein berechtigtes Interesse besteht. Die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens müssen gesichert sein; seine Wirtschaftsführung muß durch einen öffentlich anerkannten Wirtschaftsprüfer regelmäßig geprüft werden. Der Beschluß über die Beteiligung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

(3) Der Beitritt zu einem Verein, der Einrichtungen unterhält, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu leiten sind, ist nur zulässig, wenn der Verein kirchliche oder diakonische Aufgaben verfolgt, seine wirtschaftlichen Grundlagen gesichert sind und seine Wirtschaftsführung einer regelmäßigen sachkundigen Prüfung unterliegt. Der Beschluß über den Beitritt bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

(4) Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen dürfen nur übernommen werden, wenn ein zwingender Anlaß zur Übernahme der Verpflichtung vorliegt und diese Verpflichtung zur Sicherung des Rechtsgeschäftes eingegangen wird, das im Interesse der Kirche liegt. Der entsprechende Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören. Auf § 129 wird verwiesen.

(5) Prozeßvollmachten sind mit der Beschränkung auszustellen, daß der Prozeßbevollmächtigte zum Abschluß eines Vergleichs, zu einer Verzichtleistung oder zur Anerkennung des gegnerischen Klageanspruchs nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des kirchlichen Auftraggebers berechtigt ist.

(6) Die Übertragung der Verwaltung kirchlichen Vermögens an Dritte (z.B. an einen Verein) ist nur zulässig, wenn durch Satzung oder durch besonderen Vertrag die Erhaltung des Vermögens, eine ordnungsgemäße Verwaltung, ein ausreichender Einfluß des Leitungsgorgans und die Aufsicht entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung sichergestellt sind. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Kreissynodalvorstand ist vorher zu hören.

§ 16

Gliederung und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens

(1) Das kirchliche Vermögen ist durch Gesetz, Stiftung oder Satzung zweckbestimmt gegliedert in Kirchen-, Pfarr- und sonstige Zweckvermögen (z.B. Diakonie-, Krankenhaus-, Stiftungs-, Friedhofsvermögen). Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung, das sonstige Zweckvermögen den kirchlichen Zwecken, denen es gewidmet ist. Die Zweckbestimmung des Vermögens erstreckt sich auch auf das an seine Stelle tretende Ersatzvermögen.

(2) Das kirchliche Vermögen und seine Erträge dürfen nur zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und nur für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, verwendet werden. Eine andere Verwendung ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung geändert oder aufgehoben wird. Die Änderung oder die Aufhebung der Zweckbestimmung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 17

Klarstellung der Rechtsverhältnisse

(1) Alle Grundstücke und dinglichen Rechte, insbesondere auch solche, an denen nichtkirchliche Stellen und Personen beteiligt sind (z.B. gemeinschaftliche Rechte von Kirchengemeinde und Kommunalgemeinde), müssen im Grundbuch auf den Namen der kirchlichen Körperschaft eingetragen sein. Der Umfang der kirchlichen Grundstücke

ist durch katasteramtliche Vermessung und ordnungsgemäße Grenzzeichen festzustellen.

(2) Alle kirchlichen Gelder sind von dem Empfänger umgehend der zuständigen Kassenverwaltung zuzuführen. Konten dürfen nur unter dem Namen der kirchlichen Körperschaft geführt werden.

(3) Wichtige Verträge, wie Miet-, Pacht-, Arbeits-, Dienst- und Gestellungsverträge, sind schriftlich abzuschließen. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sind zu beachten.

(4) Von der Verjährung bedrohte Ansprüche müssen dadurch gewahrt werden, daß der Verpflichtete zur schriftlichen Anerkennung seiner Schuld veranlaßt oder gerichtlich belangt wird. Insbesondere sind die Verjährungsbestimmungen der §§ 194 ff. BGB zu beachten.

(5) Alle für die Vermögens- und Rechtsverhältnisse wichtigen Urkunden und Schriftstücke, insbesondere das Protokollbuch, sind sicher und geordnet aufzubewahren.

(6) Bei Amtsübergabe müssen alle im Besitz des ausscheidenden Amtsträgers befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände übergeben werden. Bei Ausscheiden eines Pfarrers geschieht dies nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechtes in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten.

§ 18

Nachweis des Vermögensbestandes

Das kirchliche Vermögen ist getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen nachzuweisen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 19

Versicherungen

(1) Pflege und Sicherung des kirchlichen Vermögens erfordern einen ausreichenden Versicherungsschutz.

(2) Versicherungen sind abzuschließen

1. für den Schutz des Sachvermögens, insbesondere gegen Feuer-, Sturm-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenschäden,
2. gegen Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritte auf kirchlichen Grundstücken, in kirchlichen Gebäuden oder bei kirchlichen Veranstaltungen erlitten haben,
3. gegen Haftpflichtansprüche aus dem Tankanlagenwagnis (Gewässerschäden-Haftpflicht-Versicherung),
4. für den Schutz von Gemeindegliedern gegen Unfallfolgen im kirchlichen Bereich.

(3) Der Abschluß von Einzelversicherungsverträgen entfällt, soweit die Landeskirche oder die Kirchenkreise für die in ihrem Bereich liegenden kirchlichen Körperschaften Sammelversicherungsverträge abgeschlossen haben.

§ 20

Steuer-, Gebühren- und Beitragsbefreiung

Die nach staatlichem Recht zugunsten kirchlicher Vermögen bestehenden Steuer-, Gebühren-, Beitrags- oder Kostenbefreiungen müssen geltend gemacht werden.

§ 21

Betriebswirtschaftlich zu führende Einrichtungen

(1) Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind (z. B. Krankenhäuser und Heime), dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geschaffen, übernommen oder erweitert werden.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn

1. die Aufgabe der Kirche die Einrichtung rechtfertigt,
2. der Zweck nicht durch einen anderen Rechtsträger erfüllt wird,
3. Art und Umfang der Einrichtung in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft steht,
4. die Wirtschaftlichkeitsberechnung einer sachverständigen Stelle vorgelegt wird,
5. die Kosten der Errichtung und laufenden Unterhaltung gesichert erscheinen.

(2) Solche Einrichtungen sind als Sondervermögen zu verwalten, soweit sie nicht in eigener Rechtspersönlichkeit geführt werden. Die Bücher des Sondervermögens sind in der Regel nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Am Ende des Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen. Die wirtschaftliche Führung des Sondervermögens ist darauf auszurichten, daß die Gewinn- und Verlustrechnung des Sondervermögens ein ausgeglichenes Jahresergebnis aufweist. Demzufolge sollen sämtliche Aufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen, Abschreibungen und sonstige Aufwendungen) durch die Erträge des Sondervermögens gedeckt werden. Darlehn oder Zuschüsse aus Mitteln der Haushaltswirtschaft dürfen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes nur in Notfällen gegeben werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen und in ihrem Haushaltsplan ausgewiesen sein.

(3) Zur Verwaltung dieser Einrichtungen, insbesondere bei größeren Einrichtungen, sollen besondere Ausschüsse unter Beteiligung sachkundiger Gemeindeglieder gebildet werden. Werden diesen Ausschüssen bestimmte Verwaltungsaufgaben, namentlich wirtschaftlicher und rechtsgerichtlicher Art, zur selbständigen Erledigung übertragen, so sind die erforderlichen Regelungen über Bildung, Beschlußfassung, Aufgabenkreis, Geschäftsführung, Kassenanordnungsbefugnis und Vertretungsbefugnis des Ausschusses sowie über die Aufsichtsführung des Leitungsorgans durch eine Satzung zu treffen. Dabei soll die Arbeit des Ausschusses im allgemeinen auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt werden. Die Feststellung oder Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Durchführung von Grundstücksgeschäften und die Aufnahme von Darlehn müssen dem Leitungsorgan vorbehalten bleiben. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Soweit diese Einrichtungen steuerliche Vergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke in Anspruch nehmen können, hat die kirchliche Körperschaft diesen Zweck nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) durch entsprechende Satzungsbestimmungen festzulegen.

§ 22

Kraftfahrzeuge

Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen für den Dienstgebrauch werden durch Richtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.

§ 23

Natur-, Kunst- und Baudenkmäler

(1) Für den Schutz und die Pflege der im kirchlichen Eigentum stehenden Natur-, Kunst- und Baudenkmäler sowie von wertvollen historischen Gegenständen (z. B. Gebäude, Stein- und Bronzedenkmäler, Glocken, Bilder, Gräberfelder, alte Bäume) ist zu sorgen.

(2) In allen Fällen, in denen Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege in Betracht kommen, insbesondere auch vor Eintragung kirchlicher Bauten in die Denkmalliste, ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Eintragung oder Löschung in der Denkmalliste ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(3) Maßnahmen an Baudenkmalern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Zur Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, bedarf es der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen staatlichen Behörde.

(5) Staatliche Bestimmungen über Denkmalschutz und Denkmalpflege sind zu beachten.

§ 24

Akten und Archivalien

(1) Der Schriftwechsel ist in Akten abzuheften, die für die einzelnen Geschäftszweige nach dem Registraturplan anzulegen sind. Über die vorhandenen Akten ist ein Aktenverzeichnis zu führen.

(2) Das Schriftgut ist nach den dafür geltenden Bestimmungen aufzubewahren und zu gegebener Zeit in das Archiv zu übernehmen. In Zweifelsfällen ist der Rat des landeskirchlichen Archivs einzuholen.

§ 25

Kirchenbücher

Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 26

Gemeindegliederverzeichnis

Für jede Kirchengemeinde ist beim Kirchenkreis ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder (Gemeindegliederverzeichnis) zu führen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 27

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verarbeitet und genutzt werden. Einzelheiten werden durch das kirchliche Datenschutzrecht geregelt.

2. Grundstücke, Grundstücksrechte und Friedhöfe

§ 28

Erhaltung und Sicherung des kirchlichen Grundvermögens

(1) Das kirchliche Grundvermögen ist möglichst unverändert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn es notwendig oder von erheblichem Nutzen ist. Wird eine Veräußerung notwendig, so soll ein gleichwertiges Ersatzgrundstück eingetauscht oder erworben werden. Ist das nicht möglich, so ist der Erlös zugunsten des betreffenden Zweckvermögens anderweitig anzulegen.

(2) Auf die rechtzeitige Beschaffung von Grundstücken für den kirchlichen Bedarf ist Bedacht zu nehmen. Dazu ist es notwendig, daß sich die örtlichen kirchlichen Stellen über die planerischen Festlegungen und Baubeschränkungen der kommunalen und staatlichen Verwaltung unterrichten und

ihr Recht auf Beteiligung in den Planverfahren wahrnehmen. Die Beratung durch das Landeskirchenamt ist rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nimmt die kirchliche Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinden als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme wird unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Regel im Auftrage des Landeskirchenamtes durch das landeskirchliche Bauamt abgegeben.

(4) Wird ein kirchliches Grundstück in ein Sanierungsgebiet, in ein Entwicklungsgebiet, in ein Umlegungs- oder ein Flurbereinigerungsverfahren einbezogen, so müssen die örtlichen kirchlichen Stellen ihre Rechte durch sachkundige Vertreter während des Verfahrens termingemäß zur Geltung bringen. Gegebenenfalls müssen Rechtsmittel fristgerecht eingelegt werden. Dem Landeskirchenamt ist rechtzeitig zu berichten.

§ 29

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

(1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken (z. B. Bestellung von Erbbaurechten, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten, Reallasten, Hypotheken und Grundschulden, Baulasten), auch wenn Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden, sowie die Bewilligung von Vormerkungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Auch der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von grundstücksgleichen Rechten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Erbbaurechte an kirchlichen Grundstücken dürfen zugunsten Dritter nur bestellt werden, wenn die Grundstücke zur Erfüllung kirchlicher Zwecke von dem Eigentümer oder von sonstigen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werken nicht benötigt werden. Vor der Aufnahme von Vertragsverhandlungen ist die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei allen Grundstücksgeschäften ist ein Beschluß des Leitungsorgans zu fassen, in dem das Grundstück nach Lage und Größe, Bezeichnung im Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie nach seiner Zugehörigkeit zum Kirchen-, Pfarr- oder sonstigen Zweckvermögen aufzuführen ist.

(4) Beim Erwerb muß auch Beschluß gefaßt werden über die Kaufpreisbeschaffung, beim Verkauf auch über die Bezahlung und die Verwendung des Kaufpreises.

(5) Dem Genehmigungsantrag an das Landeskirchenamt sind beizufügen

1. der Beschluß des Leitungsorgans in Form eines Auszuges aus der Niederschrift in doppelter Ausfertigung,
2. der Entwurf oder eine beglaubigte Abschrift des notariellen Vertrages,
3. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Katasterkartenwerk und Katasterbuchwerk),
4. neueste Grundbuchauszüge,
5. bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken außerdem ein Nachweis über den Grundstückswert.

(6) Soll in einem Zwangsversteigerungsverfahren ein Grundstück erworben werden, so muß der Vertreter der kirchlichen Körperschaft mit einer Vollmacht versehen sein, die ihn zum Bieten bis zu einer bestimmten Summe berechtigt. Der dazu erforderliche Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und ist vor dem Versteige-

rungstermin mit dem Genehmigungsvermerk dem Gericht vorzulegen.

(7) Die etwa erforderlichen Genehmigungen anderer Stellen (z. B. Planungsbehörde, Forstaufsichtsbehörde, Landwirtschaftsbehörde) und die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sind einzuholen. Gegebenenfalls ist das lastenpflichtige Patronat zu beteiligen.

§ 30

Rechte an fremden Grundstücken

Erwerb, Aufgabe oder Inhaltsänderung von Rechten an fremden Grundstücken bedürfen, auch wenn diese Rechte nicht im Grundbuch eingetragen werden, eines Beschlusses des Leitungsorgans. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 31

Pflege des Grundvermögens

Es ist darauf zu achten, daß die kirchlichen Grundstücke in gutem Zustand erhalten werden. Mindestens alle vier Jahre ist eine Begehung der kirchlichen Grundstücke einschließlich der verpachteten Teile zu veranlassen. Über die Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu der das Leitungsorgan beschlußmäßig Stellung zu nehmen hat.

§ 32

Vermietungen und Verpachtungen

(1) Gebäude und Grundstücke, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, sind zu vermieten oder zu verpachten. Über jedes Miet- oder Pachtverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Mieten und Pächte dürfen nicht unter den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Räume oder Grundstücke liegen.

(2) Grundstücke, die nicht herkömmlich zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind, sollen grundsätzlich nur als Grabeland an Einzelpersonen vorübergehend überlassen werden. Eine Verpachtung als Kleingartenland ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse über Vermietungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Mietvertrag über mehr als zwölf Jahre, oder mit einer Person abgeschlossen wird, die an der Leitung der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligt ist.

(4) Beschlüsse über Verpachtungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Der Kreisynodalvorstand ist vorher zu hören.

(5) Zur Verpachtung oder Vermietung bedarf es der Zustimmung des Patrons, wenn er zu den kirchlichen Lasten beizutragen hat.

§ 33

Pfarrwohnungen, Stellengrundstücke

(1) Der Pfarrer erhält eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts und des Pfarrbesoldungsrechts. Für die Benutzung und Unterhaltung gelten die Bestimmungen über kirchliche Dienstwohnungen.

(2) Über den Umfang der Dienstwohnung und des etwa vorhandenen Hausgartens ist ein Wohnungsblatt zu führen. In der Nachweisung des Dienststeinkommens ist darauf Bezug zu nehmen.

(3) Dem Pfarrer ist vom Leitungsorgan seiner Anstellungskörperschaft die Dienstwohnung an Ort und Stelle zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Entsprechendes gilt für die Rücknahme der Dienstwohnung.

(4) Der Pfarrer ist zur Vermietung einzelner Teile seiner Dienstwohnung ohne die Genehmigung des Leitungsorgans

seiner Anstellungskörperschaft nicht berechtigt. Im Falle einer Genehmigung ist in dem Beschluß festzulegen, welcher Teil der Miete abzuführen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Einnahmen aus der Vermietung von Räumen der Pfarrwohnung, die dem Pfarrer nicht als Dienstwohnung zugewiesen sind, sind der Kassenverwaltung der kirchlichen Körperschaft zuzuführen.

(6) Einkünfte aus dem Stellenvermögen sind zur Aufbringung der Besoldung des Stelleninhabers bestimmt und als Stelleneinkommen zu vereinnahmen.

§ 34

Abbau von Bodenbestandteilen

Der Abbau von Bodenbestandteilen kirchlicher Grundstücke (z. B. von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Kies, Torf) soll grundsätzlich vertragsweise Dritten gegen Entgelt überlassen werden. Beschlüsse des Leitungsorgans über solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 35

Wald

Der kirchliche Wald ist nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften. Die Umwandlung von Wald in eine andere Bewirtschaftungsart bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der zuständigen staatlichen Behörde.

§ 36

Friedhöfe

Kirchengemeinden und Verbände haben das Recht, Friedhöfe in eigener Verwaltung zu unterhalten, zu erweitern und neu anzulegen. Einzelheiten werden in einer besonderen Ordnung geregelt.

3. Bauten

§ 37

Unterhaltung der Gebäude

(1) Auf die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude, vor allem auf die Erhaltung ihrer Bausubstanz, ist sorgfältig zu achten. Mängel sind sofort zu beseitigen, notwendige Verbesserungen sind rechtzeitig vorzubereiten und durchzuführen.

(2) In jedem Jahr sollen vor der Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlichenfalls unter Beteiligung von Sachverständigen alle kirchlichen Gebäude, ihre Ausstattungsgegenstände und die zu ihnen gehörenden Einrichtungen und Anlagen zur Feststellung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen besichtigt werden. Das Leitungsorgan hat zu dem Ergebnis der Besichtigung beschlußmäßig Stellung zu nehmen.

§ 38

Bauberatung und Bauplanung

(1) Zur Unterstützung der Leitungsorgane bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben führt das Landeskirchenamt in Verbindung mit dem landeskirchlichen Bauamt eine Bauberatung durch.

(2) Die Bauberatung soll erfolgen

1. vor dem Erwerb von Grundstücken, die bebaut sind oder bebaut werden sollen,
2. bei der Planung von Maßnahmen, die gemäß § 39 genehmigungspflichtig sind.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen ist das Landeskirchenamt zur Durchführung der Bauberatung frühzeitig zu unterrichten. Gleichzeitig ist im Interesse einer gemeinsamen Planung innerhalb des Kirchenkreises eine Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes bzw. des für die Finanzplanung zuständigen Organs zu dem beabsichtigten Vorhaben und dessen Folgekosten vorzulegen.

(4) Das Leitungsorgan hat

1. vor der Erteilung des Auftrages zur Vorplanung durch Beschluß das Raumprogramm festzulegen,
2. bereits bei der Auftragserteilung zur Vorplanung einen Architektenvertrag nach dem vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Muster abzuschließen, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf; dies gilt bei einem Wechsel des Architekten entsprechend,
3. nach Beendigung der Bauberatung durch Beschluß festzulegen, daß das Bauprojekt durchgeführt werden soll, wie hoch die Kosten veranschlagt sind und wie sie gedeckt werden sollen.

(5) Bei Maßnahmen an Gebäuden, für die eine Baulastverpflichtung Dritter besteht (z. B. Patronate), sind auch die Baulastpflichtigen rechtzeitig zu beteiligen. Ist der Staat baulastpflichtig, so ist das Staatshochbauamt zu beteiligen. Bei einem Streit über eine Baulast für kirchliche Gebäude ist das Landeskirchenamt zu unterrichten.

§ 39

Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich bei

1. Neubauten,
2. Erweiterungsbauten, Umbauten und Instandsetzungen, wenn ein Eingriff in den Bestand oder die Konstruktion eines Gebäudes erfolgt oder wenn der Verwendungszweck oder der Gesamteindruck eines Gebäudes oder gottesdienstlichen Raumes geändert wird,
3. der Einrichtung, Ausstattung und Gestaltung gottesdienstlicher Gebäude,
4. sämtlichen Maßnahmen an Baudenkmalern einschließlich ihrer Einrichtung und Ausstattung sowie an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken,
5. Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 40

Baugenehmigung

(1) Die Baugenehmigung ist nach Abschluß der Bauberatung und Bauplanung beim Landeskirchenamt zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Beschluß des Leitungsorgans gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 3 in Form eines Auszuges aus der Niederschrift in doppelter Ausfertigung,
2. ein Lageplan (Regelmaßstab 1:500) mit dem Baugrundstück und der angrenzenden Bebauung sowie Bauzeichnungen mit Grundrissen, Ansichten und den erforderlichen Schnitten,
3. bei Kirchen und anderen gottesdienstlichen Räumen die Entwürfe für Kanzel, Altar, Abendmahlstisch, Taufstein, Emporenbrüstung und Verglasung,
4. eine Baubeschreibung mit Angaben über Konstruktion, Ausführung und Innenausbau sowie über die Ausstattung, betriebstechnische Anlagen und die besonderen Bauausführungen,

5. Berechnungsgrundlagen und Kostenberechnung nach DIN 276/277,
6. bei jeder Maßnahme an Baudenkmalern, ihrer Einrichtung und Ausstattung die erforderlichen Entwürfe und Detailzeichnungen,
7. eine Berechnung der Folgekosten.

(3) Wesentliche Änderungen der genehmigten Baupläne oder des Finanzierungsplanes bedürfen eines neuen Beschlusses des Leitungsorgans. Der entsprechende Auszug aus der Niederschrift und die geänderten Pläne sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Außer der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung sind die Genehmigungen der kommunalen Bauaufsicht sowie sonstiger zuständiger Behörden einzuholen. Bei Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, kann bereits während der Bauberatung die Genehmigung der staatlichen und kommunalen Behörden beantragt werden. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung begonnen werden.

§ 41

Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Das Leitungsorgan hat im Zusammenwirken mit dem Architekten durch Beschluß festzulegen, in welcher Form die Vergabe von Bauaufträgen erfolgen soll (z. B. beschränkte oder öffentliche Ausschreibung). Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) hat Bestandteil der Verträge zu sein. In der Ausschreibung soll erwähnt werden, daß eine Bauwesenversicherung abgeschlossen wird, deren Prämie anteilmäßig den einzelnen Baufirmen angelastet wird.

(2) Bei Ausschreibungen soll darauf hingewiesen und bei Aufträgen soll vereinbart werden, daß die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gemäß § 638 BGB fünf Jahre beträgt. Nach Möglichkeit soll vereinbart werden, daß die Verjährungsfrist mit dem Tag der Gebrauchsabnahme durch die kommunale Bauaufsichtsbehörde beginnt.

(3) Das Leitungsorgan hat im Zusammenwirken mit dem Architekten die Durchführung der Arbeiten nach den genehmigten Plänen und dem Kostenanschlag nach DIN 276 sorgfältig zu überwachen. Der Architekt hat zur ständigen Kontrolle der Kosten ein Baubuch zu führen.

(4) Stellt sich vor Beginn oder während der Arbeiten heraus, daß die Einhaltung der Kostenberechnung nach DIN 276 nicht möglich ist, so hat das Leitungsorgan unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. § 40 Abs. 3 ist zu beachten.

(5) Vorauszahlungen zur Beschaffung von Materialien sollen nur geleistet werden, wenn dadurch eine Kostensenkung oder Beschleunigung der Arbeiten erreicht und wenn für die angekauften Materialien eine Bankbürgschaft vorgelegt wird.

(6) Bei der Vergabe von Aufträgen an Firmen soll vereinbart werden, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, mindestens aber bis zur ordnungsgemäßen Abnahme durch den Architekten, ein Betrag von 10 v. H. der Kostenrechnungen zur Sicherstellung von Ansprüchen des Bauherrn einbehalten wird.

§ 42

Bauabnahme

(1) Nach Fertigstellung und vor Ingebrauchnahme ist das Bauwerk durch einen oder mehrere Bevollmächtigte des Leitungsorgans und den Architekten oder seinen bevollmächtigten Vertreter abzunehmen. Über die Abnahme ist

eine Niederschrift in doppelter Ausfertigung anzufertigen, in der die am Bauwerk zu behebenden Mängel aufzuführen sind. Die Niederschrift ist von den an der Abnahme Beteiligten zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist zu den Akten und zur Baurechnung zu nehmen.

(2) Sofern Teile des Bauwerkes noch nicht abnahmefähig sind, kann der Abnahmetermin insoweit durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bis zur Abnahmefähigkeit ausgesetzt werden.

(3) Der Abnahmeniederschrift sind beizufügen

1. die Baugenehmigungsunterlagen (Bauscheine mit Zeichnungen, statische Berechnungen usw.),
2. die Abnahmebescheinigungen (Rohbau- und Gebrauchsabnahmeschein, Schornsteinfegeratteste, feuer- und gesundheitspolizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen usw.),
3. das Gewährleistungsverzeichnis der Unternehmer.

(4) Das Leitungsorgan hat durch Beschluß festzustellen, daß die Bauabnahme erfolgt ist. Der entsprechende Auszug aus der Niederschrift ist zusammen mit dem Nachweis der entstandenen Kosten (Kostenfeststellung nach DIN 276) und ihrer Deckung dem Landeskirchenamt vorzulegen.

(5) Der Architekt ist zu verpflichten, die Kostenfeststellung nach DIN 276 und die Baubestandszeichnungen (Regelmaßstab 1 : 100, 1 : 50) spätestens drei Monate nach der Abnahme des Werkes durch den Bauherrn dem Leitungsorgan zu übergeben.

(6) Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat das Leitungsorgan zusammen mit dem Architekten festzustellen, ob und welche Mängel sich herausgestellt haben und wer schriftlich zur Beseitigung der Mängel aufzufordern ist.

§ 43

Ausstattungsgegenstände, Orgeln, Glocken

(1) Auf die künstlerische Gestaltung und Ausstattung der gottesdienstlichen Gebäude ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Für die Pflege und Anschaffung der Ausstattungsstücke gelten die Bestimmungen der §§ 38 bis 42 entsprechend. Wertvolle Geräte und Einrichtungsgegenstände müssen gegen Feuer und Diebstahl besonders gesichert werden.

(2) Die Pflege der Orgel ist Aufgabe des Organisten, die Pflege der Glocken und der Läutevorrichtung, der Kirchenglocke, der Heizungs- und Lichtanlage Aufgabe des Küsters. Bei Mängeln ist dem Leitungsorgan unverzüglich zu berichten. Bei der Pflege von Orgeln und Glocken sind die besonderen Anordnungen über die Fachaufsicht für Orgel und Glocken zu beachten. Zur Sicherung einer regelmäßigen fachkundigen Überwachung von Orgel, Läutewerk, Kirchenglocke und Blitzschutzanlage wird der Abschluß von Wartungsverträgen empfohlen.

(3) Die Anschaffung von Orgeln und Glocken sowie Umbauten und Veränderungen an Orgeln und Glocken bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Bei der Planung sind der landeskirchliche Sachverständige und das landeskirchliche Bauamt zur Beratung hinzuzuziehen. Dem Antrag auf Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind beizufügen

1. der Beschluß des Leitungsorgans in Form eines Auszuges aus der Niederschrift,
2. die Kostenangebote,
3. der Plan des Orgel- oder Glockenwerkes,
4. das Gutachten des landeskirchlichen Sachverständigen,

5. bei der Anschaffung von Orgeln eine Darstellung des Orgelprospektes, des Raumquerschnitts und eine Ansicht der Wand, vor der die Orgel stehen soll.

Der Vertrag mit der Lieferfirma darf erst nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden. Im Vertrag ist die Abnahme des Orgel- oder Glockenwerkes und die Bezahlung des vollen Preises von dem Ergebnis der Prüfung des Sachverständigen abhängig zu machen.

4. Kapitalvermögen, Rücklagen, Wertsachen

§ 44

Kapitalvermögen, Rücklagen

(1) Das Kapitalvermögen umfaßt Geldbestände, die dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten.

(2) Rücklagen umfassen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden.

(3) Kapitalvermögen und Rücklagen sind in der Regel mündelsicher anzulegen.

§ 45

Darlehensgewährung gegen Hypothek oder Grundschuld

(1) Die Gewährung von Darlehn gegen Hypothek oder Grundschuld ist nur im kirchlichen Interesse zulässig. Es ist eine notarielle Schuldurkunde zu fertigen. Diese ist auch von dem Ehegatten des Darlehensnehmers als Gesamtschuldner zu unterzeichnen.

(2) Der Beschluß über die Gewährung eines Darlehns bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Dem Landeskirchenamt sind mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen

1. der Beschluß des Leitungsorgans in Form eines Auszuges aus der Niederschrift,
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrages,
3. der Nachweis der vorgeschriebenen Sicherheit,
4. ein beglaubigter Grundbuchauszug und ein Wertgutachten eines Sachverständigen,
5. gegebenenfalls die Zustimmung des lastenpflichtigen Patrons.

(3) Das Darlehn darf erst ausgezahlt werden, wenn sämtliche Bedingungen für die Auszahlung erfüllt sind, insbesondere die Eintragung in das Grundbuch erfolgt und ggf. der Hypotheken- oder Grundschuldbrief der kirchlichen Körperschaft ausgehändigt worden ist.

(4) Die Entlassung eines zugunsten der kirchlichen Körperschaft belasteten Grundstücks aus der Pfandhaft ist nur zulässig, wenn dadurch die Mündelsicherheit nicht berührt wird. Die Erteilung einer Löschungsbewilligung setzt voraus, daß die Forderung getilgt ist. § 30 ist zu beachten.

§ 46

Sonstige Darlehensgewährung

(1) Eine andere als die in § 45 bezeichnete Darlehensgewährung ist nur zulässig, wenn sie im kirchlichen Interesse liegt, eine Sicherheit vorhanden und die Rückzahlung in spätestens vier Jahren gewährleistet ist.

(2) Über die Darlehensgewährung ist eine Schuldurkunde auszustellen.

(3) Der Beschluß über die Gewährung eines Darlehns bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes oder, wenn der Betrag 5.000 DM übersteigt, der Genehmigung des Landeskirchenamtes. § 45 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Gehaltvorschüsse dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen gezahlt werden.

§ 47

Aufbewahrung und Sicherung von Wertsachen und Wertpapieren

(1) Wertsachen (z. B. Sparbücher, Versicherungsscheine, Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depotscheine, Schuldversprechen und -anerkenntnisse, Pfändungs- und Bürgschaftserklärungen) sind feuer-, diebes- und einbruchssicher aufzubewahren.

(2) Wertpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen des Bundes und der Länder, Schuldbuchforderungen, Kommunalschuldverschreibungen, Pfandbriefe) sind durch Hinterlegung gegen Depotschein bei einem Geldinstitut zu sichern.

(3) Bei Spareinlagen ist mit dem Geldinstitut zu vereinbaren, daß Auszahlungen nur über ein laufendes Konto der kirchlichen Körperschaft erfolgen dürfen. Die Vereinbarung ist im Sparbuch zu vermerken.

5. Darlehn

§ 48

Voraussetzungen der Darlehensaufnahme

(1) Darlehn dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, der aus anderen Mitteln, insbesondere aus Rücklagen nicht gedeckt werden kann. Zur Deckung ordentlicher Ausgaben dürfen Darlehn nicht aufgenommen werden.

(2) Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers im Einklang stehen. Sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen. Für Darlehn, die in einer Summe zurückzuzahlen sind, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 49

Genehmigung der Darlehensaufnahme

(1) Zur Aufnahme eines Darlehns sowie zur Änderung der Darlehnsbedingungen ist ein Beschluß des Leitungsorgans erforderlich. Der Beschluß muß den Grund der Darlehensaufnahme, den Darlehnsgeber und die Höhe des Darlehns, die Zins- und Tilgungssätze sowie etwaige besondere Bedingungen enthalten. Bei mittel- und langfristigen Darlehn ist die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung vorzubehalten. Wenn mit der Aufnahme eines Darlehns die Bestellung einer Hypothek oder einer Grundschuld verbunden ist, so ist das Pfandgrundstück mit seiner grundbuchlichen und katasteramtlichen Bezeichnung in dem Beschluß anzuführen.

(2) Der Beschluß über die Aufnahme eines Darlehns bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) In dem Antrag auf Genehmigung ist die Darlehensaufnahme zu begründen und die Leistungsfähigkeit zur Aufbringung der Zins- und Tilgungsverpflichtungen darzulegen. Handelt es sich um ein Baudarlehn, so ist mitzuteilen, ob und wann der Baugenehmigungsantrag gestellt wurde. Dem Antrag auf Genehmigung sind beizufügen

1. der Beschluß des Leitungsorgans in Form eines Auszuges aus der Niederschrift in dreifacher Ausfertigung,
2. eine Ausfertigung des Darlehensvertrages oder Schuldscheines oder ein Entwurf derselben,

3. der Zins- und Tilgungsplan, wenn ein solcher aufgestellt ist.

(4) Das Darlehn darf nur für den beantragten Zweck in Anspruch genommen werden. Soll es für einen anderen Zweck verwendet werden, so ist erneut die Zustimmung des Landeskirchenamtes einzuholen.

§ 50

Darlehnsaufnahme beim eigenen Vermögen

Darlehn bei einem Zweckvermögen zugunsten eines anderen Zweckvermögens sind angemessen zu verzinsen. Für diese Darlehn ist ein Zins- und Tilgungsplan aufzustellen. Im übrigen gelten die §§ 48 und 49 entsprechend.

6. Kirchensteuern und andere Einnahmen

§ 51

Kirchensteuern und Finanzausgleich

(1) Zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben werden von den Gemeindegliedern nach Maßgabe der geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen Kirchensteuern erhoben, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Für die Annahme und Verteilung der Kirchensteuern sowie für den Finanzausgleich innerhalb der Kirchenkreise und zwischen den Kirchenkreisen gelten die Bestimmungen über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 52

Gebühren und Entgelte

(1) Zur Einführung, Veränderung oder Aufhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten ist ein Beschluß des Leitungsorgans erforderlich. Innerhalb benachbarter Gemeinden ist eine Gleichmäßigkeit bei der Gebührenerhebung anzustreben. Vor Beschlußfassung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Der Dienst des Pfarrers bei Amtshandlungen ist gebührenfrei.

(3) Der Gebührenerhebung bei Benutzung von Kirchenbüchern und Anfertigungen von Kirchenbuchauszügen soll die Gebührenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Benutzung des Archivs und für die Herstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern zugrunde gelegt werden.

§ 53

Kollekten

(1) Zu jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung gehört das kirchliche Opfer (Kollekte).

(2) Die Kollekte an Sonn- und Feiertagen ist nach dem Kollektenplan der Landeskirche abzukündigen und einzusammeln. Die Verbindung des im Kollektenplan angegebenen Verwendungszweckes mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig. Bei einer Abweichung vom Kollektenplan, die das Presbyterium aus besonderen Gründen beschließen kann, ist die planmäßige Kollekte am nächsten Sonntag, an dem eine Kollekte für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorgesehen ist, einzusammeln. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Superintendenten. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig.

(3) Über Kollekten an den Sonn- und Feiertagen, für die der Kollektenplan der Landeskirche und der Kirchenkreis keine Zweckbestimmung vorsehen, sowie über die Zweckbestimmung der Kollekten in sonstigen Gottesdiensten, Bi-

belstunden und bei Amtshandlungen beschließt das Presbyterium.

(4) Neben der Kollekte ist in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesondert zu sammeln.

(5) Die Erträge sind sofort nach dem Gottesdienst von zwei Mitgliedern oder Beauftragten des Presbyteriums zu zählen. Das Ergebnis ist in das Kollektenbuch einzutragen und von den Zählern zu bescheinigen. Die Erträge sind unverzüglich der Kassenverwaltung zuzuführen und von dieser an die berechnigte Stelle weiterzuleiten.

(6) Die ausgeschriebenen Kollekten sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 10. des folgenden Monats an den Kirchenkreis abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum 25. des Monats an die Landeskirche weiter.

§ 54

Sammlungen

(1) Zur Durchführung einer Sammlung ist ein Beschluß des Leitungsorgans erforderlich.

(2) Öffentliche Sammlungen außerhalb der Gottesdienste und gottesdienstlichen Versammlungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz. Ist für die Erteilung der Erlaubnis der Innenminister oder der Regierungspräsident zuständig, so ist die Erlaubnis über das Landeskirchenamt einzuholen.

(3) Sammlungen für kirchliche Zwecke, die bei Gemeindegliedern durchgeführt werden, sind nur im Gebiet der eigenen Kirchengemeinde zulässig und bedürfen keiner behördlichen Erlaubnis. Soll sich die Sammlung auf das Gebiet anderer Kirchengemeinden erstrecken, so ist die Zustimmung der betreffenden Presbyterien erforderlich. Es ist darauf zu achten, daß gemeindliche Sammlungen nicht mit Haus- und Straßensammlungen der Landeskirche und ihrer Werke zeitlich zusammenfallen. Innergemeindliche Sammlungen sind aufeinander abzustimmen.

(4) Bei Sammlungen hat das Leitungsorgan durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung und die zweckentsprechende, einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gewährleistet sind.

(5) Die Bestimmungen über die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Sammlungen sind zu beachten.

§ 55

Gaben

(1) Pfarrer, Presbyter und andere kirchliche Mitarbeiter haben Beträge, die ihnen für Aufgaben der Kirchengemeinde und ihrer Einrichtungen sowie für andere kirchliche Zwecke übergeben werden, umgehend der zuständigen Kassenverwaltung zuzuführen.

(2) Beträge, die dem Pfarrer für Unterstützungsfälle oder zur freien Verwendung übergeben werden, hat dieser in ein besonderes Nachweisheft einzutragen, wenn er sie nicht gemäß Absatz 1 abführt. Der Pfarrer hat das Nachweisheft zu seiner Entlastung mindestens einmal im Jahr einem Mitglied seines Presbyteriums oder dem Superintendenten vorzulegen. Die Beträge sind von den privaten Geldern getrennt zu halten.

(3) Beträge, für die eine Spendenbescheinigung erteilt wird, sind ausnahmslos gemäß Absatz 1 der zuständigen Kassenverwaltung zuzuführen.

§ 56

Schenkungen und Zuwendungen von
Todes wegen

(1) Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrages der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen ihrem Wert nicht entsprechende belastende Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.

(2) Schenkungen und Zuwendungen von Todes wegen sind vor ihrer Annahme dem Kreissynodalvorstand anzuzeigen.

(3) Ist ein Grundstück Gegenstand einer Schenkung oder einer Zuwendung von Todes wegen, so bedarf der Beschluß über die Annahme der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Im Falle der Einsetzung als Erbe oder Miterbe muß die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft umgehend getroffen werden. Eine Ausschlagung ist nur innerhalb von sechs Wochen möglich (§ 1944 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

(5) Die Verwendung der Zuwendung ist nach dem Willen des Schenkers oder Erblassers beschlußmäßig festzulegen.

§ 57

Stiftungen

(1) Stiftungsvermögen, dessen Ertrag einem besonderen Zweck gewidmet ist, ist von dem übrigen Vermögen getrennt zu verwalten. Die Verwendung der Erträge richtet sich nach dem Willen des Stifters.

(2) Stiftungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 angenommen werden. Die Annahme bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird. Ein entsprechender Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Für rechtsfähige Stiftungen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts.

Dritter Abschnitt

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Allgemeine Bestimmungen zum Haushaltsplan

§ 58

Zweck des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Hauswirtschaft; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

§ 59

Geltungsdauer

Der Haushaltsplan ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 60

Wirkungen des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt, Ausgaben zu leisten. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 61

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind vorab Untersuchungen über die Folgekosten und gegebenenfalls auch über die Wirtschaftlichkeit anzustellen.

§ 62

Grundsatz der Gesamtdeckung

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben, ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

§ 63

Finanzplanung

Der Haushaltswirtschaft soll eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen.

2. Aufstellung des Haushaltsplans

§ 64

Ausgleich des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Ausgleich darf nicht durch Darlehen erfolgen. Die Verwendung von Kapitalvermögen für ordentliche Ausgaben bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 65

Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip, Gliederung

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Weigern sich Leitungsorgane, Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, in den Haushaltsplan aufzunehmen, so kann die Eintragung in den Haushaltsplan gemäß Artikel 155 der Kirchenordnung bewirkt werden.

(3) Der Haushaltsplan ist nach Funktionen (Aufgaben, Dienste) in Einzelpläne, Abschnitte und, soweit erforderlich, in Unterabschnitte zu gliedern.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb der Funktionen nach Arten zu ordnen.

(5) Der Gliederung des Haushaltsplans und der Ordnung der Einnahmen und Ausgaben sind die »Grundlagen zur Haushaltssystematik für kirchliche Körperschaften und Einrichtungen« zugrunde zu legen.

§ 66

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Einnahmen und Ausgaben gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Einnahmen und Ausgaben.

(2) Ordentliche Einnahmen sind Einnahmen, die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft regelmäßig oder einmalig erzielt werden. Dazu gehören insbesondere

1. die Verwaltungseinnahmen,

2. die allgemeinen Deckungsmittel (z. B. Steuereinnahmen, Finanzzuweisungen, Erträge des Kapital- und Grundvermögens),
3. Erträge und Entnahmen aus Rücklagen, die nicht für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind (z. B. Ausgleichsrücklage, Bauunterhaltungsrücklage, Schuldentilgungsrücklage).

(3) Ordentliche Ausgaben sind insbesondere Ausgaben, die

1. auf rechtlicher Verpflichtung beruhen (z. B. Besoldungen, Leistungen aus Verträgen, Umlagen, Schuldendienst, öffentliche Abgaben und Lasten),
2. zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen notwendig sind (z. B. Gottesdienstkosten, Unterhaltung der kirchlichen Gebäude, Verwaltungskosten),
3. nach bestimmten, von der Kirchenleitung ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet werden (z. B. Ausgaben für Diakoniezwecke, Rücklagen, Zuführungen an den Kostendeckungsplan).

(4) Außerordentliche Einnahmen sind Einnahmen, die infolge besonderer Umstände einmalig erzielt werden. Dazu gehören insbesondere

1. die Einnahmen aus Darlehen,
2. die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen (mit Ausnahme der beweglichen Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch oder Verbrauch in der laufenden Verwaltung bestimmt sind),
3. die Entnahmen aus dem Kapitalvermögen, die für außerordentliche Ausgaben verwendet werden sollen,
4. die Entnahmen aus Rücklagen, die für einen außerordentlichen Bedarf angesammelt worden sind,
5. Darlehn beim eigenen Vermögen nach § 50,
6. Zuweisungen und Zuschüsse, die nicht ordentliche Einnahmen darstellen.

(5) Außerordentliche Ausgaben sind solche Ausgaben, die ganz oder teilweise aus außerordentlichen Einnahmen zu bestreiten sind. Sie dienen zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs (Neubauten, erhebliche Umbauten, Ankauf von Grundstücken und Gebäuden, Beschaffung von Orgeln und Glocken u. a.). Sie sind in einem Kostendeckungsplan gemäß § 78 nachzuweisen.

§ 67

Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(2) Für denselben Zweck dürfen Ausgaben nicht an verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden.

(3) Die Einnahmen sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltsjahr vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben.

§ 68

Deckungsfähigkeit

Im Haushaltsplan können einzelne Ausgabeansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, daß ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Der Deckungsvermerk ist auf das wirtschaftlich notwendige Maß zu beschränken und nur

dann zulässig, wenn ähnliche oder verwandte Aufgaben zu erfüllen sind. Die Deckungsfähigkeit zwischen sachlichen Ausgaben und Personalausgaben ist nicht zulässig; ebenso sind Deckungsvermerke bei Ausgabeansätzen ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks (sonstige Ausgaben) nicht zulässig. Durch Beschluß des Leitungsorgans kann bestimmt werden, daß zweckgebundene Mehreinnahmen für Mehrausgaben desselben Zweckes verwendet werden können.

§ 69

Zweckbindung von Einnahmen

Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Ausgaben nur beschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Beschränkung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahmen ergibt.

§ 70

Übertragbarkeit

Haushaltsmittel aus zweckgebundenen Einnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Beschluß des Leitungsorgans für übertragbar erklärt werden.

§ 71

Sperrvermerk

Ausgaben, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht geleistet werden sollen oder deren Leistung im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedarf, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen.

§ 72

Zuwendungen

Zuwendungen an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören, dürfen nur veranschlagt werden, wenn ein erhebliches Interesse an der Erfüllung des Zuwendungszweckes durch solche Stellen gegeben ist.

§ 73

Verfügun gsmittel, Deckungsreserve

Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die bestimmten Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügun gsmittel) oder die zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Ausgaben dienen (Deckungsreserve).

§ 74

Wirtschaftsplan

(1) Für Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind, ist alljährlich ein Wirtschaftsplan durch Beschluß des Leitungsorgans aufzustellen. Der Wirtschaftsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist auf der Grundlage des Kontenplanes zu gliedern. Dem Wirtschaftsplan sind der Stellenplan und ggf. der Finanzplan beizufügen.

(2) Die Wirtschaftsführung hat sich der Entwicklung der maßgeblichen wirtschaftlichen Bedingungen jeweils anzupassen. Insoweit unterliegt der Wirtschaftsplan nicht den Bindungen des Haushaltsplans.

(3) Die Kosten für Investitionen, die durch außerordentliche Einnahmen finanziert werden, sind vom Leitungsorgan in einem besonderen Kostendeckungsplan gemäß § 78 festzustellen.

§ 75

Anlagen zum Haushaltsplan

- (1) Dem Haushaltsplan sind beizufügen
1. eine Übersicht über die Stellen der Mitarbeiter (Stellenübersicht), gegliedert nach dem Haushaltsplan,
 2. eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften,
 3. eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsquerschnitt), geordnet nach Funktionen und Gruppierungen.
- (2) Es sollen, soweit erforderlich, ferner beigelegt werden
1. Wirtschafts- oder Sonderhaushaltspläne und neueste Jahresabschlüsse der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führenden Einrichtungen und Sondervermögen,
 2. der Finanzplan.

§ 76

Verabschiedung des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Leitungsorgan zu beschließen. Er ist in geeigneter Weise bekanntzugeben. Der Verwaltung, dem Rechnungsprüfungsausschuß und dem Rechnungsprüfer sind rechtzeitig eine Ausfertigung des beschlossenen Haushaltsplanes auszuhändigen.

(2) Mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan kann bestimmt werden, bis zu welcher Höhe Kassenkredite aufgenommen werden dürfen. Auf § 119 Abs. 3 wird verwiesen.

(3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Ausgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplans des Vorjahres zulässig.

§ 77

Nachtragshaushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden.

(2) Ein Nachtragshaushaltsplan soll aufgestellt werden, wenn sich zeigt, daß

1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

(3) Der Nachtragshaushaltsplan muß alle erheblichen Änderungen enthalten, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar sind.

(4) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Bestimmungen über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 78

Kostendeckungsplan

(1) Zur Durchführung von Aufgaben, die unter Inanspruchnahme außerordentlicher Einnahmen finanziert werden, ist durch Beschluß des Leitungsorgans ein Kostendeckungsplan aufzustellen.

(2) Der Kostendeckungsplan bewirkt keine zeitliche Bindung an ein bestimmtes Haushaltsjahr; im übrigen gelten die §§ 80 und 81 entsprechend.

(3) Die Ausgaben dürfen erst veranlaßt werden, wenn die erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die Deckungsmittel bereitstehen.

3. Ausführung des Haushaltsplans

§ 79

Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Die Ausgaben sind so zu leisten, daß die Aufgaben wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllt werden und die gebotene Sparsamkeit geübt wird.

(3) Die Mittel sind erst in Anspruch zu nehmen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(4) Leistungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sollen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Für Vorleistungen sind die erforderlichen Sicherheiten zu verlangen.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist regelmäßig darüber zu wachen, daß sich die Ausgaben und Ausgabeverpflichtungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten (Haushaltsüberwachung).

(6) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Einnahmen überwacht werden.

(7) Das Leitungsorgan ist regelmäßig — mindestens vierteljährlich — über den Stand der Abwicklung des Haushaltsplans zu unterrichten.

§ 80

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Bedarfs erteilt werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn solche Ausgaben aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Über die erforderliche Deckung ist in jedem Falle zu beschließen.

§ 81

Sicherung des Haushaltsausgleichs

(1) Durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben oder andere geeignete Maßnahmen ist während des Haushaltsjahres darüber zu wachen, daß der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(2) Ist durch Ausfall von Deckungsmitteln der Haushaltsausgleich in Frage gestellt, so sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 82

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Ausgabemittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Zweckgebundene Einnahmen bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

§ 83

Abgrenzung der Haushaltsjahre

Einnahmen und Ausgaben sind für das Haushaltsjahr anzuordnen, in dem sie entweder fällig werden oder dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

§ 84

Rechnungsüberschüsse und
Rechnungsfehlbeträge

Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen oder zwangsläufigen Überschreitungen einzelner Haushaltsansätze gebraucht werden, sowie Einsparungen bei den Ausgaben sind in erster Linie zur zusätzlichen Tilgung von Schulden oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Rechnungsüberschüsse und Rechnungsfehlbeträge sind spätestens im zweitnächsten Haushaltsjahr abzuwickeln.

§ 85

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von
Forderungen

(1) Forderungen dürfen

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Über Stundung, Niederschlagung und Erlaß entscheidet das Leitungsorgan.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 86

Vorschüsse, Verwahrgelder

(1) Als Vorschuß darf eine Ausgabe nur angeordnet werden, wenn zwar die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht bei der entsprechenden Haushaltsstelle gebucht werden kann.

(2) Als Verwahrgeld darf eine Einnahme nur angeordnet werden, so lange sie nicht bei der entsprechenden Haushaltsstelle gebucht werden kann.

§ 87

Verwendungsnachweis für Zuwendungen

Bei der Bewilligung von Zuwendungen gemäß § 72 sind Vereinbarungen über den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht zu treffen. Bei Beiträgen und regelmäßigen Zahlungen an kirchliche Werke und Vereine kann darauf verzichtet werden.

§ 88

Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind schriftlich zu erteilen. Sie müssen insbesondere den Grund und, soweit möglich, die

Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung begründen, sollen nach Möglichkeit beigelegt werden.

(2) Eine Kassenanordnung zu Lasten des Haushaltsplans darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 80 bleibt unberührt.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen oder Ausgaben können für ein Haushaltsjahr allgemeine Kassenanordnungen erteilt werden.

(4) Die Kassenanordnung muß enthalten

1. die Bezeichnung der anordnenden Stelle,
2. den anzunehmenden oder auszahlenden Betrag; der Betrag ist durch vorangestelltes Zeichen zu sichern oder in Buchstaben zu wiederholen,
3. den Einzahler oder Empfangsberechtigten,
4. den Grund der Zahlung,
5. das Haushaltsjahr und die Buchungsstelle,
6. ggf. den Vermerk über die Eintragung in das Inventarverzeichnis oder den Vermögensnachweis,
7. ggf. die Fälligkeitstermine,
8. die Vermerke über die sachliche und rechnerische Richtigkeit,
9. das Datum der Anordnung,
10. die Unterschrift des Anordnungsberechtigten.

(5) Hat der Leiter der Kassenverwaltung gegen eine Kassenanordnung Bedenken, so hat er diese unverzüglich der anordnenden Stelle vorzutragen. Können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so ist eine beschlußmäßige Entscheidung des Leitungsorgans herbeizuführen. An der Verhandlung ist der Leiter der Kassenverwaltung zu beteiligen.

§ 89

Anordnungsbefugnis für Kassenanordnungen

(1) Die Anordnungsbefugnis hat der Vorsitzende des Leitungsorgans (anordnende Stelle).

(2) Durch Beschluß des Leitungsorgans kann die Anordnungsbefugnis übertragen werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Leitungsorgan bestimmt den Umfang der Anordnungsbefugnis. Es kann die Befugnis auf bestimmte Kassen und Haushaltsstellen beschränken oder der Höhe der anzuordnenden Beträge nach begrenzen. Die Anordnungsbefugnis soll nur Mitarbeitern übertragen werden, welche die zweite Verwaltungsprüfung abgelegt haben und als Verwaltungsleiter oder Sachbearbeiter eingesetzt sind. Wird die Anordnungsbefugnis dem Kirchmeister übertragen, so muß die Führung der Kassenaufsicht anderweitig geregelt werden.

(3) Der Anordnungsberechtigte darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Er darf keine Kassenanordnungen erteilen, die auf ihn oder seine Angehörigen lauten.

(4) Die Kassenverwaltung ist schriftlich zu unterrichten über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis aller Anordnungsberechtigten.

§ 90

Feststellungsvermerke auf Kassenanordnungen

(1) Die Kassenanordnungen müssen sachlich festgestellt und rechnerisch geprüft werden.

(2) Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, daß

1. die in der Kassenanordnung enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind,

2. die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
3. die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.

Diesen Vermerk zeichnet der Kirchmeister oder ein Beauftragter des Leitungsorgans. Sind zur Prüfung besondere Fachkenntnisse (z. B. auf dem Gebiet des Bauwesens) erforderlich, so ist zusätzlich eine fachtechnische Feststellung erforderlich.

(3) Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, daß

1. alle sich auf eine Berechnung gründenden Zahlenangaben richtig sind,
2. die der Berechnung zugrundeliegenden Ansätze nach Maßgabe der für sie angegebenen Berechnungsunterlagen (z. B. Verträge, Tarife, Angebotsunterlagen, gesetzliche Bestimmungen) richtig sind.

Diesen Vermerk zeichnet der Verwaltungsleiter oder ein sonstiger Beauftragter.

(4) Dem Anordnungsberechtigten darf die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit nicht übertragen werden.

§ 91

Haftung

Wer entgegen den Bestimmungen eine Zahlung angeordnet oder eine Maßnahme getroffen oder unterlassen hat, durch die ein Schaden entstanden ist, ist im Rahmen des Beamtenrechts, des Tarifrechts und des Bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig.

4. Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung

§ 92

Zahlungen

(1) Einzahlungen sind regelmäßig nur aufgrund einer Annahmeanordnung anzunehmen. Bei Geldeingängen ohne Annahmeanordnung ist diese sofort einzuholen.

(2) Auszahlungen dürfen nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung geleistet werden.

(3) Auszahlungen können ohne Anordnung geleistet werden, wenn

1. der Betrag irrtümlich eingezahlt wurde und an den Einzahler zurückgezahlt oder an die richtige Stelle weitergeleitet wird,
2. Einzahlungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen vorliegen, die an den Berechtigten weiterzuleiten sind.

§ 93

Einziehung von Forderungen

(1) Forderungen sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit einzuziehen. Ist keine Frist gesetzt, sind sie sobald wie möglich einzuziehen.

(2) Werden Forderungen nicht rechtzeitig entrichtet, sind sie anzumahnen und, sofern erforderlich, nach den geltenden Bestimmungen zwangsweise einzuziehen.

§ 94

Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kassenverwaltung von dem Einzählenden übergeben werden, sind in dessen Gegenwart

auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wertsendungen, die der Kassenverwaltung zugehen, sind in Gegenwart eines Zeugen zu öffnen und zu prüfen. Enthalten andere Sendungen Zahlungsmittel, so ist zu der Prüfung ein Zeuge zuzuziehen.

(3) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks dürfen nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen werden; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

§ 95

Nachweis der Einzahlungen (Quittungen)

(1) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln erfolgt, ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks oder in ähnlicher Weise nur erfüllungshalber geleistet, so ist mit dem Zusatz »Eingang vorbehalten« oder einem entsprechenden Vorbehalt zu quittieren.

(2) Wird eine Quittung berichtigt, muß der Empfänger die Berichtigung schriftlich bestätigen.

(3) Das Leitungsorgan bestimmt

1. die Form der Quittungen (gegebenenfalls Doppelunterschrift),
2. ob und wie auf die Form der erteilten Quittungen hingewiesen werden soll.

§ 96

Einzahlungstag

Als Tag der Einzahlung gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kassenverwaltung der Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung auf ein Konto der kirchlichen Körperschaft der Tag, an dem der Betrag gutgeschrieben worden ist.

§ 97

Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind unverzüglich oder zu dem in der Kassenanordnung bestimmten Zeitpunkt zu leisten. Fristen für die Gewährung von Skonto sind zu beachten.

(2) Auszahlungen sind möglichst bargeldlos zu leisten. Sie sind nach Möglichkeit mit eigenen fälligen Forderungen aufzurechnen. Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.

(3) Vor Übergabe von Zahlungsmitteln hat sich die Kassenverwaltung über die Person des Empfängers zu vergewissern. Ein Beauftragter (Bevollmächtigter) des Empfängers hat sich über seine Empfangsberechtigung auszuweisen.

§ 98

Nachweis der Auszahlungen (Quittungen)

(1) Über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Die anordnende Stelle kann für bestimmte Fälle den Nachweis der Auszahlung in anderer Form zulassen.

(2) Die Quittung, die bei der Übergabe von Zahlungsmitteln vom Empfänger zu verlangen ist, ist unmittelbar auf der Kassenanordnung anzubringen oder ihr beizufügen.

(3) Werden Auszahlungen in anderer Form als durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet, ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag

und über welches Geldinstitut (Konto) oder auf welchem anderen Weg der Betrag ausbezahlt worden ist.

(4) Werden Zahlungsverpflichtungen durch Aufrechnung erfüllt, ist auf den Belegen gegenseitig auf die Verrechnung zu verweisen. Das gleiche gilt für Erstattungen innerhalb des Haushalts.

§ 99

Grundsätze für die Buchführung

(1) Zweck der Buchführung ist es, die kassenmäßigen Vorgänge festzuhalten, die Abwicklung des Haushaltsplans nachzuweisen und die Rechnungslegung vorzubereiten.

(2) Die Buchführung muß ordnungsgemäß und sicher sein. Die Buchungen müssen richtig, vollständig, übersichtlich und nachprüfbar sein; sie sind zeitnah vorzunehmen.

(3) Das für die Buchführung gewählte System muß wirtschaftlich vertretbar und durch die Erfordernisse geboten sein. Vor der Anschaffung technischer Anlagen zur Abwicklung der Buchführung ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes schriftlich einzuholen.

§ 100

Zeitbuchung, Sachbuchung, Belegpflicht

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Die sachliche Buchung erfolgt nach der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind gleichfalls nach einer sachlichen Ordnung zu buchen.

(3) Die Belege sind nach der Ordnung des Sachbuchs abzulegen.

§ 101

Zeitliche Buchung der Einzahlungen und Auszahlungen

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der Kassenverwaltung,
2. bei Überweisung auf ein Konto der kirchlichen Körperschaft an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger und bei Einzahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung am Tag der Übergabe,
2. bei Überweisung auf ein Konto des Empfängers am Tag der Hingabe des Auftrags an das Geldinstitut oder an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung Kenntnis von der Belastung erhält,
3. bei Abbuchung vom Konto der kirchlichen Körperschaft aufgrund eines Abbuchungsauftrags oder einer Abbuchungsvollmacht (Einzugsermächtigung) an dem Tag, an dem die Kassenverwaltung von der Abbuchung Kenntnis erhält.

§ 102

Sachliche Buchung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(2) Die bei Einsatz von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen für die Sachbuchung gespeicherten Daten sind grundsätzlich mit allen Daten der Einzelvorgänge auszu-

drucken. Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr. Anstelle des Ausdrucks kann das Leitungsorgan eine Mikroverfilmung der Daten in Klarschrift aus maschinellen Speichern zulassen, wenn das Verfahren nach der technischen und organisatorischen Seite sicher und wirtschaftlich geregelt ist.

§ 103

Führung der Bücher

(1) Zeitbuch, Sachbuch und sonstige Bücher sind so zu führen, daß

1. sie zusammen mit den Belegen beweiskräftige Unterlagen für die Jahresrechnung sind,
2. Unregelmäßigkeiten (z. B. unbefugte Eintragungen, Entfernen von Blättern) nach Möglichkeit ausgeschlossen sind,
3. die Zahlungsvorgänge in ihrer richtigen Ordnung dargestellt werden,
4. die Übereinstimmung der zeitlichen und sachlichen Buchung gewährleistet und leicht nachprüfbar ist.

(2) Aus den Büchern müssen in Verbindung mit den Belegen der Grund der Einnahme oder Ausgabe und der Einzahler oder Empfänger festzustellen sein.

(3) Berichtigungen in Büchern müssen so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleibt.

§ 104

Vorsammlung der Buchungsfälle

(1) Häufig wiederkehrende, sachlich zusammengehörende Ein- oder Auszahlungen können jeweils zu einer Tagessumme zusammengefaßt in das Zeitbuch übernommen werden. Entsprechend kann bei der Sachbuchung verfahren werden mit der Maßgabe, daß die Summen mindestens monatlich in das Sachbuch übernommen werden. Bei maschineller Buchführung kann eine Verlängerung der Frist bis zu einem Haushaltsjahr zugelassen werden, wenn die Summe der Sachkonten unter Einbeziehung vorgesammelter Buchungsfälle jederzeit festgestellt werden kann.

(2) Die Zusammenfassung nach Absatz 1 kann in Listen (Vorbücher zu Zeitbuch und Sachbuch) oder unmittelbar nach den Belegen auf Additionsstreifen vorgenommen werden. Die Belege sind bis zur Buchung getrennt zu sammeln und sicher aufzubewahren. Die Additionsstreifen sind mit den Belegen zu den Rechnungsakten zu nehmen.

§ 105

Eröffnung der Bücher

Die Bücher können bei Bedarf schon vor Beginn des Haushaltsjahres eröffnet werden.

§ 106

Tagesabschluß

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist aufgrund der Ergebnisse der Zeitbücher der Kassensollbestand zu ermitteln und mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind in einem Tagesabschluß oder im Zeitbuch nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluß kann eine längere Frist zugelassen und im übrigen bestimmt werden, daß sich der Tagesabschluß an den Zwischentagen auf den baren Zahlungsverkehr beschränken kann.

(2) Wird ein Kassenfehlbetrag festgestellt, so ist dies beim Abschluß zu vermerken. Wird er nicht sofort ersetzt, so ist er zunächst als Vorschuß zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kassenüberschüsse sind zunächst als Verwahrgeld zu buchen. Können sie aufgeklärt werden, dürfen sie dem Empfangsberechtigten nur aufgrund einer Auszahlungsanordnung ausgezahlt werden. Können sie bis zum Jahresabschluß nicht aufgeklärt werden, sind sie im Haushalt zu vereinnahmen.

§ 107

Zwischenabschlüsse

(1) In bestimmten Zeitabständen, mindestens vierteljährlich, ist ein Zwischenabschluß der Zeit- und Sachbücher zu fertigen und die Übereinstimmung untereinander und mit dem Kassenbestand zu prüfen. Die Ergebnisse sind unterschriftlich anzuerkennen.

(2) Auf den Zwischenabschluß kann verzichtet werden, wenn die zeitliche und die sachliche Buchung in einem Arbeitsgang durch Buchungsmaschinen oder aufgrund des gleichen Datenträgers und eines geprüften Programms mit einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage vorgenommen werden.

§ 108

Abschluß der Bücher

Die Bücher sind spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch kassenunwirksame Buchungen vorgenommen werden; sie sind in den Zeitbüchern als Nachträge zu kennzeichnen.

§ 109

Rechnungslegung

Mit der Rechnungslegung wird für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechenschaft gegeben über alle Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Vermögensbewegungen.

§ 110

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben für jede Haushaltsstelle nach der Ordnung des Haushaltsplans darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze des Haushaltsplans (einschließlich Veränderungen) aufzuführen und die Abweichungen auszuweisen. Erhebliche Abweichungen sind erforderlichenfalls in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung ist alsbald nach dem Jahresabschluß aufzustellen und von dem Leitungsorgan bis zum 31. Mai des folgenden Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

(3) Als Anlagen sind der Jahresrechnung insbesondere beizufügen Sachbücher, Belege, ein nach den einzelnen Zweckvermögen gegliederter Nachweis über das Kapitalvermögen, die Rücklagen und die Schulden, Nachweis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder.

§ 111

Baurechnung

Über Baukosten, die im Kostendeckungsplan veranschlagt sind, ist innerhalb eines Jahres nach der Bauabnahme eine Baurechnung aufzustellen. Der Baurechnung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. der Kostendeckungsplan,
2. der Kostenanschlag und die Kostenfeststellung nach DIN 276,
3. die Belege,
4. die Niederschrift über die Bauabnahme.

Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über die Jahresrechnung entsprechend.

§ 112

Aufbewahrungsfristen

(1) Die Jahresrechnungen sind dauernd, Sachbücher und sonstige Bücher mindestens zehn Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung an.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen über die Akten- und Archivordnung zu beachten.

5. Kassenverwaltung, Geldverwaltung

§ 113

Aufgaben und Organisation der Kassenverwaltung

(1) Innerhalb einer Körperschaft hat eine Kassenverwaltung den gesamten Zahlungsverkehr abzuwickeln und die Buchungen vorzunehmen. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Für mehrere Körperschaften kann eine gemeinsame Kassenverwaltung gebildet werden.

(3) Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 114

Kassengeschäfte für Dritte

Die Kassenverwaltung oder die gemeinsame Kassenverwaltung kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, daß diese Kassengeschäfte in die Kassenprüfungen einbezogen werden.

§ 115

Portokassen, Handvorschuß, Zahlstellen

(1) Für Portoausgaben und sonstige kleinere Ausgaben bestimmter Art können Portokassen eingerichtet oder Handvorschüsse (eiserne Vorschüsse) bewilligt werden. Sie sind innerhalb des Haushaltsjahres abzurechnen.

(2) In Ausnahmefällen können Zahlstellen eingerichtet werden. Diese buchen die Zahlungsvorgänge in zeitlicher Ordnung und haben mindestens monatlich abzurechnen.

§ 116

Mitarbeiter in der Kassenverwaltung

(1) Mitarbeiter, die unmittelbar mit Aufgaben des Zahlungsverkehrs und der Buchhaltung beauftragt sind, dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Mitarbeiter der Kassenverwaltung dürfen auf ihren Jahresurlaub nicht verzichten, haben mindestens die Hälfte des Urlaubs zusammenhängend zu nehmen und sich während des Urlaubs jeder dienstlichen Tätigkeit in der Kassenverwaltung zu enthalten.

§ 117

Geschäftsverteilung der Kassenverwaltung

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchhal-

tung müssen von verschiedenen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Diese Mitarbeiter sollen sich nicht vertreten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans.

§ 118

Verwaltung des Kassenbestandes

(1) Der Kassenbestand (Barbestand, Bestand auf Konten bei Geldinstituten) ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Barbestand sowie der Bestand auf niedrigverzinslichen Konten soll nicht höher sein, als er für den voraussichtlich anfallenden Zahlungsverkehr erforderlich ist.

(2) Die anordnende Stelle hat die Kassenverwaltung frühzeitig zu verständigen, wenn mit größeren Einnahmen zu rechnen ist oder größere Zahlungen zu leisten sind.

(3) Ist eine Verstärkung des Kassenbestandes durch Kassenkredit erforderlich, so ist die zuständige Stelle rechtzeitig zu verständigen.

§ 119

Kassenkredite

(1) Kassenkredite dürfen nur aufgenommen werden, um rechtzeitig Ausgaben leisten zu können, die im Haushaltsplan vorgesehen sind und für die haushaltsmäßige Deckungsmittel später eingehen. Die Kassenkredite sollen in der Regel nicht mehr als ein Sechstel des Haushaltsvolumens ausmachen und müssen aus ordentlichen Einnahmen innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres, endgültig abgedeckt werden. Zur Aufnahme von Kassenkrediten ist ein Beschluß des Leitungsorgans erforderlich, sofern nicht gemäß § 76 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Rahmen für die Aufnahme von Kassenkrediten festgelegt worden ist.

(2) Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben dürfen Kassenkredite nicht in Anspruch genommen werden. Wird bei einem genehmigten Bauvorhaben eine Zwischenfinanzierung erforderlich, so kann bis zur Höhe der unwiderruflich schriftlich zugesagten Finanzhilfe ein Überbrückungskredit aufgenommen werden.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme von Kassenkrediten und Überbrückungskrediten bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.

§ 120

Konten für den Zahlungsverkehr

(1) Alle Konten müssen auf den Namen der kirchlichen Körperschaft ausgestellt sein. Sie dürfen nicht unter dem Namen einer Einzelperson geführt werden.

(2) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs soll nur bei besonderem Bedarf mehr als ein Giro- und ein Postgirokonto bestehen.

(3) Die zuständige Stelle regelt, welche Konten unterhalten werden. Die Zeichnungsberechtigung für die Konten darf nicht einer Einzelperson übertragen werden. Durch Beschluß ist festzulegen, wer neben dem Leiter der Kassenverwaltung zeichnet.

§ 121

Aufbewahrung von Zahlungsmitteln

(1) Zahlungsmittel, Scheckvordrucke, Gebührenmarken u. ä. sind in geeigneten Kassenbehältern sicher aufzubewahren.

(2) Private Gelder und Gelder anderer Stellen, deren Kassengeschäfte nicht nach § 114 übertragen sind, dürfen nicht im Kassenbehälter aufbewahrt werden.

§ 122

Erledigung von Kassengeschäften durch andere Stellen

(1) Bedient sich eine kirchliche Körperschaft zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte anderer Stellen (§ 113 Abs. 2 und 3), so muß insbesondere gesichert sein, daß

1. die geltenden Bestimmungen beachtet,
2. Zahlungs- und ähnliche Termine eingehalten,
3. den für ihre Prüfung zuständigen Stellen ausreichende Prüfungsmöglichkeiten auch hinsichtlich der Programmierung und des Ablaufs von maschinellen Rechenvorgängen gewährt werden,
4. die betraute Stelle im Falle eines Verschuldens gegenüber der auftraggebenden Stelle oder Dritten in gleichem Umfang für Schäden eintritt, in dem ihr selbst ein Rückgriffsrecht gegenüber den Verantwortlichen zusteht.

(2) Eine kirchliche Körperschaft kann sich zur Erledigung ihrer Kassengeschäfte nur solcher anderer Stellen bedienen, die vom Landeskirchenamt für geeignet erklärt worden sind. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

§ 123

Kassenaufsicht, Kassenprüfungen

(1) Zur Kassenaufsicht gehören die laufende Überwachung der Kassenführung und die Durchführung von Kassenprüfungen.

(2) Die laufende Überwachung der Kassenführung geschieht in Kirchengemeinden durch den Kirchmeister. Bei Kirchenkreisen, Verbänden kirchlicher Körperschaften und gemeinsamen Kassen ist eine entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Durchführung von Kassenprüfungen wird in einer besonderen Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen geregelt.

6. Rücklagen

§ 124

Allgemeine Bestimmungen

(1) Zur Sicherung und Erleichterung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen zu bilden. Die Höhe der einzelnen Rücklagen soll dem angestrebten Zweck entsprechen.

(2) Den Rücklagen sollen dafür vorgesehene haushaltsplanmäßige Mittel und etwaige Überschüsse zugeführt werden. Sofern der Haushaltsausgleich durch die Bildung von Rücklagen gefährdet wird, ist die Ansammlung vorübergehend auszusetzen.

(3) Rücklagen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie angesammelt sind. Ihre Inanspruchnahme bedarf eines Beschlusses des Leitungsorgans. Zur Zwischenfinanzierung unwiderruflich zugesagter Finanzmittel (z. B. für genehmigte Bauvorhaben) können bis zu deren Eingang Rücklagemittel vorübergehend verwendet werden.

(4) Das Leitungsorgan kann die Zweckbestimmung einer Rücklage ändern oder die Verwendung der angesammelten Mittel für andere Zwecke beschließen, soweit sie für den bisherigen Zweck nicht mehr notwendig sind oder die vorgeschriebenen Höchstgrenzen übersteigen.

§ 125

Betriebsmittelrücklage

(1) Um die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.

Ist für mehrere Körperschaften eine gemeinsame Kasse gebildet, kann eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet werden.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

(3) Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so ist sie bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder aufzufüllen.

§ 126

Ausgleichsrücklage

(1) Um Einnahme-Minderungen oder Ausgabe-Erhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr ausgleichen zu können, ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist bis zu einem Sechstel, mindestens mit einem Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre anzusammeln.

§ 127

Bauunterhaltungsrücklage

Um die Mittel für Instandsetzungen an Gebäuden, die nicht aus dem laufenden Haushaltsplan gedeckt werden können, sicherzustellen, ist eine Bauunterhaltungsrücklage anzusammeln.

§ 128

Tilgungsrücklage

Für Darlehn, die in einer Summe zurückzuzahlen sind, ist eine Tilgungsrücklage anzusammeln.

§ 129

Bürgschaftssicherungsrücklage

Werden Bürgschaften übernommen, so ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage in ausreichender Höhe anzusammeln.

§ 130

Sonstige Rücklagen

Um die Mittel für einmalige Zwecke (z. B. für Neubauten, Anschaffung von Glocken oder Orgeln) rechtzeitig bereitzustellen, können besondere Rücklagen gebildet werden.

7. Prüfung und Entlastung

§ 131

Kassen- und Rechnungsprüfungen

Die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird in einer besonderen Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen geregelt.

§ 132

Betriebswirtschaftliche Prüfungen

Einrichtungen, die nach Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, sind unbeschadet der Prüfungen nach der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen regelmäßig nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu prüfen.

§ 133

Prüfung bei Stellen außerhalb der verfaßten Kirche

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der verfaßten Kir-

che kann die zuständige Prüfungsstelle prüfen, ob die Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden, sofern eine Regelung nach § 87 Satz 1 getroffen wurde.

§ 134

Entlastung

(1) Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen behoben, so ist Entlastung zu erteilen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Entlastung erteilt

1. für die Rechnungen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen der Kreissynodalvorstand,
2. für die Rechnungen der Kirchenkreise mit ihren Einrichtungen die Kreissynode,
3. für die Rechnungen der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und ihrer Einrichtungen die Verbandsvertretung oder das an ihrer Stelle durch die Verbandssatzung bestimmte Organ.

(3) Die Entlastung muß spätestens 18 Monate nach Schluß eines Haushaltsjahres erteilt sein. Das Landeskirchenamt ist von der erteilten Entlastung zu unterrichten.

Schlußbestimmung

§ 135

Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsordnung vom 12. Mai 1960 in der Fassung vom 17. Februar 1972 außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verwaltungsordnung erlassen.

Bielefeld, den 19. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dringenberg

Nr. 156 Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO).

Vom 19. Juni 1986. (KABL S. 125)

Aufgrund von § 131 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 1986 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Prüfungsorgane

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wird für jeden Kirchenkreis ein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet und ein Rechnungsprüfer berufen.

(2) Die Prüfungsorgane nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen dieser Ordnung wahr. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig. Ihnen dürfen keine Weisungen erteilt werden, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen.

(3) Es kann für mehrere Kirchenkreise

1. ein gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuß gebildet werden,

2. ein gemeinsamer Rechnungsprüfer berufen werden.

In diesen Fällen und für die nach § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) zu errichtenden Prüfungsorgane gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuß

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Kreissynode für vier Jahre gewählt werden. Ihm sollen in der Vermögens- und Finanzverwaltung erfahrene Personen angehören. Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und des Finanzausschusses der Kreissynode dürfen nicht Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sein.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß ist der Kreissynode verantwortlich.

(3) Die Kreissynode kann für den Rechnungsprüfungsausschuß eine Geschäftsordnung aufstellen.

§ 3

Rechnungsprüfer

(1) Der Rechnungsprüfer wird vom Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß berufen und abberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Kreissynode. Berufung und Abberufung sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Die Kreissynode ist bei ihrer nächsten Tagung zu unterrichten.

(2) Der Rechnungsprüfer wird hauptamtlich im Beamten- oder Angestelltenverhältnis berufen. Er muß persönlich und fachlich für diese Aufgabe geeignet sein.

(3) Der Rechnungsprüfer darf innerhalb des Prüfungsgebietes nicht Mitglied eines Leitungsorgans sein, keine kirchlichen Kassen führen und Zahlungen weder anordnen noch ausführen. Eine andere Tätigkeit darf er nur übernehmen, wenn diese mit seinen Prüfungsaufgaben zu vereinbaren ist.

(4) Der Rechnungsprüfer ist dem Rechnungsprüfungsausschuß verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 4

Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß hat zu überwachen, daß die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung ordnungsgemäß erfolgt und daß Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung der Jahres- und Baurechnungen termingemäß vorgenommen und die vorgeschriebenen Kassenprüfungen durchgeführt werden. Er berät in diesem Bereich die zu prüfenden Stellen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat die Prüfungen der Kassen, Jahres- und Baurechnungen sowie die Prüfungen nach § 133 der Verwaltungsordnung vorzunehmen. Soweit bei Einrichtungen, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen sind, die Prüfungsaufgabe einer besonderen Stelle übertragen ist, hat der Rechnungsprüfer an dem Abschlußgespräch teilzunehmen.

(3) Der Rechnungsprüfer kann Kassenanordnungen nach näherer Regelung durch den Rechnungsprüfungsausschuß vor ihrer Ausführung prüfen.

(4) Die Vorsitzenden der Leitungsorgane können dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des

Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen erteilen.

(5) Die Prüfungsorgane sollen den geprüften Stellen Vorschläge für die Kassenführung sowie für die Förderung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit machen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die Prüfungstätigkeit

(1) Die Prüfungsorgane haben bei ihrer Tätigkeit darauf zu achten, daß die geltenden Bestimmungen beachtet werden.

(2) Die Prüfungsorgane sind berechtigt, im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit von den zu prüfenden Stellen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(3) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind der Vorsitzende des Leitungsorgans der geprüften Stelle und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Kassenprüfungen

(1) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch angesagte und unvermutete Kassenprüfungen festgestellt. Kassenprüfungen sind jährlich mindestens zweimal vorzunehmen.

(2) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob

1. der Kassenbestand mit dem Ergebnis in den Zeitbüchern übereinstimmt,
2. die Eintragungen in den Sachbüchern denen in den Zeitbüchern entsprechen,
3. die Belege vorhanden sind,
4. das Kapitalvermögen, die Rücklagen und die Schulden mit den Eintragungen in der Vermögensbuchführung übereinstimmen,
5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden,
7. im übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.

(3) Werden von Mitarbeitern der Kassenverwaltung noch andere Kassen verwaltet, so ist nach Möglichkeit mit der Leitung der anderen Kasse eine gleichzeitige Kassenprüfung zu vereinbaren.

(4) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. In dem Bericht ist ein Überblick über die Prüfungstätigkeit zu geben. Die während des Prüfungsverfahrens nicht ausgeräumten Beanstandungen, die wesentliche Mängel sowie die Anregungen von erheblichem Belang, die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sowie die Nutzung des Vermögens betreffen, sind zu erwähnen. Der Leiter der Dienststelle ist über den Prüfungsablauf zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der zuständigen Stelle zu besprechen.

(5) Der Prüfungsbericht wird dem Leitungsorgan der geprüften Stelle vorgelegt. Eine Durchschrift erhält das Landeskirchenamt.

(6) Das Leitungsorgan hat zu dem Prüfungsbericht sobald wie möglich beschlußmäßig Stellung zu nehmen und

dem Rechnungsprüfungsausschuß über die Beseitigung etwaiger Mängel zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat eine Abschrift des Berichtes mit seiner Stellungnahme dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 7

Rechnungsprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Haushaltsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt. Die Rechnungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Zuleitung der Jahres- und Baurechnungen an den Rechnungsprüfungsausschuß erfolgen.

(2) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

1. bei der Ausführung des Haushalts- und Kostendeckungsplanes und in der Vermögensverwaltung nach den geltenden Bestimmungen verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
4. der Haushalts- und Kostendeckungsplan eingehalten und im übrigen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
5. die Rechnungen ordnungsgemäß aufgestellt sind,
6. das Kapitalvermögen, die Rücklagen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(3) Über die Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstatten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Rechnungsprüfungsausschuß legt den Prüfungsbericht dem Leitungsorgan der geprüften Stelle vor. Eine Durchschrift erhält das Landeskirchenamt.

(4) Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt das Leitungsorgan über die Abnahme der Jahresrechnung. Die in dem Prüfungsbericht enthaltenen Beanstandungen sind vorher zu beheben. Der Abnahmebeschluß und ein Bericht über die Erledigung der Beanstandungen sind dem Rechnungsprüfungsausschuß zuzuleiten. Kommt ein Abnahmebeschluß nicht zustande, so ist zu begründen, warum die Abnahme nicht erfolgt ist.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß stellt das Ergebnis der Prüfung in einem Schlußbericht fest. Der Schlußbericht wird dem für die Entlastung zuständigen Leitungsorgan zum Zwecke der Entlastungserteilung zugeleitet. Eine Durchschrift des Schlußberichtes erhält das Landeskirchenamt.

§ 8

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungsprüfungsausschuß und der geprüften Stelle entscheidet der Kreissynodalvorstand. Sofern der Kreissynodalvorstand selbst betroffen ist, entscheidet die Kreissynode.

§ 9

Schlußbestimmungen / Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für das Rechnungswesen vom 12. August 1971 außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

Bielefeld, den 19. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dringenberg

Nr. 157 Ordnung für den Vermögensnachweis (VNO).

Vom 19. Juni 1986. (KABl. S. 127)

Aufgrund von § 18 der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 1986 hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze für den Vermögensnachweis

(1) Das Vermögen jeder kirchlichen Körperschaft ist getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis hat zu erfolgen in

1. einer Vermögensbuchführung für Kapitalvermögen, Rücklagen und Schulden,
2. einem Kirchengrundbuch für Grundstücke, für damit verbundene Rechte und Verpflichtungen sowie für Rechte an fremden Grundstücken,
3. einem Verzeichnis für sonstige Rechte und Verpflichtungen,
4. einem Verzeichnis für Gegenstände von besonderem Wert.

§ 2

Vermögensbuchführung

(1) Die Vermögensbuchführung dient dem Nachweis des Kapitalvermögens, der Rücklagen und der Schulden.

Das Kapitalvermögen umfaßt Geldbestände, die dazu bestimmt sind, Erträge zu erzielen. Es ist in seinem Bestand zu erhalten.

Rücklagen umfassen Geldbestände, die dazu bestimmt sind, zu einem späteren Zeitpunkt für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden.

Die Schulden umfassen Fremddarlehn und Darlehn beim eigenen Vermögen.

(2) Für die Vermögensbuchführung gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung über das Kassen- und Rechnungswesen entsprechend.

(3) Für jeden Vermögensteil des Kapitalvermögens, für jede Rücklage und für jedes Darlehn ist jeweils eine Kontokarte anzulegen. Die Kontokarten sind unabhängig vom Haushaltsjahr zu führen. Die Vermögensbuchführung kann auch in Verbindung mit der Haushaltsbuchführung geführt werden (Verbundrechnung).

(4) Erträge des Kapitalvermögens und der Rücklagen sind in der Haushaltsbuchführung als Einnahmen zu buchen. Soweit sie zur Verstärkung des Kapitalvermögens oder der Rücklagen bestimmt sind, sind sie in der Haushaltsbuchführung als Ausgaben und in der Vermögensbuchführung als Einnahmen zu buchen. Gehört ein Ertrag zu mehreren Vermögensknoten, so ist er in der Vermögensbuchführung zunächst auf einem Sammelkonto als Einnahme zu buchen und am Jahresende auf die entsprechenden Vermögensknoten aufzuteilen.

(5) Differenzbeträge, die sich bei Erwerb oder Veräußerung von Wertpapieren gegenüber dem Nennwert ergeben, sind als Kapitalertrag oder -verlust zu buchen.

(6) Zins- und Tilgungsbeträge für aufgenommene Darlehn sind in der Haushaltsbuchführung als Ausgaben zu buchen. Gleichzeitig sind die Tilgungsbeträge in der Vermögensbuchführung auf dem Darlehnskonto abzubuchen.

(7) Bei Abschlüssen ist der aus der Vermögensbuchführung sich ergebene Bestand getrennt nach Kapitalvermögen, Rücklagen und Schulden nachzuweisen, und zwar

1. das Kapitalvermögen und die Rücklagen getrennt nach Sparbüchern, Festgeldern, Wertpapieren, Beteiligungen und gewährten Darlehn,
2. die Schulden getrennt nach Fremddarlehn und Darlehn beim eigenen Vermögen.

Dabei sind Wertpapiere mit dem Nennwert aufzuführen.

(8) Am Schluß eines jeden Haushaltsjahres ist eine nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen gegliederte Übersicht anzulegen. Sie ist der Jahresrechnung beizufügen.

§ 3

Kirchengrundbuch

(1) Das Kirchengrundbuch dient dem Nachweis der bebauten und unbebauten Grundstücke einer kirchlichen Körperschaft, der damit verbundenen Rechte und Verpflichtungen sowie der Rechte an fremden Grundstücken.

(2) Das Kirchengrundbuch besteht aus dem Bestandsblatt und der Kirchengrundbuchakte.

(3) Für jedes Grundstück ist ein Bestandsblatt anzulegen. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so ist für sie ein gemeinsames Bestandsblatt anzulegen. Die Bestandsblätter sind in Buch- oder Karteiform zu führen. Jedes Bestandsblatt ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Zahl der Bestandsblätter ist auf einem Titelblatt anzugeben und fortzuschreiben. Die Angaben auf dem Titelblatt sind jeweils vom Sachbearbeiter zu bescheinigen.

(4) Die Eintragungen auf dem Bestandsblatt müssen mit den Eintragungen im öffentlichen Grundbuch und im Baulastenverzeichnis übereinstimmen. Bei Veränderungen sind die bisherigen Eintragungen rot zu unterstreichen und die neuen Eintragungen hinzuzufügen. Bei Veräußerung eines Grundstücks ist der Grund für die Veräußerung anzugeben; die Eintragungen auf dem Bestandsblatt sind ebenfalls rot zu unterstreichen. Werden alle Grundstücke auf einem Bestandsblatt veräußert, sind die Eintragungen auf dem Be-

standsblatt mit einem roten Diagonalstrich durchzustreichen.

(5) Für jedes Bestandsblatt ist eine Kirchengrundbuchakte anzulegen. In die Kirchengrundbuchakte sind alle Urkunden und Schriftstücke aufzunehmen, die zu Eintragungen und Veränderungen im Kirchengrundbuch führen. In die Akte sind ferner ein vollständiger Grundbuchauszug und ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Katasterkartenwerk) aufzunehmen.

§ 4

Verzeichnis für sonstige Rechte und Verpflichtungen

(1) Rechte und Verpflichtungen, die zugunsten oder zulasten einer kirchlichen Körperschaft bestehen und die nicht in der Vermögensbuchführung oder im Kirchengrundbuch nachgewiesen werden, sind in einem besonderen Verzeichnis nachzuweisen. Für die Anlage und Führung dieses Verzeichnisses gilt § 3 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(2) Zu den Rechten, die gemäß Absatz 1 nachzuweisen sind, gehören z. B. regelmäßige Zuschüsse aus öffentlichen oder anderen Kassen sowie Ansprüche auf Sach- und Dienstleistungen.

(3) Zu den Verpflichtungen, die gemäß Absatz 1 nachzuweisen sind, gehören z. B. Rentenverpflichtungen, Anerkennungsgebühren sowie sonstige langfristige vertragliche Verpflichtungen.

§ 5

Verzeichnis der Gegenstände von besonderem Wert

Gegenstände von besonderem materiellen, künstlerischen oder historischen Wert sind in einem Verzeichnis zu erfassen. In dem Verzeichnis ist der Verwahrungsort anzugeben.

§ 6

Schlußbestimmung, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung für den Vermögensnachweis vom 12. August 1971 außer Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt kann Übergangs- und Durchführungbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

Bielefeld, den 19. Juni 1986

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Martens Dringenberg

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 158 Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten.

Vom 8. Juli 1986. (ABl. Bd. 52, S. 143)

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der Pfarrer in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Württembergisches Pfarrergesetz) vom 3. Juni 1977 (ABl. 47, S. 511), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 23. Februar 1983 (ABl. 50, S. 364) und von § 40 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der beamtenrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Kirchenbeamte) in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtengesetz) vom

26. März 1968 (ABl. 43, S. 75), zuletzt geändert durch das kirchliche Gesetz vom 27. Mai 1986 (ABl. 52, S. 97, 98) und unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Nebentätigkeit

Nebentätigkeit eines Pfarrers und eines Kirchenbeamten der Landeskirche, der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der sonstigen, der Aufsicht der Landeskirche unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

§ 2

Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder entsprechenden Sachwerten, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Eine Vergütung im Sinne des Absatzes 1 ist nicht der Ersatz von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeldern sowie der Ersatz sonstiger barer Auslagen nach der kirchlichen Reisekostenordnung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelten als Vergütung, soweit sie die Erstattungen nach Absatz 2 übersteigen.

§ 3

Erklärung über die ausgeübten
Nebentätigkeiten

Der Mitarbeiter hat nach Ablauf eines jeden laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis 31. März des folgenden Kalenderjahres, seinem Vorgesetzten oder dem Anstellungsträger eine Erklärung über die von ihm ausgeübten Nebentätigkeiten und eine Abrechnung über die ihm hieraus zugeflossenen Vergütungen vorzulegen, wenn die Vergütungen für die ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt den Betrag von 6000 DM (Bruttobetrag) im Jahr übersteigen. In den Fällen des § 4 Abs. 4 sind auch Mitarbeiter im Ruhestand und frühere Mitarbeiter hierzu verpflichtet.

§ 4

Abführung von Vergütungen

(1) Soweit die Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die der Mitarbeiter auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 6000 DM (Bruttobetrag) übersteigen, ist der Mehrbetrag zur Hälfte an die für die Gehaltszahlungen zuständige Kasse abzuführen. Dies gilt auch für Vergütungen, die der Mitarbeiter für Nebentätigkeiten erhält,

- a) die ihm mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung übertragen wurden,
- b) für die er unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt wird,
- c) die er im Einvernehmen mit seinem Dienstvorgesetzten im Rahmen seines Hauptamtes ausübt oder
- d) für schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten, die er für kirchliche oder diakonische Einrichtungen oder für Einrichtungen erbringt, die laufende Zuschüsse aus kirchlichen Mitteln erhalten.

(2) Bei der Ermittlung des nach Abs. 1 abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit den Nebentätigkeiten entstandenen Fahrtkosten, Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie alle sonstigen notwendigen Auslagen abzusetzen, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

(3) Bei Pfarrern und Kirchenbeamten mit eingeschränktem Dienstauftrag erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 um den Unterschiedsbetrag zwischen den gewährten Dienstbezügen und den vollen Dienstbezügen des Amtes.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen auch Ruhestandspfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie frühere Pfarrer und Kirchenbeamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des aktiven Pfarrerdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind. Die Bestimmungen des § 27 Pfarrerversorgungsgesetz und des Art. 1 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Kirchenbeamten und Pfarrer vom 20. Juli 1976 (ABl. 47, S. 106) in Verbindung mit § 53 Beamtenversorgungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ausnahmen von der Abführung
und vom Höchstbetrag

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen festlegen, daß auch auf andere Vergütungen in § 4 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.

§ 6

Genehmigung der Inanspruchnahme von
Einrichtungen, Personal und Material

(1) Die Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Dienststelle bei der Ausübung von Nebentätigkeiten darf nur erteilt werden, wenn dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. In besonderen Fällen kann die Genehmigung für die Zeit der Wahrnehmung eines bestimmten Amtes erteilt werden; Widerruf aus dienstlichen Gründen bleibt zulässig.

(3) In der Genehmigung ist der Umfang der Inanspruchnahme anzugeben. Bei der Genehmigung oder nachträglich kann bestimmt werden, daß über den Umfang der Inanspruchnahme Aufzeichnungen geführt werden.

(4) Für die Berechnung des Entgelts für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 gelten insoweit nicht, als die Vergütungen und Entgelte für die bis zum 31. Dezember 1986 ausgeübten Nebentätigkeiten gewährt oder zu entrichten sind.

I. V.

Dr. D u m m l e r

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 159 Ordnung für die Bewerbung und Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker.

Vom 6. Juni 1986. (KABl. Nr. 7/8/9, S. 51)

§ 1

Absolventen einer Kirchenmusikschule, die die Prüfung für hauptamtliche Kirchenmusiker (A- oder B-Prüfung) abgelegt haben, werden vom Oberkirchenrat zu einem einjährigen Berufspraktikum in eine Kirchengemeinde eingewiesen.

§ 2

Die Anstellungsfähigkeit als hauptamtlicher Kirchenmusiker wird nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums durch den Oberkirchenrat verliehen.

§ 3

Entsprechend § 52 der Kirchengemeindeordnung (KA 1969, Nr. 5/6, S. 23) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 1983 über die Aufbringung der Vergütung der Kirchenmusiker (KA 1983, Nr. 4, S. 26) kann eine Kirchengemeinde einen hauptamtlichen Kirchenmusiker mit Arbeitsvertrag anstellen, sofern eine entsprechende Planstelle vorhanden ist.

§ 4

Unbesetzte Stellen für hauptamtliche Kirchenmusiker werden auf geeignete Weise bekanntgemacht.

§ 5

Anstellungsfähige hauptamtliche Kirchenmusiker können sich um eine entsprechende Stelle schriftlich bewerben.

§ 6

Der zuständige Kirchgemeinderat lädt den oder die Bewerber zu einer Vorstellung ein. Die Wahl erfolgt aufgrund eines Vorspiels und einer Chorprobe durch den Kirchgemeinderat. Der Landeskirchenmusikdirektor hat dabei den Kirchgemeinderat in kirchenmusikalischen Fachfragen zu beraten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landessuperintendenten und den Landeskirchenmusikdirektor.

§ 7

Aufgrund der bestätigten Wahl wird der Arbeitsvertrag nach den dafür geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Mit der Anstellung als hauptamtlicher Kirchenmusiker wird die Dienstbezeichnung »Kantor« zuerkannt.

§ 8

Die Ordnung für die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker vom 16. April 1966 (KA 1966, Nr. 8, S. 40) wird hiermit aufgehoben.

Schwerin, den 6. Juni 1986

Der Oberkirchenrat

Walter Schulz

Nr. 160 Richtlinien für Orgelbau und Instandsetzung von Orgeln.

Vom 11. Februar 1986. (KABl. Nr. 7/8/9, S. 52)

1. Orgeln gehören zu dem besonders wertvollen Eigentum der Kirchen bzw. Kirchengemeinden. Pflöglicher Umgang und sachgemäße Wartung sind zu ihrer Erhaltung erforderlich.
2. Der zuständige Kirchgemeinderat vertritt die örtliche Kirche oder Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten, die Orgeln betreffen.
3. Ist in einer Kirchengemeinde ein Kirchenmusiker haupt- oder nebenamtlich angestellt, so ist er gegenüber dem Kirchgemeinderat für Nutzung und Wartung der Orgel verantwortlich. Er läßt sich vom zuständigen Kirchenmusikwart beraten.
4. Die Landeskirche bestellt Orgelfachberater. Kirchengemeinden haben sie in folgenden Fällen zur Beratung zuzuziehen:
 - Erhaltung von Orgeln;
 - Veränderung von Orgeln (Erweiterung, Umbau, Umsetzen, Veränderung der Dispositionen u. ä.);
 - Abbau von nicht mehr spielbaren Orgeln;
 - Neubau oder Neubeschaffung von Orgeln.
 Für Arbeiten an denkmalwerten Orgeln gelten besondere Richtlinien.
5. Der Genehmigung durch den Oberkirchenrat bedürfen:
 - Die Anschaffung von neuen Orgeln;
 - Umbau und Umsetzen von Orgeln;

- Die Durchführung größerer Instandsetzungen, die nicht von Kirchengemeinden allein finanziert werden können;
 - Die Gestaltung der Orgelprospekte;
 - Die Eingliederung von Orgeln in Kirchenräume.
6. Verträge mit Orgelbaufirmen zum Neubau oder zur Instandsetzung von Orgeln schließt die Kirchengemeinde. Vor Abschluß sind die Verträge und die Kostenschläge mit einem Finanzierungsvorschlag dem Oberkirchenrat einzureichen. Er berät die Kirchengemeinden hinsichtlich der rechtlichen Fragen und der Preisgestaltung.
7. Eine Abnahme ist erforderlich bei:
- Neubau von Orgeln;
 - Restaurierung von Orgeln;
 - Veränderung des Werkes und des Prospektes.
- Dazu ist eine Abnahmekommission zu bilden. Zu ihr gehören Vertreter des Kirchengemeinderates, der Orgelfachberater und der Kreiskirchenmusikwart.
- Kleinere Instandsetzungen können vom Kirchengemeinderat, dem angestellten Kirchenmusiker und dem Orgelfachberater abgenommen werden.
8. Diese Richtlinien treten sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Anweisung des Oberkirchenrates vom 11. April 1960 (Kirchliches Amtsblatt 1960 Nr. 5) aufgehoben.

Schwerin, den 11. Februar 1986

Schulz

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 161 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 14. März 1986. (ABl. S. 50)

Die Evangelische Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen hat sich gemäß Artikel 83 Abs. 3 Grundordnung folgende Geschäftsordnung gegeben:

Zusammentritt

§ 1

(1) Die Kirchenleitung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangen.

(2) Die Sitzungen finden am Sitz des Konsistoriums statt. Ausnahmen sind, sofern die Kirchenleitung nicht darüber Beschluß gefaßt hat, mit Zustimmung des Rates zulässig.

Vorbereitung der Sitzung

§ 2

(1) Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen an und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Die Einladung, mit der die vorläufige Tagesordnung zur Kenntnis zu geben ist, soll den Mitgliedern und den beratenden Teilnehmern eine Woche vor Beginn der Sitzung zugegangen sein. Diese Frist gilt nicht für die Einladung von Vertretern nach Abs. 4.

(3) Mitglieder und beratende Teilnehmer, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, zeigen dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.

(4) Sind für die Mitglieder gemäß Artikel 83 Abs. 2 Ziffer 7 bis 15 Grundordnung Stellvertreter gewählt, so kann die Kirchenleitung beschließen, daß Stellvertreter ständig an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht an die Stelle verhinderter Mitglieder treten. Das gleiche gilt für den gemäß Artikel 83 Abs. 1 Ziffer 3 Grundordnung bestimmten Vertreter des Präses.

(5) Der Vorsitzende bestellt nach Bedarf für die einzelnen Tagesordnungspunkte Berichterstatter. In ihrem Aufgabengebiet sind in der Regel die zuständigen Mitglieder des Konsistoriums Berichterstatter.

Sitzung

§ 3

(1) Die Sitzungen der Kirchenleitung sind nicht öffentlich.

(2) Die Kirchenleitung stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

(3) Der Vorsitzende kann für bestimmte Tagesordnungspunkte sachverständige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung sollen von den beratenden Teilnehmern räumlich unterschiedene Plätze einnehmen.

(5) Über den Hergang der Beratung und Abstimmung haben Unbeschadet der Festlegung von Abs. 6 alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefaßten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Kirchenleitung als solche bezeichnet werden.

(6) Unter Beachtung der Festlegung über Verschwiegenheit nach Abs 5 sind Mitglieder und beratende Teilnehmer berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu berichten. Es ist zulässig, die Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Kirchenleitung bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.

(7) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende kann die Leitung einzelner Verhandlungsschnitte seinem Vertreter übertragen.

§ 4

Vor Schluß einer jeden Sitzung setzt der Vorsitzende die Zeit der folgenden fest.

Beratung

§ 5

(1) Bei den Beratungen erhalten die Anwesenden das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen. Die Rednerliste wird von dem Protokollführer geführt.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden erhalten das Wort:

- a) der Berichterstatter,
- b) wer zur Geschäftsordnung sprechen und
- c) wer Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuß beantragen will.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluß der Aussprache gegeben.

Antragsrecht

§ 6

(1) Das Recht, Anträge zu stellen, steht nur den Mitgliedern der Kirchenleitung zu.

(2) Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

Beschlußfassung

§ 7

(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter sieben Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Kirchenleitung faßt ihre Beschlüsse in brüderlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von dem Vorsitzenden unmißverständlich bezeichnet und auf Verlangen verlesen. Zuerst wird über Anträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, danach über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er durch Annahme der Abänderungsvorschläge erhalten hat. Liegen zum Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge den übrigen vor.

(4) Vor allen übrigen Anträgen haben die folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: Der Antrag auf

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an einen Ausschuß.

Die Abstimmung nach Absatz 3 kann nur erfolgen, wenn die in Absatz 4 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(5) Wahlen werden durch offene Abstimmungen vorgenommen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Mitglied der Kirchenleitung es verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden zu ziehen ist.

(6) Wird ein Beschluß der Kirchenleitung nur mit einer Mehrheit von weniger als 3 Stimmen gefaßt, so muß auf sofortigen Antrag eines zur Minderheit gehörenden Mitglieds der Kirchenleitung die Beratung und Beschlußfassung in der nächsten Sitzung wiederholt werden. Diese Beschlußfassung ist unbeschadet des Einspruchsrechts des Bischofs nach Artikel 100 Grundordnung endgültig.

§ 8

Beschlüsse, durch die frühere Beschlüsse der Kirchenleitung geändert oder aufgehoben werden, erfordern, sofern sich der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt nicht geändert hat, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 100 Grundordnung und des § 7 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 9

Ist der Bischof wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, sein Einspruchsrecht gemäß Artikel 100 Grundordnung wahrzunehmen, steht das Einspruchsrecht seinem Vertreter zu.

Protokoll

§ 10

(1) Über die Sitzungen der Kirchenleitung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende.

(3) Das Protokoll muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitung und der übrigen an der Sitzung Teilnehmenden sowie die Feststellung der Beschlußfähigkeit
- c) den Gang der Verhandlungen im allgemeinen und
- d) wörtlich die gefaßten Beschlüsse.

(4) Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und von der Kirchenleitung in der nächsten Sitzung genehmigt.

Ausschüsse

§ 11

(1) Die Kirchenleitung kann Ausschüsse einsetzen. Die von ihrem Aufgabengebiet her zuständigen Mitglieder des Konsistoriums gehören den Ausschüssen kraft Amtes an.

(2) Die Ausschüsse sind der Kirchenleitung verantwortlich. Zu Beschlüssen, die der Kirchenleitung, der Kirche der Kirchenprovinz oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

Geschäftsführung

§ 12

(1) Die Geschäfte der Kirchenleitung werden durch das Konsistorium geführt.

(2) Die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Kirchenleitung erfolgt durch das Konsistorium. Ist ein Berichterstatter bestellt, der nicht Mitglied des Konsistoriums ist, so kann der Konsistorialpräsident diesen Berichterstatter zur Vorbereitung und Abfassung von Verfügungen und Beschlüssen heranziehen. Ihm ist die Möglichkeit zu rechtzeitiger Akteneinsicht zu geben.

§ 13

Die Bezeichnung der Kirchenleitung im Geschäftsverkehr lautet:

»Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.«

Der Rat der Kirchenleitung

§ 14

Bei Stimmengleichheit im Rat kommt kein Beschluß zustande.

§ 15

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Rates ist ein Protokoll zu führen, für das die Bestimmungen des § 10 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung finden.

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung können vom Rat beschlossen werden.

Magdeburg, den 14. März 1986

**Kirchenleitung der Evangelischen
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Christoph D e m k e

Vorsitzender der Kirchenleitung

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

LAND NIEDERSACHSEN

Nr. 162 Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

RdErl. d. MI v. 18. Februar 1986 — 52.2-120.204/59 —

— GültL 172/212 —. (LKABl. S. 53 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

Zur Durchführung des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), geändert durch Gesetz vom 20. April 1978 (Nds. GVBl. S. 329), wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Das Kirchenaustrittsgesetz regelt den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften — im weiteren mit Religionsgemeinschaften bezeichnet —, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen. Die Religionsgemeinschaften oder Gliederungen von solchen, die in Niedersachsen tätig sind und die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, ergeben sich aus dem Verzeichnis in der Anlage 1.

2. Kirchenaustritt

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Die Erklärung kann mündlich zur Niederschrift des Standesbeamten oder schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Der Austritt kann nur höchstpersönlich erklärt werden; eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist daher nicht zulässig.

2.1 Den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, außer wenn er geschäftsunfähig ist (§ 104 Nrn. 2 und 3 BGB). In diesem Fall kann der gesetzliche Vertreter, dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären. Hierzu bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die von ihm vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

2.2 Bei einer über 14 Jahre alten Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§§ 106, 114 BGB), ist für die Erklärung des Austritts die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

2.3 Für eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann deren gesetzlicher Vertreter, dem das Personensorgerecht zusteht, den Austritt erklären (vgl. § 152 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA). Ist der gesetzliche Vertreter des Kindes ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, die vor Abgabe der Erklärung herbeizuführen ist.

Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist auch seine Einwilligung zum Austritt aus der Religionsgemeinschaft erforderlich. Die Einwilligung, die das Kind nur selbst erteilen kann, ist weder empfangs- noch formbedürftig. Sie muß der Erklärung über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft vorausgehen.

3. Zuständigkeit des Standesbeamten

Zuständig zur Entgegennahme der Erklärung über den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. §§ 129 bis 132 DA). Unter mehreren zuständigen Standesbeamten hat der Erklärende die Wahl.

4. Austrittserklärung

4.1 Die Austrittserklärung darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu der Religionsgemeinschaft, aus der der Erklärende austreten will, darf nicht verlangt werden.

4.2 Über die mündliche Austrittserklärung hat der Standesbeamte eine Niederschrift aufzunehmen. Zuvor hat er sich Gewißheit über die Person des Erklärenden zu verschaffen und dessen Erklärungsberechtigung (Nrn. 2.1 bis 2.3) zu prüfen.

Die Niederschrift enthält:

- a) die Bezeichnung des Standesamts,
- b) den Ort und Tag der Verhandlung,
- c) den Vermerk des Standesbeamten, wie er sich Gewißheit über die Person des Erklärenden verschafft hat,
- d) die Bezeichnung des Erklärenden mit Vornamen, Familienname (ggf. auch Geburtsname), Geburtstag und -ort sowie Wohnort und Wohnung,
- e) die Austrittserklärung,
- f) im gegebenen Fall den Vermerk, daß die Einwilligung oder vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt.

Die Niederschrift ist dem Erklärenden vorzulesen, von ihm zu genehmigen und eigenhändig zu unterschreiben. In der Niederschrift ist festzustellen, daß dies geschehen ist. Sie ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Bei Erklärenden, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind, sind das Kennzeichen und der Führungsort des Familienbuches oder, wenn noch kein Familienbuch angelegt ist, der Tag der Eheschließung mit Standesamt und Nummer des Heiratsinhalts festzustellen und aufzunehmen.

Für die Niederschrift und die Aufnahme der Hinweise ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

Der Standesbeamte soll den Erklärenden bei der Aufnahme der Niederschrift nach seinem Taufort befragen. Die Angabe ist freiwillig. Wird die Auskunft erteilt, ist die Angabe ohne Nachprüfung mit Einverständnis des Erklärenden nur in die für die Religionsgemeinschaft bestimmte Durchschrift der Austrittserklärung (Nr. 6) aufzunehmen.

4.3 Die schriftliche Austrittserklärung muß öffentlich beglaubigt sein (§ 129 BGB).

Geht bei dem Standesbeamten eine öffentlich beglaubigte Austrittserklärung ein, so vermerkt er auf der Erklärung de-

ren Eingangstag. Der Standesbeamte prüft die Vollständigkeit der Angaben über die Person, die Erklärungsberechtigung, die Eindeutigkeit der Austrittserklärung und die Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Beglaubigung. Er veranlaßt etwa notwendige Ergänzungen.

4.4 Die mündlich zur Niederschrift des Standesbeamten abgegebene Austrittserklärung wird mit der Unterzeichnung der Niederschrift durch den Erklärenden, die schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegebene Austrittserklärung wird mit ihrem Zugang beim Standesbeamten wirksam, wenn sie den in Nrn. 2 und 4.1 genannten Anforderungen entspricht.

5. Bescheinigung über den Austritt

Über den Austritt aus der Religionsgemeinschaft hat der Standesbeamte dem Erklärenden eine Bescheinigung zu erteilen. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Für die Bescheinigung ist bei mündlicher Erklärung (Nr. 4.2) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 3** und bei schriftlicher Erklärung (Nr. 4.3) ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 7** zu verwenden. Die Bescheinigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln. Bei mündlichen Austrittserklärungen kann die Bescheinigung im Durchschreibeverfahren zusammen mit der Niederschrift über die Erklärung erstellt werden.

6. Unterrichtung der Religionsgemeinschaft

Der Standesbeamte hat die Religionsgemeinschaft, der der Erklärende angehört hat, von der Austrittserklärung unverzüglich zu unterrichten. Er übersendet hierzu eine beglaubigte Abschrift der Austrittserklärung; bei mündlicher Erklärung (Nr. 4.2) ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Die beglaubigte Abschrift der schriftlichen Austrittserklärung muß den Zugangsvermerk nach Nr. 4.3 enthalten. Die Mitteilung ist grundsätzlich an das für die Hauptwohnung der Erklärenden zuständige Pfarramt oder die entsprechende Stelle zu richten. Auf Wunsch der Religionsgemeinschaft kann zwischen ihr und dem Standesbeamten geregelt werden, daß die Mitteilung anstatt dem Pfarramt einer anderen kirchlichen Stelle übersandt wird. Die Unterrichtung der Religionsgemeinschaft über die Austrittserklärung ist aktenkundig zu machen.

7. Weitere Aufgaben des Standesbeamten

7.1 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist, sofern der Ausgetretene verheiratet oder verheiratet gewesen ist, dem Standesbeamten mitzuteilen, der das Familienbuch oder, falls ein solches noch nicht angelegt ist, den Heiratseintrag des Ausgetretenen führt (§ 23 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, im folgenden: PStV). Im übrigen wird auf § 14 Abs. 1 Nr. 8 des Personenstandsgesetzes, § 18 Abs. 1 Nr. 5 PStV und § 64 Abs. 5, §§ 217, 240 e DA verwiesen.

Ist die Ehe, für die ein Familienbuch noch nicht angelegt ist, vor einem deutschen Auslandsstandesbeamten oder vor einem deutschen Standesbeamten in einem Gebiet geschlossen worden, in dem jetzt deutsche Standesbeamte nicht mehr tätig sind, so ist die Mitteilung dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu machen (§§ 71, 72 Abs. 3 PStV).

7.2 Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist der für die Hauptwohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.

7.3 Für die Mitteilungen nach Nrn. 7.1 und 7.2 sind bei mündlicher Erklärung die Vordrucke nach den Mustern der **Anlagen 5** und **6** zu verwenden; bei schriftlicher Erklärung können Durchschriften der Bescheinigung (**Anlage 7**) verwendet werden. Die Mitteilungen müssen vom Standesbeamten unterschrieben und gesiegelt sein.

8. Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere

8.1 Wer aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere übertreten will, kann an Stelle des Austritts bei der aufnehmenden Religionsgemeinschaft den Übertritt erklären. Voraussetzung hierfür ist, daß die beteiligten Religionsgemeinschaften einen solchen Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Die Vereinbarung muß der Landesregierung angezeigt und von ihr im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht worden sein.

Derzeit bestehen Übertrittsvereinbarungen

1. zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland (Nds. MBl. 1978 S. 738),
2. zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und den Evangelisch-Reformierten Kirchen in Bückeburg und Stadthagen (Nds. MBl. 1978 S. 1851),
3. zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-reformierten Gemeinde in Braunschweig (Nds. MBl. 1980 S. 32),
4. zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Nds. MBl. 1981 S. 269) und
5. zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Gemeinde Göttingen (Nds. MBl. 1982 S. 483).

8.2 Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Religionsgemeinschaft hat dem nach Nr. 3 zuständigen Standesbeamten unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Mit dem Zugang beim Standesbeamten wird der Übertritt wirksam. Der Eingang der Übertrittserklärung ist unter Angabe des Datums auf der Erklärung zu vermerken.

Die Übertrittserklärung muß den Erfordernissen der Austrittserklärung entsprechen. Der Standesbeamte hat etwa notwendige Ergänzungen der Erklärung zu veranlassen.

8.3 Der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft hat für die verlassene Religionsgemeinschaft die Wirkung eines Austritts. Sobald die Übertrittserklärung dem Standesbeamten zugegangen und ggf. ergänzt worden ist, hat der Standesbeamte dem Übergetretenen eine Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenübertritts zu erteilen. Hierfür ist ein Vordruck nach dem Muster der **Anlage 8** zu verwenden. Die Bescheinigung ist vom Standesbeamten zu unterschreiben und zu siegeln.

8.4 Für die weiteren Aufgaben des Standesbeamten nach der Erteilung der Bescheinigung über die Wirkung des Kirchenaustritts gilt Nr. 7 mit der Maßgabe, daß für die Mitteilungen der Vordruck nach Nr. 8.3 zu verwenden ist.

8.5 Durch eine Vereinbarung, die den Übertritt aus einer Religionsgemeinschaft in eine andere zuläßt, wird das Recht des Betroffenen, den Austritt aus der Religionsgemeinschaft auch nach den allgemeinen Vorschriften des Kirchenaustrittsgesetzes zu erklären, nicht beeinträchtigt.

9. Aufbewahrung der Austrittserklärung

Die Austrittserklärungen mit den dazugehörigen Unterlagen sind entsprechend § 46 Abs. 1 DA dauernd aufzubewahren.

Auskünfte, Abschriften oder weitere Bescheinigungen von Austrittserklärungen dürfen nur dem Betroffenen und der Religionsgemeinschaft, der er angehört oder angehört hat, erteilt werden.

10. Kosten

Das Verfahren nach dem Kirchnaustrittsgesetz ist gebührenfrei.

11. Aufhebungs- und Übergangsvorschrift

Es werden aufgehoben:

- RdErl. vom 9. Mai 1978 (Nds. MBl. S. 730), geändert durch RdErl. vom 3. März 1981 (Nds. MBl. S. 332)
- GültL 172/191, 202 —;
- RdErl. vom 9. Oktober 1984 — 52.2-120.204/59 — (n. v.)

Die bislang vorgeschriebenen Vordrucke können aufgebraucht werden.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Nds. MBl. Nr. 10/1986 S. 217

Anlage 1

**Verzeichnis
der Religionsgemeinschaften in Niedersachsen,
die die Rechte einer Körperschaft
des öffentlichen Rechts besitzen**

A. Evangelische Landeskirchen

I. Evangelische Landeskirchen in Niedersachsen¹⁾:

1. Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
2. Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
3. Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
4. Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
5. Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland.

II. Andere evangelische Landeskirchen mit Kirchengemeinden in Niedersachsen:

1. Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:
Kirchengemeinde Vahrendorf und Teile von anderen Kirchengemeinden auf niedersächsischem Gebiet.
2. Evangelische Kirche von Westfalen:
 - a) Kirchengemeinden auf niedersächsischem Gebiet:
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Bad Sachsa und Tettenborn.
 - b) Evangelische Kirchengemeinden Nordrhein-Westfalens, deren Gebiet sich teilweise in das Land Niedersachsen erstreckt:
Beverungen, Leeden, Börninghausen, Dielingen, Buchholz, Ovenstädt, Kleinenbremen, Hücker-Aschen, Kattenvenne, Höxter.
3. Bremische Evangelische Kirche:
Kirchengemeinden auf niedersächsischem Gebiet:
Beckedorf, Brundorf, Eggestedt, Heilshorn, Lesumstotel, Leuchtenburg, Löhnhorst, Osterhagen-Ihlpohl, Platjenwerbe, Stendorf (einschließlich der Ortsteile Wollah, Habichtshorst und Groß-Erve) und Werschenrege, die Ortsteile Bollen und Uphusen der Stadt Achim.

¹⁾ Zu Ziff. I Nrn. 1 bis 5: Die diesen Landeskirchen angeschlossenen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

III. Konföderation Evangelisch-reformierter Kirchen in Niedersachsen:

1. Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Braunschweig
2. Evangelisch-Reformierte Kirche Bückeburg
3. Reformierte Gemeinde Göttingen
4. Evangelisch-Reformierte Kirche Stadthagen.

B. Römisch-Katholische Kirche

(Diözesen²⁾ Hildesheim, Osnabrück und Münster — bischöflich-münsterscher Offizialatsbezirk Vechta — sowie die Kirchengemeinde Bad Sachsa der Diözese Fulda und die Kirchengemeinde Bad Pyrmont der Erzdiözese Paderborn.

C. Alt-Katholische Kirche

(Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland).

D. Evangelische Freikirchen

1. Alt-reformierte Kirche des Landes Niedersachsen
2. Europäisch-Festländische Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeinde)
3. Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
4. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland:
 - a) Braunschweig-Stadt, Madamenweg 175, 3300 Braunschweig
 - b) Braunschweig-Heidelberg, Halberstadtstraße 9, 3300 Braunschweig
 - c) Einbeck, Baustraße 17/19, 3352 Einbeck
 - d) Hannover, Walderseestraße 10, 3000 Hannover
 - e) Lüneburg, Friedenstraße 19, 2120 Lüneburg
 - f) Oldenburg, Steinweg 21/23, 2900 Oldenburg
 - g) Schöningen, 3338 Schöningen
 - h) Uslar, Stiftstraße 7, 3418 Uslar (Solling)
 - i) Varel, Bismarckstraße 12, 2930 Varel
 - j) Virrel e. V., Ostertorstraße 54, 2912 Uplengen-Remels
5. Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland
6. Mennonitengemeinden in Emden, Leer und Norden
7. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche:
 - 7.1 Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost
 - a) Gisterbeck, St.-Pauli-Gemeinde
 - b) Klein Süstedt, Zions-Gemeinde
 - c) Lüneburg, St.-Thomas-Gemeinde
 - d) Molzen, Christus-Gemeinde
 - e) Nateln, St.-Jakobi-Gemeinde
 - f) Nestau, St.-Jakobi-Gemeinde
 - g) Nettelkamp, Christus-Gemeinde
 - h) Scharnebeck, St.-Johannis-Gemeinde
 - i) Sottorf, Pella-Gemeinde
 - j) Stelle, St.-Petri-Gemeinde
 - k) Uelzen, Christus-Gemeinde
 - l) Wriedel, Bethlehems-Gemeinde

²⁾ Die den Diözesen zugehörigen Kirchengemeinden sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- 7.2 Kirchenbezirk Niedersachsen-West
- a) Bagband-Hesel, Kreuz-Gemeinde
 - b) Bleckmar, St.-Johannes-Gemeinde
 - c) Brunsbrock, St.-Matthäus-Gemeinde
 - d) Farven, Pella-Gemeinde
 - e) Hermannsburg, Große Kreuzkirchen-Gemeinde
 - f) Hermannsburg, Kleine Kreuzkirchen-Gemeinde
 - g) Hörpel, St.-Pauli-Gemeinde
 - h) Oldenburg, St.-Trinitatis-Gemeinde
 - i) Rotenburg (Wümme), Immanuel-Gemeinde
 - j) Soltau, Zions-Gemeinde
 - k) Sottrum, Zions-Gemeinde
 - l) Stade, Martin-Luther-Gemeinde
 - m) Stellenfelde, St.-Matthäus-Gemeinde
 - n) Stubben, St.-Johannis-Gemeinde
 - o) Tarmstedt, Salems-Gemeinde
 - p) Varel, St.-Petri-Gemeinde
 - q) Verden, Zions-Gemeinde
 - r) Verden-Walle, St.-Trinitatis-Gemeinde
 - s) Wehden, St.-Andreas-Gemeinde
 - t) Wittorf, Dreieinigkeits-Gemeinde
- 7.3 Kirchenbezirk Niedersachsen-Süd
- a) Alfeld, Paulus-Gemeinde
 - b) Arpke, Apostel-Gemeinde
 - c) Braunschweig, Paul-Gerhardt-Gemeinde
 - d) Celle, Christus-Gemeinde
 - e) Göttingen, Martin-Luther-Gemeinde
 - f) Goslar, Bethlehem-Gemeinde
 - g) Groß Oesingen, Immanuels-Gemeinde
 - h) Hameln, Gemeinde
 - i) Hannover 1, St.-Petri-Gemeinde
 - j) Hannover 2, Bethlehems-Gemeinde
 - k) Hohnhorst, Dreieinigkeits-Gemeinde
 - l) Lachendorf, Christus-Gemeinde
 - m) Osnabrück, Dreieinigkeits-Gemeinde
 - n) Rabber, Dreieinigkeits-Gemeinde
 - o) Rodenberg, Gemeinde
 - p) Seershausen, Stephanus-Gemeinde
 - q) Stadthagen, Kreuz-Gemeinde
 - r) Volkmarshausen, Christus-Gemeinde
 - s) Wittingen, St.-Stephanus-Gemeinde
 - t) Wolfsburg, St.-Michaels-Gemeinde
- E. Sonstige Religionsgemeinschaften
1. Christengemeinschaft Niedersachsen
 2. Christliche Wissenschaft
 3. Freireligiöse Landesgemeinschaft Niedersachsen
 4. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten:
 - a) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten in Niedersachsen, Schlägerstraße 5, 3000 Hannover

- b) Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, Westdeutscher Verband, Schlägerstraße 5, 3000 Hannover
5. Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
 6. Neupostolische Kirche
 7. Russisch-Orthodoxe Kirche im Ausland (Russisch-Orthodoxe Diözese des Orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland)
 8. Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
 9. Jüdische Gemeinde Hannover

Anlagen 2 – 7*)

Nr. 163 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuererrahmengesetz – KiStRG –) in der Fassung vom 10. Juli 1986. (KABl. S. 135 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Erster Abschnitt

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Land Niedersachsen für die Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

§ 2

Kirchensteuerberechtigung

(1) Die Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können von ihren Angehörigen (Kirchenangehörigen) aufgrund eigener Steuerordnungen Kirchensteuer erheben. Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Steuer vom Grundbesitz
 - a) in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einheitswerts des Grundbesitzes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Die Kirchensteuer kann als Steuer der Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften (Landes- oder Diözesankirchensteuer) und als Kirchensteuer der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der entsprechenden Körperschaften der anderen Religionsgemeinschaften (Ortskirchensteuer) erhoben werden; jede in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichnete Kirchensteuerart kann jedoch nur als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer oder nur als Ortskirchensteuer erhoben werden.

*) hier nicht abgedruckt!

(3) Erhebt ein Kirchensteuerberechtigter von einem Kirchenangehörigen Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 und Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 4, so sind die Kirchensteuer und das Kirchgeld aufeinander anzurechnen. Im übrigen ist in den Steuerordnungen (Absatz 1) zu bestimmen, inwieweit Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art anzurechnen sind.

(4) Für die Kirchensteuer können Mindestbeträge und Höchstbeträge bestimmt werden. Die Erhebung eines Mindestbetrages setzt

1. bei der in den Buchstaben a der Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 bezeichneten Kirchensteuer voraus, daß jeweils die Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer (Maßstabsteuer) oder ein Meßbetrag der Grundsteuer festgesetzt oder abgezogen,
2. bei der in den Buchstaben b der Nummern 1 bis 3 in Absatz 1 bezeichneten Kirchensteuer voraus, daß jeweils ein Einkommen, Arbeitslohn oder Vermögen für steuerliche Zwecke ermittelt oder ein Einheitswert des Grundbesitzes festgestellt worden ist.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Kirchensteuer kann von dem Kirchenangehörigen

1. als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer insoweit erhoben werden, als er Eigentümer von Grundbesitz im Bezirk seiner Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft ist,
2. als Ortskirchensteuer insoweit erhoben werden, als er Eigentümer von Grundbesitz im Bezirk einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes ist, die oder der zu seiner Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft gehört.

(6) Die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Kirchensteuer darf nur von einem Kirchenangehörigen erhoben werden, der selbst oder dessen Ehegatte eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen hat.

(7) In Steuerordnungen (Absatz 1) kann bestimmt werden, daß ein Kirchgeld vom Grundbesitz (Absatz 1 Nr. 4) von dem kirchenangehörigen Pächter des Grundbesitzes erhoben wird. Absatz 5 gilt entsprechend. Das Kirchgeld darf vom Pächter nicht erhoben werden, soweit ein Kirchensteuerberechtigter ein solches Kirchgeld oder eine Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 3 für den gepachteten Grundbesitz von dessen Eigentümer erhebt.

(8) Bei mehrfachem Wohnsitz oder mehrfachem gewöhnlichen Aufenthalt eines Kirchenangehörigen darf die Kirchensteuer nicht den Betrag übersteigen, den der Kirchenangehörige bei Heranziehung an dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt mit der höchsten Steuerbelastung zu entrichten hätte; Absatz 5 und die §§ 12 und 13 bleiben unberührt.

(9) Die Steuerordnungen, ihre Änderungen und Ergänzungen und die Beschlüsse der Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden über die Kirchensteuersätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung, die durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragten Behörden erteilt wird. Der Kultusminister macht die Steuerordnungen und die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze der Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(10) Die für die staatliche Genehmigung nach Absatz 9 zuständige Stelle kann für

1. Landeskirchen, Diözesen und andere Religionsgemeinschaften außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit sich ihr Gebiet auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt,

2. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes angehören,

Abweichungen von den Absätzen 4 bis 6 und Absatz 9 Satz 2 zulassen.

§ 3

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig ist unbeschadet des § 12 der Kirchenangehörige, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Die Kirchensteuerpflicht

1. beginnt mit dem ersten Tag des auf den Beginn der Zugehörigkeit zu der Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband folgenden Kalendermonats,
2. endet
 - a) bei Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats,
 - b) bei Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
 - c) bei Kirchenaustritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist.

Die Wirksamkeit des Kirchenaustritts ist durch eine Bescheinigung der für die Entgegennahme der Kirchenaustrittserklärung gesetzlich zuständigen Stelle nachzuweisen. Die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle kann für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Kirchensteuerberechtigten Abweichungen von den Nummern 1 und 2 zulassen.

(3) Wechselt die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband, so beginnt die dadurch neu begründete Kirchensteuerpflicht nicht vor der Beendigung der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

§ 4

Auskunfts- und Erklärungsspflicht

Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband abhängt. Der Kirchenangehörige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 5

Entstehung des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraums, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Kirchensteuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Vermögen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(3) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Grundbesitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) erhoben wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(4) Die Kirchensteuer, die als Kirchgeld (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) erhoben wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird. Wird die Kirchensteuer als Kirchgeld in Sätzen erhoben, die nach Maßgabe des Einkommens gestaffelt sind, so gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Anzuwendende Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung; nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Säumniszuschläge (§ 240), die Verzinsung (§§ 233 bis 239) und das Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 385 bis 412).

(2) Sind die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen (§§ 11,12) oder von den Gemeinden, Landkreisen oder deren Hebestellen übernommen worden (§ 14), so finden auf die

1. als Steuer vom Einkommen und als Kirchgeld nach Maßgabe des Einkommens zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4) die Vorschriften für die Einkommensteuer (Lohnsteuer), insbesondere die Vorschriften über das Lohnsteuerabzugsverfahren,
2. als Steuer vom Vermögen zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) die Vorschriften für die Vermögensteuer,
3. als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) die Vorschriften für die Grundsteuer

entsprechende Anwendung, sofern in diesem Gesetz und in den Steuerordnungen nichts Abweichendes bestimmt worden ist.

§ 7

Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer sind in den Steuerordnungen zu bestimmen, sofern sie sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 ergeben.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) des Kirchenangehörigen zu bemessen.

1. Gehören Ehegatten derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer
 - a) bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,
 - b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen.
2. Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

a) bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,

b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten

zu bemessen. Gehört ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an, die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nicht erhebt, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer des anderen Ehegatten, dessen Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhebt, Nummer 3 entsprechend.

3. Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so ist die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

a) bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten,

b) bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten zu bemessen, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt. Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei Anwendung der für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden. Die Einkommensteuerbeträge sind dabei auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abzurunden.

4. Bei gemeinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend.

Vor Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen.

(3) Die in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. Gehören zur Vermögensteuer zusammenveranlagte Ehegatten oder Eltern und Kinder derselben Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband an, so gilt Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b entsprechend. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder von Eltern und Kindern zur Vermögensteuer die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung jedes einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die in einem Vomhundertsatz der Meßbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermeßbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des Kirchenangehörigen festgesetzt worden sind. Bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Meßbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1) vorbehalten.

(5) Für die nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns), des Vermögens und des Einheitswerts des Grundbesitzes (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 Buchst. b, 2 Buchst. b, 3 Buchst. b)

zu erhebende Kirchensteuer gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 8

Gesamtschuldner der Kirchensteuer

(1) Angehörige derselben steuerberechtigten Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder desselben Kirchengemeindeverbandes, die zur Einkommensteuer oder zur Vermögensteuer zusammenveranlagt oder deren Wirtschaftsgüter zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt worden sind, sind Gesamtschuldner der als Steuer vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Grundbesitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) festgesetzten Kirchensteuer.

(2) Der Gesamtschuldner, gegen den Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden, kann beantragen, die Vollstreckung auf den Kirchensteuerbetrag zu beschränken, der sich bei Aufteilung der im Zeitpunkt der Einleitung der Vollstreckung rückständigen Kirchensteuer ergibt. Für die Aufteilung gilt § 6 Abs. 1. Für den Aufteilungsbescheid des Finanzamts ist abweichend von § 10 Abs. 2 die Vorschrift des § 348 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 33 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die als Steuer vom Grundbesitz zu erhebende Kirchensteuer ist in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die den einzelnen Beteiligten zuzurechnenden Anteile am Grundstück zueinander stehen. § 7 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

— aufgehoben —

§ 10

Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuer obliegt vorbehaltlich der §§ 11 bis 15 den Landeskirchen, Diözesen, anderen Religionsgemeinschaften, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden. Die Unterlagen, deren sie für die Besteuerung bedürfen, werden ihnen auf Anfordern von den zuständigen Landesbehörden und den Gemeinden, Landkreisen oder kommunalen Zusammenschlüssen zur Verfügung gestellt. § 6 Abs. 1 gilt auch für die Kirchensteuer, die nicht durch Landesfinanzbehörden verwaltet wird. Die Verfolgung von Steuerstraftaten tritt nur auf Antrag des Steuerberechtigten ein.

(2) Gegen jede Verfügung, Entscheidung oder andere Maßnahme, die von einer staatlichen oder kirchlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts getroffen wird und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist, ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 2 der Rechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung gegeben. Über einen Rechtsbehelf entscheiden die nach der Steuerordnung zuständigen kirchlichen Stellen. Die Klage vor dem Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn das Verfahren über den nach der Steuerordnung gegebenen außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Rechtsbehelfe, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig, wenn die Kirchensteuer auf der Grundlage der Veranlagung zur Einkommensteuer, zur Vermögensteuer oder des festgestellten Einheitswerts des Grundbesitzes erhoben worden ist. Dies gilt nicht für Rechtsbehelfe gegen die Ermittlung der für die Aufteilung der Besteuerungsgrundlage nach § 7 und der für die Aufteilung der Kirchensteuer nach § 8 Abs. 2 maßgebenden Beträge.

§ 11

Mitwirkung der Finanzämter

(1) Auf Antrag der Landeskirchen oder Diözesen sind die Festsetzung und Erhebung ihrer staatlich genehmigten Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 durch den Minister der Finanzen den Finanzämtern zu übertragen; das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird. Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer und die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs setzen voraus, daß der Kirchensteuersatz, der Mindestbetrag, der Höchstbetrag und die Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich sind. Die einzelnen Kirchensteuerbeträge sind auf 0,05 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Landeskirchen und Diözesen kann die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(2) Die für die Mitwirkung der Finanzämter bei der Verwaltung der Kirchensteuer zu leistende Vergütung wird zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen und Diözesen vereinbart.

(3) Hat das Finanzamt die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer festzusetzen und zu erheben und ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, so hat es die Kirchensteuerfestsetzung von Amts wegen zu berücksichtigen. § 6 bleibt unberührt.

(4) Über Stundung, Niederschlagung, Erlaß und Erstattung der Kirchensteuer entscheiden die Landeskirchen oder Diözesen. Wird die Maßstabsteuer ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen, erlassen oder erstattet oder wird die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, so ist das Finanzamt berechtigt, die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu treffen; das gleiche gilt, wenn die Kirchensteuer nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns) oder des Vermögens erhoben wird.

(5) Die Zuständigkeit der Landeskirchen oder Diözesen zur Entscheidung über Rechtsbehelfe (§ 10 Abs. 2) bleibt unberührt.

(6) Die Festsetzung und Erhebung der staatlich genehmigten Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer (§ 2 Abs. 2) der anderen Religionsgemeinschaften können durch den Minister der Finanzen den Finanzämtern übertragen werden; das gleiche gilt für die Durchführung des Kirchensteuer-Jahresausgleichs, sofern der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt und der Kirchensteuer-Jahresausgleich mit ihm verbunden wird. Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Sind die Festsetzung und Erhebung der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen worden (§ 11), so gelten unbeschadet des § 6 die nachstehenden Vorschriften über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn.

(2) Der Arbeitgeber, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) unterhält, hat bei dem Arbeitnehmer, der nach der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft angehört, die in einem Vohundertsatz der Lohnsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) oder nach Maßgabe des Arbeitslohns (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer vom Arbeits-

lohn abzuziehen und an das Finanzamt der Betriebsstätte zu denselben Zeitpunkten wie die Lohnsteuer abzuführen. Die einzelnen Kirchensteuerbeträge sind bei Monats-, Wochen- und Tageslohnzahlungen jeweils auf 0,01 Deutsche Mark, bei anderen Lohnzahlungen auf 0,05 Deutsche Mark nach unten abzurunden. Die Kirchensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Arbeitnehmer die Bescheinigung einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft vorlegt, aus der sich ergibt, daß von seinem Arbeitslohn der Kirchensteuerabzug nicht vorzunehmen ist. Für die in § 2 Abs. 10 bezeichneten Landeskirchen und Diözesen kann die für die staatliche Genehmigung nach § 2 Abs. 9 zuständige Stelle Abweichungen von Satz 2 zulassen.

(3) Der Arbeitgeber hat die Bestimmungen, insbesondere den Kirchensteuersatz anzuwenden, die am Ort der Betriebsstätte für die dem Bekenntnis des Arbeitnehmers angehörenden Kirchenangehörigen gelten. Gilt am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitnehmers ein anderer Kirchensteuersatz, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte dem Arbeitgeber auf Antrag genehmigen, die Kirchensteuer dieses Arbeitnehmers nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Kirchensteuersatz abzuziehen und abzuführen. Die Genehmigung des Finanzamtes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.

(4) Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt der Kirchensteuersatz des Vorjahres weiter, bis der Kirchensteuersatz für das laufende Jahr veröffentlicht worden ist, längstens jedoch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

(5) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber auch die nach der Lohnsteuer oder nach Maßgabe des Arbeitslohns zu bemessende Kirchensteuer zu erstatten.

(6) Die für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften über die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers sowie über die Nachversteuerung finden auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.

(7) Der Minister der Finanzen macht die von den Landeskirchen, Diözesen und anderen Religionsgemeinschaften beschlossenen und staatlich genehmigten Kirchensteuersätze, die beim Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden sind, im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 13

Erhebung oder Erstattung von Kirchensteuer nach Durchführung des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn

(1) Von einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Arbeitslohn aus einer Betriebsstätte (§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezogen hat, darf vorbehaltlich des Absatzes 2 insoweit Kirchensteuer vom Einkommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) nicht erhoben werden, als ihm Kirchensteuer von diesem Arbeitslohn abgezogen worden ist.

(2) Einem Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, dem bei ordnungsmäßiger Vornahme des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn Kirchensteuer nach einem höheren Kirchensteuersatz endgültig abgezogen worden ist, als er bei Veranlagung zu der Kirchensteuer vom Einkommen an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu entrichten hätte, ist der Unterschiedsbetrag von der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebenden Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft, der er angehört oder zuletzt

angehört hat, auf Antrag zu erstatten. Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Kirchensteuersatz abgezogen worden, so kann die Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer erhebende Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft den Unterschiedsbetrag im Wege der Veranlagung selbst nacherheben. § 11 bleibt unberührt.

§ 14

Mitwirkung der Gemeinden und Landkreise

Die Festsetzung und Erhebung der staatlich genehmigten Ortskirchensteuer, insbesondere einer Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, können durch die Gemeinde, den Landkreis oder deren Hebestelle aufgrund einer Vereinbarung mit der Kirchengemeinde oder dem Kirchengemeindeverband übernommen werden. Dabei ist auch die zu leistende Vergütung zu regeln.

§ 15

Vollstreckung

Die Vollstreckung der staatlich genehmigten Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern und in den Fällen des § 14 den Gemeinden, den Landkreisen oder deren Hebestellen. Diese können auch in anderen Fällen die Vollstreckung durch Vereinbarung übernehmen. Die Gemeinden, Landkreise oder deren Hebestellen vollstrecken die Kirchensteuer nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren.

§ 15 a

Vollstreckung von Friedhofsgebühren

Die Vollstreckung der aufgrund kirchenbehördlich genehmigter Gebührenordnungen erhobenen kirchlichen Friedhofsgebühren obliegt den Gemeinden. Diese führen die Vollstreckung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch.

Zweiter Abschnitt

§ 16

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Weltanschauungsgemeinschaften im Land Niedersachsen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die §§ 2 bis 8, 10, 11 Abs. 6 und 12 bis 15 entsprechend.

Dritter Abschnitt

§ 17

Ermächtigungen

Das Landesministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens

- über die Erhebung von Kirchensteuern in den Fällen, in denen die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben wird,
- über den Zeitpunkt, von dem an der Arbeitgeber den Kirchensteuerabzug und den Abzug der Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften vom Arbeitslohn vorzunehmen und einzustellen hat,
- über die Angaben, die der Arbeitgeber bei der Abführung der abgezogenen Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften an das Finanzamt zu machen hat,
- über die Berechnung der Kirchensteuer in den Fällen des § 7, wenn die Kirchensteuerpflicht im Laufe des Veranlagungszeitraums beginnt oder endet,

5. über die Bekanntmachung der Steuerordnungen und der Beschlüsse der Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände und Weltanschauungsgemeinschaften, die Ortskirchensteuer und örtliche Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften betreffen,

Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 18

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

(1) Mit Ausnahme der Bestimmungen des Vertrages des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 19. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 369), des Ergänzungsvertrages zum Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen vom 4. März 1965 (Nieders. GVBl. 1966 S. 4) und des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 26. Februar 1965 (Nieders. GVBl. S. 192) werden alle Gesetze und Verordnungen über Kirchensteuer und Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben

1. das Gesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529),
 2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529),
 3. die folgenden für die ehemals preußischen Gebietsteile des Landes erlassenen Gesetze und Verordnungen:
 - a) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 112),
 - b) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 112),
 - c) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Gesamt-(Parochial-) Verbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 22. März 1906 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 113),
 - d) Verordnung über das Inkrafttreten von Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 23. März 1906 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 114),
 - e) Art. 76 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 5),
 - f) § 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 361),
 - g) Art. 19 Nr. 6 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 362),
 4. die folgenden für das ehemalige Land Oldenburg erlassenen Gesetze:
 - a) §§ 20 und 21 Abs. 2 Nr. 1 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 6) in der Fassung des Artikels II des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Schulwesen in Niedersachsen vom 4. Juli 1969 (Nieders. GVBl. S. 140),
 - b) § 2 Abs. 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 18. Mai 1922 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 403),
 5. die folgenden für das ehemalige Land Schaumburg-Lippe erlassenen Gesetze und Verordnungen:
 - a) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 24. April 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 124),
 - b) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden vom 12. Oktober 1894 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
 - c) Gesetz, betreffend die Erhebung der Kirchensteuern in den über die Landesgrenzen ausgepfarrten Gemeinden und Gemeindeteilen vom 20. März 1896 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
 - d) § 4 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt aus der Kirche vom 21. März 1896 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 125),
 - e) Gesetz, betreffend die Erhebung von allgemeinen Kirchensteuern in der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 6. April 1903 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 127),
 - f) §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelisch-reformierten Kirchengemeinden vom 17. März 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 127),
 - g) §§ 7 und 8 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der katholischen Pfarrgemeinden vom 18. März 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 129),
 - h) Ergänzungsgesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften vom 18. März 1913 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 129),
 - i) Gesetz, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 20. Februar 1925 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 404),
 - j) Gesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften vom 21. Juni 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 406),
 - k) Gesetz über das Besteuerungsrecht der Religionsgemeinschaften vom 22. November 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 406).
- (2) Soweit Rechtsvorschriften sich nicht auf Kirchensteuer oder Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften beziehen, werden sie durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 21. Dezember 1948 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kirchensteuerwesens vom 30. Juli 1952 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 529) sind bis einschließlich Erhebungszeitraum 1971 weiter anzuwenden. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz und die Verordnung bei laufendem Arbeitslohn letztmals auf den Arbeitslohn anzuwenden sind, der für den Zeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1972 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 1972 zufließt.

(2) Die nach § 18 Abs. 1 aufgehobenen Rechtsvorschriften bleiben zunächst in Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch Steuerordnungen geregelt werden können, aber für die einzelne steuerberechtigte Landeskirche, Diö-

zese, andere Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde, Weltanschauungsgemeinschaft oder den einzelnen Kirchengemeindeverband noch nicht geregelt worden sind. Diese Rechtsvorschriften treten jedoch spätestens am 1. Januar 1973 außer Kraft.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Übertragung der Festsetzung und Erhebung staatlich genehmigter Landes-(Diözesan-)Kirchensteuern auf die Finanzämter gilt in dem bisherigen Umfang als Übertragung der Festsetzung und Erhebung nach § 11. Das gleiche gilt für die Genehmigung von Kirchensteuersätzen nach § 2 Abs. 9 für den Erhebungszeitraum 1972.

§ 20

Inkrafttreten^{*)}

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft; es ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1972 anzuwenden. Für den Kirchensteuerabzug und den Abzug der Steuern der Weltanschauungsgemeinschaften vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1971 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1971 zufließt.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Februar 1972 (Nieders. GVBl. S. 109). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Gesetzen.

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

— Kirchenamt —

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 1. Juli 1987 eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in) für die Pfarrstelle in

LAGOS/NIGERIA

der/die bereit ist, sich in folgende Bereiche einzuarbeiten:

- Gemeindegliederarbeit mit Christen verschiedener Konfessionen bei großer Fluktuation der Mitglieder
- Leitung eines Gemeindezentrums, in dem regelmäßig auch englisch-sprachige ökumenische Gottesdienste stattfinden
- Pflege des Kontaktes zu nigerianischen Kirchen
- Seelsorge in deutsch-nigerianischen Familien

— enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Schule incl. Bereitschaft zum Religionsunterricht

— Notwendigkeit zu Improvisation und das Umgehen mit (u. a. technischen) Unzulänglichkeiten.

Voraussetzungen sind Führerschein und Fahrpraxis sowie gute englische Sprachkenntnisse.

Vorhanden sind: Eine hilfsbereite Gemeinde; ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten beim Gemeindezentrum; die Deutsche Schule Lagos vom Kindergarten bis zum Abitur in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Erscheinen erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (05 11) 7111-428.

Auslandsdienst in Kinshasa/Zaire

Wir suchen zum 1. August 1987 (zunächst für 3 Jahre)
eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in)

für eine noch im Aufbau begriffene überschaubare Gemeinde mit starker Fluktuation. Gleichzeitig ist eine Lehrtätigkeit wahrzunehmen (Faculté de Théologie Protestante au Zaire/Kinshasa; Schwerpunkte: biblische Fächer und praktische Theologie.

Bewerber(innen) sollten offen sein für ökumenische Kontakte; die Arbeit findet im Zusammenwirken mit der Eglise du Christ au Zaire statt.

Für die Dozententätigkeit wird die Beherrschung der französischen Sprache vorausgesetzt.

Der Dienst in Kinshasa findet unter erschwerten klimatischen Bedingungen statt.

Bewerber(innen) müssen über Führerschein und Fahrpraxis verfügen.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Erscheinen erbeten.

**Evangelisches Missionswerk
im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und
Berlin-West e. V. (EMW)**

2000 Hamburg 13

Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)

Kirchenamt

Herrenhäuser Str. 12
3000 Hannover 21
Tel: (0511) 7111-428

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD.

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Addis Abeba sucht zum 1. August 1987 eine(n) verheiratete(n) Pfarrer(in) für die Pfarrstelle in

Addis Abeba/Äthiopien

der/die Freude daran hat,

- die Arbeit des Vorgängers fortzusetzen, den Gliedern der relativ kleinen deutschsprachigen Gruppe das gemeindliche Leben nahezubringen und Gemeinde zu sammeln,
- eine mit der Gemeinde verbundene Schule (mit Abendschule) für Einheimische, sowie eine Sozialstation zu leiten und deren Geschäfte zu führen,
- an der deutschen Botschaftsschule Religionsunterricht zu erteilen,
- ökumenische Beziehungen zu einheimischen Kirchen und internationalen Gemeinden zu pflegen,
- die Verwaltung von Gemeinde, Schule und Sozialstation zu übernehmen (einschl. der Finanzverwaltung).

Voraussetzungen sind Führerschein und Fahrpraxis sowie gute englische Sprachkenntnisse.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige **innerhalb von vier Wochen** nach ihrem Erscheinen erbeten.

Interessenten erhalten weitere **Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 3000 Hannover 21, Tel.: (0511) 7111-428.**

Auslandsdienst in Spanien

Die 2. Pfarrstelle der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde auf den

Balearen

(mit Sitz in Palma de Mallorca) ist zum 1. August 1987 für zunächst sechs Jahre wieder zu besetzen (Gemeindewahl). Den besonderen Lebens- und Arbeitsbedingungen würde ein verheirateter Pfarrer mit Organisations- und Improvisationsfähigkeit am besten entsprechen. Für schulpflichtige Kinder stehen internationale Schulen zur Verfügung.

Die kleine Residentengemeinde mit einem Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen wünscht:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen in diesem Zentrum des Massentourismus,
- intensiv nachgehende Seelsorge,
- Engagement im Dienst an Urlaubern und in der Tourismusbranche Tätigen,
- ökumenische Aufgeschlossenheit.

Sofern erforderlich, wird vor Dienstantritt ein Intensivsprachkurs angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III: Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt), Postfach 210220, 3000 Hannover 21.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 29. November 1986 zu richten.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 147* Ausführungsbestimmungen vom 17./18. Oktober 1980 zum Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (Auslandsgesetz) vom 18. März 1954 (ABl. EKD S. 110) in der Fassung vom 14. September 1985. 409
- Nr. 148* Abkommen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Rom über den kirchlichen Grundbesitz in Rom. Vom 11./22. Juni 1985. 412
- Nr. 149* Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien über Fragen, die mit dem kirchlichen Grundbesitz in Rom zusammenhängen. Vom 11./20. Juni 1985. 413

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 150 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über den Dienst des Pfarrverwalters (Pfarrverwaltergesetz). Vom 2. Mai 1986. (LKABl. S. 50) 414

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 151 Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Vom 30. Juni 1986. (ABl. S. 145) 416
- Nr. 152 Ausführungsanweisung zur Rechtsverordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung). Vom 30. Juni 1986. (ABl. S. 147) 419

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 153 Verordnung über die Zahlung einer Entschädigung an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 8. April 1986. (KABl. S. 105) 419

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 154 Bildung eines personalen Seelsorgebereiches. Vom 21. August 1986. (GVOBl. S. 209) 420

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 155 Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO). Vom 19. Juni 1986. (KABl. S. 101) 421
- Nr. 156 Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen (RPrO). Vom 19. Juni 1986. (KABl. S. 125) 440
- Nr. 157 Ordnung für den Vermögensnachweis (VNO). Vom 19. Juni 1986. (KABl. S. 127). 442

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 158 Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten. Vom 8. Juli 1986. (ABl. Bd. 52, S. 143) 443

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 159 Ordnung für die Bewerbung und Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker. Vom 6. Juni 1986. (KABl. Nr. 7/8/9, S. 51) 445

- Nr. 160 Richtlinien für Orgelbau und Instandsetzung von Orgeln. Vom 11. Februar 1986. (KABl. Nr. 7/8/9, S. 52) 445

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 161 Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 14. März 1986. (ABl. S. 50) . 446

H 1204 BX

**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Land Niedersachsen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Nr. 162 Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. RdErl. d. MI v. 18. 2. 1986 – 52.2-120.204/59 –. – GültL 172/212 –. (LKABl. S. 53 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig) 448</p> | <p>Nr. 163 Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG – in der Fassung vom 10. Juli 1986. (KABl. S. 135 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) 451</p> |
| | <p>Mitteilungen 457</p> |